



# Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft

Zentrale Erwägungen für Banken zur Umsetzung der  
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen





# **Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft**

Zentrale Erwägungen für Banken zur  
Umsetzung der OECD-Leitsätze für  
multinationale Unternehmen

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD, ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union wider.

Originaltitel: *Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting: Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises*

Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

© OECD 2020

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: [rights@oecd.org](mailto:rights@oecd.org). Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter [info@copyright.com](mailto:info@copyright.com) oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter [contact@cfcopies.com](mailto:contact@cfcopies.com).

## Vorwort

Bei der Förderung globaler Nachhaltigkeit kommt Finanzinstitutionen eine Schlüsselrolle zu, wenn sie Finanzierungen hin zu Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und des Pariser Klimaabkommens lenken und die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Umwelt- und Sozialrisiken zu vermeiden und zu beheben suchen.

Dieses Dokument unterstützt Banken und andere Finanzinstitutionen, die Due-Diligence-Empfehlungen der *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* bei ihren Firmenkreditvergaben und Wertpapieremissionen umzusetzen. Derzeit gibt es keinen allgemein anerkannten Standard für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*responsible business conduct* – RBC) für diese Art von Transaktionen, obwohl sie einen wesentlichen Teil der Kundendienstleistungen von Geschäftsbanken ausmachen.

Due Diligence kann Banken dabei helfen, negative Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte und Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruption im Zusammenhang mit ihren Kunden zu verhindern oder zu beheben sowie Finanz- und Reputationsrisiken zu vermeiden. Dieses Dokument benennt zentrale Maßnahmen für jeden Schritt des Due-Diligence-Prozesses und behandelt dabei auch wesentliche Elemente, wie z. B. Herausforderungen, bestehende Praktiken oder für Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte spezifische Vorschriften, die Auswirkungen auf Due-Diligence-Ansätze haben können.

Die Ausarbeitung dieses Dokuments erfolgte mit einer Multi-Stakeholder-Beratergruppe, bestehend aus mehr als 50 Vertretern führender Banken und anderer Finanzinstitutionen, Regierungen, der Zivilgesellschaft und internationaler Organisationen sowie weiteren Experten. Zudem flossen in Expertengruppensitzungen im März 2018 in New York City und im September 2018 in London die Beiträge aktiver Bankfachleute ein. Die OECD-Arbeitsgruppe Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln hat das Dokument am 6. September 2019 und der OECD-Investitionsausschuss am 7. Oktober 2019 gebilligt.

Dieses Dokument ist Teil der Arbeit, mit der die OECD die Erwartungen an im Finanzsektor agierende Unternehmen in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln spezifiziert. Die OECD hat darüber hinaus weitere branchenspezifische Leitsätze entwickelt, um Unternehmen in anderen Sektoren bei der Durchführung von Due Diligence zu unterstützen, namentlich für den Rohstoffsektor, und insbesondere für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, für die Bekleidungs- und Schuhwarenbranche sowie für die Agrarindustrie.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	7
Zweck und Zielgruppe.....	7
Geltungsbereich .....	8
Aufbau .....	12
Links zu damit zusammenhängenden Prozessen und Werkzeugen.....	12
<b>Kapitel 1 Überblick über Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Implikationen für Banken</b> .....	15
Negative Auswirkungen und Risiko.....	16
Wieso Due Diligence durchführen? .....	17
Merkmale von Due Diligence – die Grundlagen .....	18
<b>Kapitel 2 Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bei Bankgeschäften</b> .....	29
Maßnahme 1: Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern .....	30
Maßnahme 2: Tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmen und bewerten .....	37
Maßnahme 3: Negative Auswirkungen beseitigen, vermeiden und mindern.....	50
Maßnahme 4: Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen .....	57
Maßnahme 5: Umgang mit Auswirkungen kommunizieren .....	59
Maßnahme 6: Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren .....	61
<b>Fazit</b> .....	67
<b>Anhang A Terminologie</b> .....	69
<b>Anhang B Überblick über Banktransaktionen: Allzweckkredite und Wertpapieremissionen</b> .....	72
A. Allzweckkredite .....	72
B. Emissionsgeschäfte (Kapitalbeschaffung durch Verkauf von Wertpapieren an Investoren) .....	74
<b>Tabellen</b>	
1. Dialog mit Stakeholdern zur Unterstützung von Due Diligence.....	26
2. Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen.....	64
<b>Abbildungen</b>	
1. Due-Diligence-Prozesse & unterstützende Maßnahmen .....	15
2. Due Diligence für RBC: ein nach außen gerichteter Ansatz .....	16
3. Umgang mit negativen Auswirkungen.....	45

**Kästen**

1. Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses .....	23
2. Zusammenarbeit beim Durchführen von Due Diligence .....	27
3. G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance .....	35
4. Die Rolle von Banken, wenn mehrere Institutionen beteiligt sind .....	43
5. Auszug aus dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Seite 73) .....	45
6. Hypothetische Beispiele für Beiträge beim allgemeinen Firmenkreditgeschäft.....	48
7. Erwägungen zu Ausschlussstrategien.....	55
8. Beispiele für mögliche legitime Mechanismen zur Wiedergutmachung .....	63
9. NKS-Verfahren für besondere Fälle: Erwartungen.....	65
10. Beispiel für die Einbeziehung von Due Diligence in Kredittransaktionen für allgemeine Zwecke .....	73
11. Einbeziehung von Due Diligence in Emissionsgeschäfte .....	75

## Einleitung

Durch die Förderung von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln bei ihren Kunden und die Finanzierung von Projekten, die positive Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit haben können, spielen Finanzinstitutionen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. 2015 wurden das Übereinkommen von Paris und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) verabschiedet. Zur Erreichung der dort skizzierten Maßnahmen wird der Aufstockung der Finanzströme eine entscheidende Rolle zukommen. Zum Beispiel sind im Zeitraum 2016 bis 2030 rd. 6,9 Bill. USD pro Jahr für Infrastrukturinvestitionen erforderlich, um den globalen Bedarf in Bezug auf Entwicklung und Klimaschutz zu erfüllen.<sup>1</sup> Staaten tendieren immer mehr dazu, den Umfang von Vermögenswerten und die Einflussmöglichkeit von Finanzinstitutionen für diese Ziele zu nutzen. Die Staats- und Regierungschefs der G20 haben deutlich gemacht, dass Finanzströme (sowohl von öffentlichen als auch von privaten Institutionen) aufeinander abgestimmt werden müssen, um die Klimaziele zu fördern und die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.<sup>2</sup>

Um einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen zu leisten, ist es auch wichtig, dass Finanzinstitutionen die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Umwelt- und Sozialrisiken vermeiden und beheben. In dieser Hinsicht besteht einer der wichtigsten Beiträge, die Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, darin, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer gesamten Wertschöpfungskette durch umfassende Due-Diligence-Prozesse zu verankern. Mit der Durchführung von Due Diligence können Banken sicherstellen, dass Finanzierungen in Projekte und Unternehmen fließen, die verantwortungsvoll handeln und letztlich für Mensch und Planet nutzbringend sind.

### Zweck und Zielgruppe

Dieses Dokument enthält Leitlinien für Banken und andere Finanzinstitutionen (im Folgenden „Banken“) für die Umsetzung der Empfehlungen der *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (im Folgenden „OECD-Leitsätze für MNU“) im Rahmen ihrer Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte. Insbesondere werden in diesem Dokument Umfang und Inhalt von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln erklärt und praktische Erwägungen für Banken in jedem Schritt des Due-Diligence-Prozesses behandelt. Dieses Dokument kann auch für andere Akteure nützlich sein, die die Due-Diligence-Ansätze von Banken verstehen möchten. Die OECD-Leitsätze für MNU verfügen über einen einzigartigen

1. Mariana Mirabile, Virginie Marchal und Richard Baron (2017), *Technical note on estimates of infrastructure investment needs: Background document to the report Investing in Climate, Investing in Growth*, OECD, Paris, <https://www.oecd.org/env/cc/g20-climate/Technical-note-estimates-of-infrastructure-investment-needs.pdf>.
2. G20 (2017), *Aktionsplan der G20 von Hamburg zu Klima und Energie für Wachstum*, [https://www.g20germany.de/Content/DE/Anlagen/G7\\_G20/2017-g20-climate-and-energy-de.html](https://www.g20germany.de/Content/DE/Anlagen/G7_G20/2017-g20-climate-and-energy-de.html).

Förderungs- und Beschwerdemechanismus – die Nationalen Kontaktstellen (NKS).<sup>3</sup> Dieses Dokument kann auch eine nützliche Ressource für NKS sein, um die OECD-Leitsätze für MNU zu verstehen und zu fördern.

Die OECD-Leitsätze für MNU sind unverbindliche Empfehlungen von Regierungen an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*responsible business conduct* – RBC). In den Leitsätzen wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, aber auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Korruption, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können. Die OECD-Leitsätze für MNU empfehlen daher, dass Unternehmen risikobasierte Due Diligence durchführen, um solche negativen Auswirkungen in Verbindung mit ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden.

Dieses Dokument ist Teil der Arbeit, mit der die OECD die Erwartungen an im Finanzsektor agierende Unternehmen in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln spezifiziert. Es stellt ein Ergebnis dieses Projekts dar. 2017 veröffentlichte die OECD auch ein Dokument zum Thema „Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren“<sup>4</sup>.

## Geltungsbereich

Dieses Dokument enthält Leitlinien für Due-Diligence-Ansätze für Banken im Zusammenhang mit Firmenkredit- und Emissionsgeschäften, dem Prozess der Kapitalbeschaffung für Kunden, für Unternehmen,<sup>5</sup> sowohl für öffentliche als auch für private Platzierungen (vgl. Anhang B). Due-Diligence-Ansätze für Banken im Kontext von Projekt- oder Objektfinanzierungen (z. B. Kredite für Unternehmensimmobilien) oder anderen Transaktionen, die mit bestimmten Mobilien oder Immobilien zu tun haben, werden nicht berücksichtigt. Ebenso wenig berücksichtigt es Due-Diligence-Ansätze für derivative Finanzprodukte (z. B. verbriefte Schuldtitel oder Kreditderivate) und dient nicht zur Erläuterung spezifischer Ansätze für Einrichtungen, die den Bankensektor unterstützen (z. B. Marktforschungsdienstleister, Ratingagenturen). Jedoch können die Empfehlungen in diesem Dokument gegebenenfalls auch diesen Akteuren als nützliche Referenz dienen, da die Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU auch für sie gelten.

3. Gemäß der Entscheidung des Rats in Bezug auf die 2011 aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden Nationale Kontaktstellen eingerichtet, um die wirksame Anwendung der Leitsätze voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in besonderen Fällen ergeben. Dieses Dokument kann von Nationalen Kontaktstellen zur Förderung der OECD-Leitsätze für MNU verwendet werden, soll jedoch nicht als Basis für das Geltendmachen besonderer Fälle dienen. Vgl. auch OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ziffer 25. Vgl. auch Kasten 9.
4. OECD (2017), *Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen*, <https://mneguidelines.oecd.org/Responsible-Business-Conduct-for-Institutional-Investors-GERMAN.pdf>.
5. In diesem Dokument werden keine Kreditgeschäfte mit Körperschaften berücksichtigt, welche mit weiteren Due-Diligence-Erwägungen verbunden sein können.

Zwar können Banken wie jedes Unternehmen durch eigene Geschäftstätigkeiten negative Auswirkungen verursachen oder zu ihnen beitragen (z. B. negative Arbeitsbedingungen ihrer eigenen Angestellten), dieses Dokument jedoch legt das Augenmerk auf die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen bezüglich negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Kunden einer Bank. Die Ansätze, die Banken beim Management von Umwelt- und Sozialrisiken verfolgen, konzentrieren sich traditionell auf Projektfinanzierungen oder beinhalten das Screening begrenzter, vordefinierter Hochrisikosektoren. Dadurch haben Banken die Möglichkeit, Due-Diligence-Prozesse in ihren Portfolios zu verbessern und zu erweitern, um die mit ihren Firmenkredit- und Emissionstätigkeiten verbundenen Risiken besser zu verstehen und darauf zu reagieren. Die Standards und der Due-Diligence-Ansatz, die in den OECD-Leitsätzen für MNU empfohlen werden, gelten für alle Transaktionen. Sie sind nicht auf bestimmte Transaktionsarten oder Transaktionen, die bestimmte monetäre Schwellenwerte überschreiten, beschränkt, sondern folgen einem risikobasierten Ansatz (vgl. *Merkmale von Due Diligence*).

Die OECD-Leitsätze für MNU enthalten eine Reihe wesentlicher Kapitel, die Due-Diligence-Erwartungen zum Gegenstand haben. Themen, auf die sich die Due-Diligence-Erwartungen nach den OECD-Leitsätzen für MNU beziehen, sind: Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen.

Dieses Dokument befasst sich in erster Linie mit den Risiken im Zusammenhang mit den Kapiteln über Menschenrechte, Beschäftigung und Umwelt der OECD-Leitsätze für MNU. Korruptionsfragen unterliegen oft strengen nationalen Gesetzen und werden von den Rechts- und/oder Compliance-Abteilungen der Banken genau beobachtet. Obwohl sich die Due-Diligence-Erwartungen auf die im Kapitel „Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung“ der OECD-Leitsätze für MNU beschriebenen Auswirkungen erstrecken, konzentrieren sich die Empfehlungen und zentralen Erwägungen dieses Dokuments nicht auf diese Risiken, da sie bereits in internationalen und nationalen Gesetzen und Leitlinien klar definiert wurden.

Ebenso werden zwar eine Reihe von Bankgeschäften im Zusammenhang mit dem Privatkundenmarkt Auswirkungen auf Verbraucher haben, doch stehen Verbraucherinteressen betreffende Fragen nicht im Mittelpunkt dieses Dokuments. Banken sollten jedoch Schubladendenken vermeiden und darum bemüht sein, sich auf die gesamte Bandbreite der für die eigene Due Diligence relevanten Prozesse und Systeme zu stützen. In diesem Dokument werden daher in den relevantesten Bereichen Möglichkeiten für die Zusammenarbeit verschiedener Bankabteilungen aufgezeigt.

# KAPITEL DER OECD-LEITSÄTZE

## I. Begriffe und Grundsätze



Das erste Kapitel der Leitsätze legt Begriffe und Prinzipien fest, welche einen Kontext für alle Empfehlungen in den folgenden Kapiteln schaffen. Diese Begriffe und Grundsätze (z.B. das Einhalten innerstaatlichen Rechts als erste Pflicht von Unternehmen) sind das Rückgrat der Leitsätze und unterstreichen die grundlegenden Gedanken, die hinter den Leitsätzen stehen.

## II. Allgemeine Grundsätze



Dieses Kapitel ist das erste, das konkrete Empfehlungen für Unternehmen in Form allgemeiner Grundsätze enthält, die den Ton vorgeben und ein Rahmenwerk allgemeiner Prinzipien für die darauffolgenden Kapitel schaffen. Das Kapitel enthält wichtige Bestimmungen, u. a. zur Umsetzung von Due Diligence, dem Umgang mit negativen Effekten, dem Dialog mit Stakeholdern und anderen Themen.

## III. Offenlegung von Informationen



Klare und vollständige Informationen über das Unternehmen sind für verschiedenste Nutzerkreise wichtig. In diesem Kapitel werden Unternehmen zu Transparenz hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeiten sowie zu Reaktionsbereitschaft auf den wachsenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit aufgefordert.

## IV. Menschenrechte



Unternehmen können auf praktisch alle international anerkannten Menschenrechte Auswirkungen haben. Daher ist es wichtig, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen. Dieses neue Kapitel der Leitsätze nährt sich aus und steht in Einklang mit dem VN-Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ (Schutz, Respekt und Wiedergutmachung) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, welche dieses Rahmenwerk operationalisieren.

## V. Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern



Die ILO ist das zuständige Organ für die Ausarbeitung und Anwendung internationaler Arbeitsstandards sowie für die Förderung der grundlegenden Arbeitsrechte, wie sie in der ILO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anerkannt wurden. Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Rolle der Leitsätze dabei, die Einhaltung der von der ILO entwickelten internationalen Arbeitsstandards unter MNU zu fördern.

## VI. Umwelt



Das Kapitel Umwelt bietet eine Reihe von Empfehlungen für MNU, um ihre Umweltleistung zu steigern und dabei zu helfen, ihren Beitrag zum Umweltschutz durch verbessertes internes Management und bessere Planung zu maximieren. Es spiegelt grob die Grundsätze und Ziele der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der Agenda 21 wieder.



**Anmerkung:** Diese Seite mit zuvor vereinbartem Text, der die jeweiligen Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU beschreibt, wurde aus dem *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* (2018) kopiert und eingefügt.

# FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

## VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung



Bestechung und Korruption schaden demokratischen Institutionen und der guten Führung von Unternehmen. Bei der Bekämpfung solcher Praktiken kommt Unternehmen eine wichtige Rolle zu. Die OECD leitet globale Bemühungen, durch die Bekämpfung von Bestechung einheitliche Wettbewerbsbedingungen für internationale Unternehmen zu schaffen. Die Empfehlungen in den Leitsätzen basieren auf der umfangreichen Arbeit, die die OECD in diesem Bereich geleistet hat.

## VIII. Verbraucherinteressen



Die Leitsätze fordern Unternehmen dazu auf, faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken anzuwenden und die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer angebotenen Produkte sicherzustellen. Dieses Kapitel stützt sich auf die Arbeit des OECD-Ausschusses für Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Finanzmärkte sowie weiterer internationaler Organisationen, darunter die Internationale Handelskammer, die Internationale Organisation für Normung und die VN.

## IX. Wissenschaft und Technologie



Dieses Kapitel erkennt an, dass MNU die wichtigsten Kanäle für grenzübergreifenden Technologietransfer darstellen. Ziel des Kapitels ist es, Technologietransfer in Gastländer und den Beitrag zu den Innovationskapazitäten dieser Länder zu fördern.

## X. Wettbewerb



Dieses Kapitel zeigt auf, wie wichtig es ist, dass MNU ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen ausüben und dabei auch die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen all jener Hoheitsgebiete berücksichtigen, in denen ihre Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben. Unternehmen haben wettbewerbswidrige Vereinbarungen zu unterlassen, welche die effektive Funktion sowohl inländischer als auch internationaler Märkte untergraben.

## XI. Besteuerung



Die Leitsätze decken als erstes internationales Instrument für unternehmerische Verantwortung auch Besteuerung ab, dabei stützen sie sich auf und ergänzen zugleich ein bereits umfangreiches Werk über Besteuerung, insbesondere erwähnenswert sind hier das OECD-Musterabkommen und das VN-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern. Dieses wichtige Kapitel deckt grundlegende Empfehlungen zu Besteuerung ab.

## Aufbau

Die Einführung erläutert den Kontext hinsichtlich Grundlage, Zweck, Zielgruppe und Geltungsbereich dieses Dokuments.

Abschnitt 1 liefert einen umfassenden Überblick über die normative Grundlage für Due Diligence nach den OECD-Leitsätzen für MNU und ihre generellen Implikationen für Banken. 2018 veröffentlichte die OECD den *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, in dem ein gemeinsamer Rahmen für Due-Diligence-Prozesse in allen Sektoren dargelegt ist.<sup>6</sup> In diesem Dokument sind die im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht dargelegten Due-Diligence-Ansätze und -Merkmale in grauen Kästen aufgeführt. Auf sie folgen eingehendere, auf Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte zugeschnittene Empfehlungen.

Abschnitt 2 stellt den Hauptteil dieses Dokuments dar und beschreibt die Kernelemente der einzelnen Komponenten des Due-Diligence-Prozesses. Diese sind in verschiedene Schritte gegliedert, auch wenn Due-Diligence-Prozesse in der Praxis fortlaufend, iterativ und nicht notwendigerweise der Reihe nach ablaufen, da mehrere Schritte gleichzeitig ausgeführt werden und ihre Ergebnisse ineinander einfließen können. Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über praktische Maßnahmen, die veranschaulichen, wie unterstützende Maßnahmen im Hinblick auf den Due-Diligence-Prozess im Kontext des Firmenkredit- und Emissionsgeschäfts umgesetzt oder bei Bedarf angepasst werden können. Nicht jede praktische Maßnahme ist für jede Situation angemessen und geeignet. Desgleichen erweisen sich für Unternehmen in bestimmten Situationen eventuell zusätzliche Maßnahmen oder Umsetzungspraktiken als hilfreich. In diesem Abschnitt werden zudem zentrale Erwägungen und Ansätze zu möglichen Herausforderungen erörtert, mit denen Banken bei der Durchführung von Due Diligence konfrontiert sein können.

Abschließend enthält das Dokument verschiedene Anhänge mit weiteren Hintergrundinformationen zu: 1. der in den OECD-Leitsätzen für MNU verwendeten Terminologie wie „Due Diligence“, die verschiedene Bedeutungen haben kann, und 2. Beschreibungen und Diagrammen, die Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte veranschaulichen.

Die Anhänge, die Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte veranschaulichen, sollen als erläuternde Informationen für beteiligte Akteure wie NKS, politische Entscheidungsträger, multinationale Unternehmen, Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Mitglieder der Zivilgesellschaft dienen, die keine Bankfachleute sind, aber eventuell mit RBC-Fragen im Kontext von Firmenkredit- und Emissionsgeschäften zu tun haben.

## Links zu damit zusammenhängenden Prozessen und Werkzeugen

**Weitere OECD-Werkzeuge:** Eine Reihe anderer OECD-Instrumente, welche die Verflechtung von RBC und anderen Bereichen bekräftigen, nehmen Bezug auf die OECD-Leitsätze für MNU, dazu zählen: die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance; die Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen; die gemeinsamen Ansätze für offiziell unterstützte Exportkredite sowie Umwelt- und Sozial-Due-Diligence (Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence); die

6. Der *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* wurde im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Prozesses entwickelt und von den 48 Staaten, die die OECD-Leitsätze für MNU angenommen haben, gebilligt. Vgl. OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>.

Politikrahmen für Investitionen (Policy Framework for Investment); die Empfehlung des Rats für öffentliche Auftragsvergabe (Recommendation of the Council on Public Procurement); und die Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions) (vgl. OECD, 2015a; OECD, 2015b; OECD, 2016d; OECD, 2015c; OECD, 2015e; OECD, 2009).

**Weitere multilaterale Prozesse und Werkzeuge:** Was Belange rund um Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Arbeitnehmern, angeht, so sollen die Empfehlungen in diesem Dokument im Einklang stehen mit den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den in den OECD-Leitsätzen für MNU erwähnten ILO-Übereinkommen und Empfehlungen sowie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO.<sup>7</sup>

---

7. VN (2011), *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf); ILO (1998), *Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/normativeinstrument/wcms\\_193727.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/normativeinstrument/wcms_193727.pdf); ILO (2017), *Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*, 5. Auflage, [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_emp/---emp\\_ent/documents/publication/wcms\\_579897.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_579897.pdf).

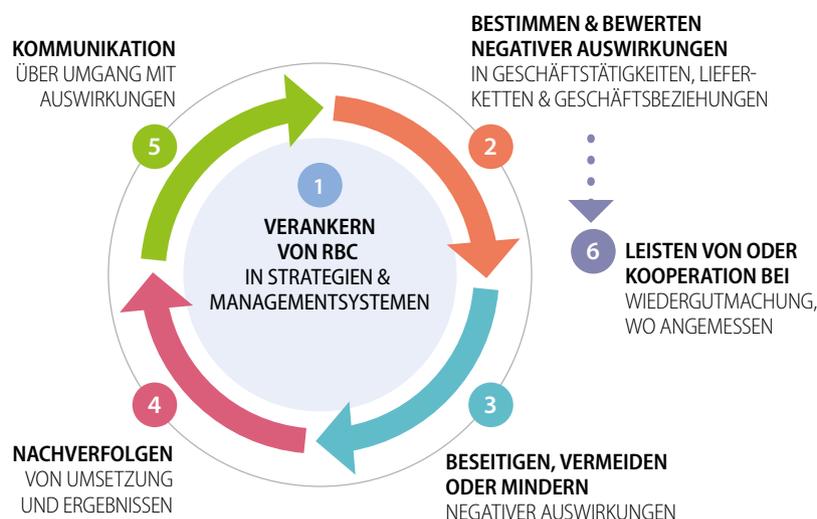


## Kapitel 1

### Überblick über Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Implikationen für Banken

Due Diligence ist der Prozess der Sorgfaltspflicht, den Unternehmen nach den OECD-Leitsätzen für MNU durchführen sollten, um die von ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte zu ermitteln, zu vermeiden und zu mindern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen Effekten begegnen. Effektive Due Diligence sollte durch Bemühungen unterstützt werden, RBC in Strategien und Managementsystemen zu verankern, und Unternehmen die Wiedergutmachung negativer Effekte ermöglichen, die sie selbst verursacht oder zu denen sie beigetragen haben.<sup>8</sup> (Vgl. Abbildung 1)

Abbildung 1 **Due-Diligence-Prozesse & unterstützende Maßnahmen**



Nach den OECD-Leitsätzen für MNU ist Due Diligence ein fortlaufender Prozess, in dessen Mittelpunkt das Management tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Arbeits- und Menschenrechte der Betroffenen steht, mit dem Ziel, das Risiko, dass diese Auswirkungen auftreten, zu verhindern und zu mindern

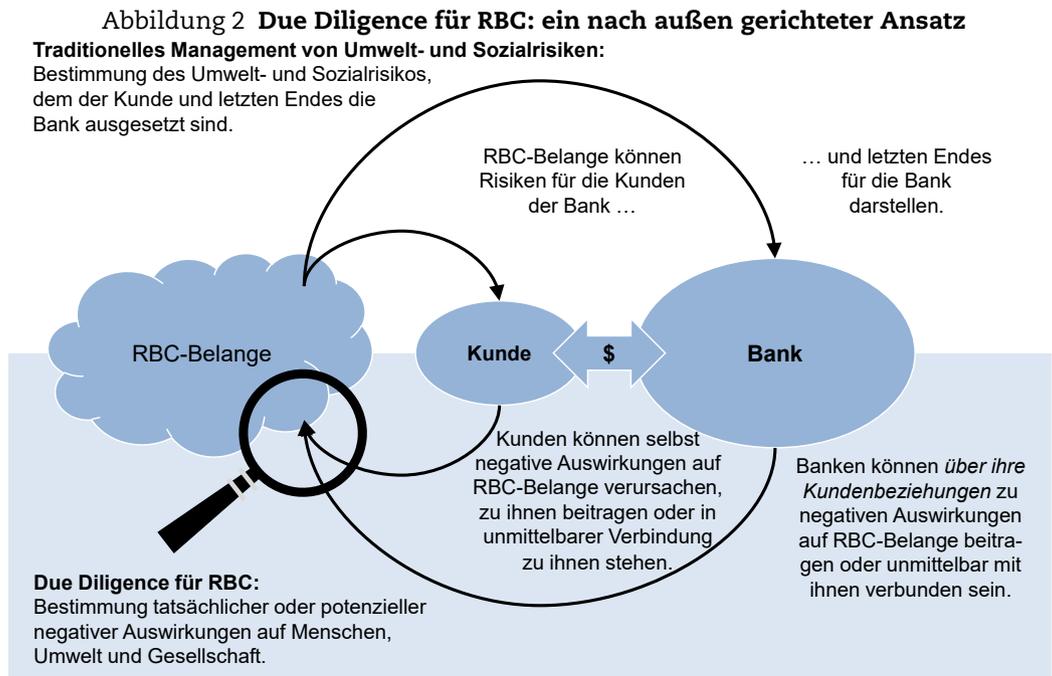
8. In diesem Dokument sind die in grauen Kästen dargestellten Textpassagen Auszüge aus dem *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*. Ebd. Anmerkung 5.

(vgl. Abschnitt *Negative Auswirkungen und Risiko* weiter unten). Diese Auffassung von Due Diligence für RBC unterscheidet sich von dem allgemein verwendeten Begriff im Kontext von Bankdienstleistungen. Im Kontext von Bankdienstleistungen wird Due Diligence im Allgemeinen als ein Prozess betrachtet, der vor der Bereitstellung von Finanzierungen oder Dienstleistungen für einen Kunden durchgeführt wird und das Ziel hat, Reputations-, Rechts- und Finanzrisiken für die Bank zu bestimmen und zu bewerten. Dagegen besteht das Ziel nicht darin, die von der Geschäftstätigkeit eines Kunden ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt, auf Arbeitnehmer und Gemeinschaften zu verhindern oder zu mindern.

Die Leser sollten sich der verschiedenen Bedeutungen dieses Begriffs bewusst sein, da diese Unterschiede zu Verwirrung und Missverständnissen zwischen Bankfachleuten und Akteuren führen können, die sich mit RBC-Themen beschäftigen (vgl. Anhang A Terminologie).

## Negative Auswirkungen und Risiko

Due Diligence widmet sich tatsächlichen negativen Effekten oder potenziellen negativen Effekten im Zusammenhang mit folgenden von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen: Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen (insgesamt „RBC-Belange“). Ein Risiko negativer Effekte kann dann bestehen, wenn potenziell Verhalten entgegen den Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU möglich ist, das eventuelle negative Effekte in der Zukunft verursacht oder dazu beiträgt.



Im Bankwesen wird mit dem Begriff „Umwelt- und Sozialrisiken“ häufig beschrieben, wie sich RBC-Belange auf Kunden und letzten Endes auf die Bank auswirken können. Kriterien für RBC und Umwelt- und Sozialrisiken beziehen sich auf ökologische und soziale Erwägungen.

Für viele Banken und Unternehmen im Allgemeinen bedeutet der Begriff „Risiko“ jedoch primär Risiken für das Unternehmen selbst – Kreditrisiko, Marktrisiko, operatives Risiko, Reputationsrisiko usw. Das Augenmerk von Banken liegt auf ihrer Marktposition im Vergleich zur Konkurrenz, auf ihrem Ruf und langfristigem Fortbestehen. Wenn sie also Umwelt- und Sozialrisiken analysieren, geht es in der Regel auch um die Frage, welche Risiken ökologische und soziale Auswirkungen für die Bank und ihre Aktionäre darstellen.

Die OECD-Leitsätze für MNU befassen sich jedoch mit den Risiken negativer Auswirkungen auf Personen, Umwelt oder Gesellschaft, die Unternehmen und Banken verursachen, zu denen sie beitragen oder mit denen sie unmittelbar verbunden sind („RBC-Risiken“). Anders gesagt, es handelt sich um einen nach außen gerichteten Ansatz. Die Betrachtung des RBC-Risikos unabhängig von seinen finanziellen oder kommerziellen Auswirkungen kann für einige Banken einen Paradigmenwechsel darstellen, obwohl in vielen Fällen eine starke Korrelation zwischen dem potenziellen Finanzrisiko und dem RBC-Risiko, das mit einem Kunden und/oder einer Transaktion verbunden ist, bestehen wird. Dennoch bleiben viele RBC-Belange bestehen, gerade weil sie als finanziell nicht wesentlich angesehen werden oder weil ihre finanziellen Auswirkungen über längere Zeiträume hinweg realisiert werden (vgl. Anhang A. Terminologie).

## Wieso Due Diligence durchführen?

Due Diligence für RBC soll Unternehmen dabei helfen, negative Effekte vorzusehen und sie zu vermeiden oder zu mindern. In bestimmten, begrenzten Fällen kann Due Diligence bei der Entscheidung helfen, ob eine Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehung fortgeführt oder als letztes Mittel abgebrochen werden muss, da das Risiko negativer Effekte auf RBC-Belange zu hoch ist oder Bemühungen zur Minderung erfolglos waren.

Das effektive Vermeiden und Mindern negativer Auswirkungen kann Banken wiederum dabei helfen, ihre positiven Beiträge zur Gesellschaft zu erhöhen, ihre Beziehungen zu Stakeholdern zu verbessern und ihre Reputation zu schützen. Due Diligence kann Banken kurz- und langfristig auch bei der Wertschaffung für ihre Kunden und die Gesellschaft unterstützen. In einigen Fällen kann die Einführung von Due Diligence die Bestimmung von Möglichkeiten zur Kostenersparnis erleichtern, das Verständnis von Märkten verbessern, das Risikomanagement unternehmensspezifischer Geschäfts- und Betriebsrisiken stärken, die Ausfallwahrscheinlichkeit verringern, Vorfälle im Zusammenhang mit von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen vermeiden und den Schutz vor systemischen Risiken erhöhen. Banken können Due Diligence auch ausführen, um rechtliche Anforderungen hinsichtlich spezifischer RBC-Belange zu erfüllen, z. B. örtliche Gesetzesvorschriften zu Beschäftigung und Umwelt, Vorschriften zur Berichterstattung und gesetzliche Vorschriften, die Due Diligence für bestimmte, immer häufiger auftretende Risiken vorschreiben.

## Merkmale von Due Diligence – die Grundlagen

**Due Diligence ist präventiv** – Due Diligence dient zuvorderst dazu, das Verursachen von oder Beitragen zu negativen Effekten auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft zu *vermeiden* und negative Effekte, die über Geschäftsbeziehungen in unmittelbarer Verbindung zu Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen, zu verhindern zu suchen. Wo die Verwicklung in negative Effekte nicht vermieden werden kann, soll Due Diligence Unternehmen dazu befähigen, diese Effekte zu mindern, ihr Wiederauftreten zu vermeiden und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu leisten.

Im Zusammenhang mit dem Firmenkredit- und Emissionsgeschäft kann ein präventiver Ansatz für negative Auswirkungen bedeuten, dass strenge Ex-ante-Due-Diligence-Prozesse eingerichtet werden, um zu vermeiden, dass Finanzierungs- oder Emissionsdienstleistungen für Kundenaktivitäten angeboten werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf RBC-Belange haben, zu ihnen beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Er kann auch bedeuten, dass Engagement gefordert ist, um die Bemühungen zum Beheben systemischer Probleme oder der eigentlichen Ursachen dieser Auswirkungen zu unterstützen, wenn diese von besonderer Bedeutung sind.

Dies könnte z. B. die Bereitstellung innovativer Produkte beinhalten, um Kunden, die in Hochrisikosektoren oder geografischen Risikogebieten tätig sind, Anreize für die Umsetzung von Due Diligence zu geben (z. B. können an Nachhaltigkeitsratings geknüpfte Kredite mit Due-Diligence-Kriterien zur Schadensvermeidung beitragen) (vgl. Maßnahme 3, *Praktische Maßnahmen*).

Due Diligence wird immer einen Prozess der schrittweisen Verbesserung beinhalten. Auch wenn die Due-Diligence-Prozesse einer Bank möglicherweise nicht alle negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen verhindern können, sollten Banken sich dennoch redlich und in angemessener Weise bemühen und eine risikobasierte Priorisierung berücksichtigen, um im möglichen Rahmen negative Auswirkungen zu verhindern.

**Due Diligence beinhaltet verschiedene Prozesse und Ziele** – Das Konzept von Due Diligence nach den OECD-Leitsätzen für MNU beinhaltet ein Paket miteinander verbundener Prozesse, um negative Effekte zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern, die Umsetzung und Ergebnisse der Due Diligence nachzuverfolgen und darüber zu kommunizieren, wie negativen Effekten in Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten, Lieferketten, Kunden und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens begegnet wird.

Due Diligence sollte ein integraler Teil von Entscheidungsfindung und Risikomanagement in Banken sein. Sie sollte es der Bank ermöglichen, während des gesamten Lebenszyklus der Kundenbeziehung umsichtig vorzugehen. In der Praxis bedeutet dies, dass verschiedene Abteilungen einer Bank an der Umsetzung von Due-Diligence-Prozessen beteiligt sein können. Dies kann zum Beispiel die Einbeziehung von RBC-Ansätzen und -Konzepten in traditionelle Due-Diligence-Prozesse für Transaktionen oder nach dem KYC-Prinzip (*know your customer*, Identitäts- und Integritätsprüfung) oder die Einbeziehung von RBC-Analysen in das Screening von Kreditportfolios und die regelmäßige Überprüfung einzelner Kundenbeziehungen und

Kreditprozesse beinhalten. Allerdings könnte dadurch eine Neugestaltung der Kreditprozesse erforderlich werden, da RBC-Analysen derzeit nur von wenigen Banken in diesen Prozess einbezogen werden.

**Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert)** – Due Diligence ist risikobasiert. Die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Durchführung von Due Diligence implementiert, sollten proportional zur Schwere und Wahrscheinlichkeit des negativen Effekts sein. Wenn die Wahrscheinlichkeit und Schwere eines negativen Effekts groß ist, sollte umfangreichere Due Diligence durchgeführt werden. Due Diligence sollte auch an die Art des negativen Effekts auf RBC-Belange, wie z. B. Menschenrechte und die Umwelt, angepasst werden. Dazu gehört, Ansätze auf spezifische Risiken zuzuschneiden und zu berücksichtigen, wie diese Risiken verschiedene Gruppen betreffen, z. B. durch Berücksichtigung von Geschlechterperspektiven bei Due Diligence.

Einige Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen von Kunden sind eher mit RBC-Risiken verbunden. Desgleichen können einige Kontexte oder Umstände (z. B. Belange der Rechtsstaatlichkeit, mangelnde Durchsetzung von Standards, Verhalten von Geschäftspartnern) das Risiko negativer Auswirkungen erhöhen. Daher sollten Banken bei Kunden, die mit Hochrisikosektoren, risikobehafteten Tätigkeiten oder Kontexten in Verbindung stehen, mehr Zeit und Ressourcen für vertiefte Prüfungen (*enhanced due diligence*) aufwenden. Dagegen können sie für Kunden mit niedrigem Risiko weniger umfangreiche Prozesse vorsehen.

**Due Diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert)** – Wo es nicht praktikabel ist, alle festgestellten Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben, sollte ein Unternehmen die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen nicht nach kommerziellen Kriterien, sondern abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere des negativen Effekts priorisieren. Die Erheblichkeit oder Stärke eines negativen Effekts ergibt sich in Abhängigkeit zu dessen Grad, Tragweite und Unumkehrbarkeit.

- Der Grad sagt aus, wie schwerwiegend der negative Effekt ist.
- Tragweite bezieht sich auf den Umfang des negativen Effekts, z. B. die Zahl der aktuell oder künftig betroffenen Personen oder das Ausmaß der Umweltschäden.
- Unumkehrbarkeit bedeutet jedwede Beschränkung der Möglichkeit, beeinträchtigte Personen oder die betroffene Umwelt wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor dem negativen Effekt entspricht.

In den OECD-Leitsätzen für MNU selbst wird nicht versucht, die Stärke negativer Effekte in eine Rangfolge zu bringen. Ein negativer Effekt muss nicht zwingend mehr als eine dieser Eigenschaften aufweisen, um als „stark“ zu gelten, jedoch nimmt häufig mit Grad oder Tragweite auch die Unumkehrbarkeit eines Effekts zu. Zu starken negativen Effekten zählen u. U. gefährliche Arbeitsbedingungen, wie sie in bestimmten Sektoren weitverbreitet sind, oder massive Umweltzerstörung, welche die Lebensgrundlage und Gesundheit lokaler Gemeinschaften gefährdet.

Der Prozess der Priorisierung ist fortlaufend, und in gewissen Situationen können neue oder neu entstehende negative Effekte auftreten, die zu priorisieren sind, bevor sich weniger schwerwiegenden Effekten zugewandt wird.

Wenn Risiken auf Menschenrechte priorisiert werden, ist der entscheidende Faktor bei der Priorisierung von Maßnahmen die Schwere eines möglichen negativen Effekts, z. B. wenn eine verzögerte Reaktion den Effekt unumkehrbar machen würde.

Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden. Wo ein Unternehmen negative Effekte bezüglich RBC-Belangen verursacht oder zu ihnen beiträgt, sollte es stets die Aktivitäten stoppen, welche den negativen Effekt verursachen oder zu ihm beitragen, und Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren.

Banken haben häufig eine große Zahl von Kunden und können verschiedenen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen ausgesetzt sein. Für Banken wird es daher hilfreich sein, wenn sie globale Tätigkeitsbereiche identifizieren, in denen das Risiko des Aufkommens negativer Auswirkungen am bedeutendsten ist, und diese entsprechend priorisieren. Dies kann durch die Überprüfung von Kunden auf der Basis von Risikofaktoren erfolgen, wie es bei vielen Banken bereits üblich ist (vgl. Maßnahme 2). RBC-Strategien spielen eine wichtige Rolle bei der Gestaltung und Bekanntmachung einer Strategie, mit der festgelegt wird, welche Risiken priorisiert werden und warum. Eine solche Priorisierung kann sich auch auf die Position der Bank in Bezug auf spezielle RBC-Belange auswirken, insbesondere in Sektoren und Regionen, die als hochriskant gelten. Wichtig ist hierbei, dass Entscheidungen zur Priorisierung nicht durch kommerzielle Erwägungen bestimmt sein, sondern abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere der Auswirkung auf RBC-Belange getroffen werden sollten. Dieser Prozess wird unweigerlich mit Annahmen und subjektiven Einschätzungen verbunden sein, die die Bank in verschiedenen Bereichen vornimmt, z. B. zur Schwere einer potenziellen negativen Auswirkung oder bei der Beurteilung, welche Bedeutung verschiedene Auswirkungen auf verschiedene Kunden, Sektoren oder Regionen haben. Wenn bei Entscheidungen zur Priorisierung Stakeholder konsultiert und diese Einschätzungen öffentlich kommuniziert werden, wird dadurch die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Due Diligence einer Bank gestärkt (vgl. Maßnahme 1).

**Due Diligence ist dynamisch** – Der Due-Diligence-Prozess ist nicht statisch, sondern fortlaufend, reaktionsfähig und veränderlich. Er beinhaltet Feedbackschleifen, damit Unternehmen daraus lernen können, was funktioniert und was nicht funktioniert hat. Unternehmen sollten die sukzessive Verbesserung ihrer Systeme und Prozesse zur Vermeidung und Behebung negativer Effekte anstreben. Durch Due Diligence sollte ein Unternehmen in der Lage sein, angemessen auf potenzielle Änderungen in seinem Risikoprofil zu reagieren, wenn sich neue Umstände ergeben (z. B. Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen eines Landes, neu entstehende Branchenrisiken, Entwicklung neuer Produkte oder Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen).

Im Zusammenhang mit dem Firmenkredit- und Emissionsgeschäft kann ein dynamischer Due-Diligence-Ansatz bedeuten, dass bei der Identifizierung neuer Probleme Priorisierungsansätze überprüft werden, dass die Watchlists von Unternehmen (oder „RBC-[oder ESR-]Überwachungslisten“) auf der Basis der identifizierten Risiken in Verbindung mit (potenziellen) Kunden aktualisiert werden, dass Ansätze zur Vermeidung negativer Auswirkungen verstärkt werden, z. B. indem Erwartungen in Bezug auf RBC-Belange in Verträge oder andere schriftliche Vereinbarungen mit Kunden aufgenommen werden.

**Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung** – Jedes Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung trägt seine eigene Verantwortung zur Bestimmung und Behebung negativer Effekte. Die Due-Diligence-Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU dienen nicht zur Abwälzung von Verantwortung von Regierungen auf Unternehmen oder von Unternehmen, die negative Effekte verursachen oder zu ihnen beitragen, auf Unternehmen, die durch ihre Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit solchen Effekten stehen. Stattdessen empfehlen die OECD-Leitsätze für MNU, dass jedes Unternehmen seine eigene Verantwortung hinsichtlich negativer Effekte wahrnimmt und in Fällen, in denen negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen, so weit wie möglich bestrebt sein sollte, mittels seiner Einflussmöglichkeiten, entweder individuell oder in Kooperation mit anderen, Änderungen herbeizuführen.

Eine Beziehung zwischen einer Bank und einem Kunden wird nach den OECD-Leitsätzen für MNU als „Geschäftsbeziehung“ angesehen. Daher wird von Banken erwartet, dass sie RBC-Risiken bei ihren Firmenkredit- und Emissionsgeschäften berücksichtigen und auf sie reagieren und, wo relevant, ihre Einflussmöglichkeit auf ihre Kunden ausnutzen, um diese hinsichtlich Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen zu beeinflussen. Banken sind für den Umgang mit negativen Auswirkungen nur dann selbst verantwortlich, wenn sie diese negativen Auswirkungen verursachen oder zu ihnen beitragen (vgl. Maßnahme 2). Wenn die Bank über einen Kunden mit einer negativen Auswirkung unmittelbar verbunden ist, diese aber nicht verursacht oder dazu beiträgt, ist die Bank nicht für die Behebung der negativen Auswirkung verantwortlich. Sie trägt jedoch nach wie vor die Verantwortung dafür, *die negative Auswirkung zu verhindern oder zu mindern zu suchen*, indem sie ihre Einflussmöglichkeit nutzt. Dazu können auch Bemühungen gehören, den Kunden dahingehend zu beeinflussen, dass dieser Wiedergutmachung leistet (vgl. Maßnahme 3, *Praktische Maßnahmen*).

**Due Diligence betrifft international anerkannte Standards für RBC** – Die OECD-Leitsätze für MNU vermitteln Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit geltendem Recht und international anerkannten Standards. Die Leitsätze besagen, dass die erste Pflicht eines Unternehmens das Einhalten innerstaatlichen Rechts des Hoheitsgebiets ist, in dem das Unternehmen operiert und/oder niedergelassen ist. Due Diligence kann Unternehmen dabei helfen, ihren rechtlichen Pflichten hinsichtlich von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Belangen nachzukommen. In Ländern, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze für MNU in Konflikt stehen, kann Due Diligence für Unternehmen hilfreich sein, um die OECD-Leitsätze für MNU so weit wie möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten. Innerstaatliches Recht kann es für Unternehmen in bestimmten Fällen erforderlich machen, Maßnahmen bezüglich spezifischer RBC-Belange zu ergreifen (z. B. Gesetze zu konkreten RBC-Belangen wie ausländischer Bestechung, moderner Sklaverei oder Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten).

Rechtliche Verpflichtungen bleiben von den Ansätzen in diesem Dokument unberührt. Zwar geht der Anwendungsbereich der Leitsätze vielfach über den nationaler Gesetze hinaus,

sie sollen jedoch nicht mit den rechtlichen Verpflichtungen von Banken in Konflikt stehen. Falls die nationalen Gesetze mit den OECD-Leitsätzen für MNU in Konflikt stehen, sollten sich Banken „um Mittel und Wege bemühen, die Grundsätze und Standards [der OECD-Leitsätze für MNU] so weit wie irgend möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten“.<sup>9</sup> Soweit nationale Gesetze wirklich zu den in den OECD-Leitsätzen für MNU geförderten Grundsätzen und Standards im Widerspruch stehen, müssen Banken möglicherweise ihre Geschäftstätigkeit in dem entsprechenden Hoheitsgebiet prüfen oder über die Gewährung allgemeiner Firmenkredite oder die Übernahme von Wertpapieremissionen für Kunden, die in diesem Hoheitsgebiet tätig sind, nachdenken.

Zuvorderst sollten Banken die Gesetze des Hoheitsgebiets, in dem sie tätig sind, einhalten. Dies bezieht sich auch auf Verpflichtungen im Rahmen von Unternehmensführung und Pflichten gegenüber ihren Kunden und Aktionären. Beispielsweise sind Banken in bestimmten Hoheitsgebieten zur Wahrung des Kundengeheimnisses verpflichtet. Banken können jedoch weiterhin Maßnahmen zur Förderung größerer Transparenz bei Kundenbeziehungen ergreifen, ohne gegen diese Pflicht zu verstoßen (vgl. Kasten 1). Darüber hinaus können Banken in einigen Hoheitsgebieten Gesetze oder Rechtsvorschriften dahingehend auslegen, dass sie ihnen Grenzen setzen, wie sie das Kundenverhalten beeinflussen können. Alle Empfehlungen in diesem Leitfaden, die sich auf die Nutzung von Einflussmöglichkeiten beziehen, sollten im Rahmen des rechtlich Zulässigen betrachtet werden. Gegebenenfalls kann dies auch beinhalten, dass die Zustimmung der Kunden eingeholt werden muss. Schließlich sollten kartellrechtliche Fragen bezüglich kollaborativer Due-Diligence-Ansätze verstanden und berücksichtigt werden.<sup>10</sup>

**Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen** – Natur und Ausmaß von Due Diligence wird von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen beeinflusst. Um Risiken effektiv bestimmen und steuern zu können, benötigen große Unternehmen mit weitreichenden Geschäftstätigkeiten und einer Vielzahl an Produkten und Dienstleistungen eventuell ein stärker formalisiertes und weitreichenderes System als kleinere Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Produkten und Dienstleistungen.

Im Kontext des Firmenkredit- und Emissionsgeschäfts können Natur und Ausmaß von Due Diligence auch von der Art der Bank und der Struktur ihres Portfolios sowie von der Art ihrer Kunden abhängen (z. B. ob es sich bei den Kunden um staatliche oder private Einrichtungen handelt). Sie können auch von den Merkmalen einer Transaktion abhängen. Beispielsweise kann die Langlebigkeit einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden und die Frage, ob die Bank an einem Konsortialgeschäft (als Konsortialführerin oder Mitgliedsbank) oder an einem bilateralen Geschäft beteiligt ist, sowohl Einfluss darauf haben, wie die Bank die mit dem Kunden verbundenen RBC-Risiken und Auswirkungen bestimmt, als auch darauf, wie die Bank sinnvollen Einfluss auf den Kunden ausüben kann (vgl. Kasten 4).

9. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), Kapitel I, Ziffer 2.

10. Für weitere Hinweise zu den Schnittstellen zwischen RBC-Belangen und kartellrechtlichen Fragen vgl. Capobianco, Gillard und Bijelic (2015), „Competition law and responsible business conduct“, Hintergrunddokument für das Global Forum on Responsible Business Conduct, 18-19 Juni 2015, OECD, Paris, <https://mneguidelines.oecd.org/global-forum/2015GFRBC-Competition-background-note.pdf>.

### Kasten 1 **Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses**

In der Rechtsordnung vieler Staaten wird anerkannt, dass eine Bank rechtlich verpflichtet ist, die Belange ihrer Kunden vertraulich zu behandeln. Der Anwendungsbereich dieser Pflicht kann sich von einem Land zum anderen erheblich unterscheiden und variiert auch je nach den Rechtsvorschriften, die die Beziehung zwischen Banken und ihren Kunden regeln. Während diese Pflicht in den Vereinigten Staaten z. B. nicht besteht, wird sie im Vereinigten Königreich und den meisten anderen europäischen Ländern zivilrechtlich anerkannt. Zudem kann die Verletzung des Kundengeheimnisses in der Schweiz und in Singapur eine Straftat darstellen. Soweit sie existiert, erstreckt sich die Pflicht der Bank zur Wahrung des Kundengeheimnisses im Allgemeinen nicht nur auf Finanzinformationen (z. B. den Kontostand des Kunden), sondern auf alle Informationen, die sie im Lauf der Geschäftsbeziehung erhält. Unter Umständen ist die Bank auch verpflichtet, das Bestehen der Kundenbeziehung selbst vertraulich zu behandeln. Die Pflicht gilt in der Regel für Informationen, die über potenzielle Kunden in Erfahrung gebracht wurden, und kann auch nach Beendigung der Kundenbeziehung fortbestehen.

Die meisten Rechtsordnungen erkennen auch besondere Umstände an, unter denen es einer Bank erlaubt sein kann, vertrauliche Informationen über einen Kunden weiterzugeben. Im Vereinigten Königreich gehören zu diesen Umständen zum Beispiel Fälle, in denen:

- die Bank kraft Gesetzes zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist (z. B. wenn ein Vertreter der Bank in einem Gerichtsverfahren über den Kunden aussagen muss);
- die Bank eine öffentliche Pflicht zur Offenlegung der Informationen hat (z. B. wenn die Offenlegung zur Prävention von Betrug oder anderen Straftaten notwendig ist);
- die Interessen der Bank eine Offenlegung erfordern (z. B. wenn die Bank den Kunden auf Rückzahlung eines Kontokorrentkredits verklagt); oder
- die Offenlegung nach ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung des Kunden erfolgt (z. B. wenn der Kunde die Bank bittet, einem Dritten Auskunft zu geben).

Wie diese Ausnahmen in der Praxis anzuwenden sind, hängt vom jeweiligen Hoheitsgebiet und dem Sachverhalt des jeweiligen Falls ab. Im Lauf der Jahre wurden in den meisten Staaten immer mehr gesetzliche Ausnahmen vom Bankgeheimnis eingeführt, z. B. zur Verhütung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung.

Im Kontext von Due Diligence kann die Geheimhaltungspflicht für Banken eine Herausforderung darstellen, wenn verschiedene Banken zusammenarbeiten, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Kunden zu bestimmen und ihre Einflussmöglichkeiten zu nutzen (vgl. Kasten 2 und Maßnahme 3), wenn sie mit Stakeholdern im Dialog stehen (vgl. Merkmale von Due Diligence und Maßnahme 5), über ihre Due-Diligence-Prozesse kommunizieren (vgl. Maßnahme 5) und bei Prozessen im Hinblick auf eine mögliche Wiedergutmachung zusammenarbeiten (vgl. Maßnahme 5).

Die Bank ist dem Kunden gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet und soll die Interessen des Kunden schützen. Das bedeutet, dass der Kunde im Allgemeinen auf das Recht auf vertrauliche Behandlung seiner Daten verzichten kann. Dementsprechend besteht eine Möglichkeit, auf Einschränkungen des Kundengeheimnisses zu reagieren, darin, (idealerweise zu Beginn der Geschäftsbeziehung) die Zustimmung des Kunden zur Offenlegung bestimmter Informationen einzuholen, z. B. dass zwischen der Bank und dem Kunden eine Geschäftsbeziehung besteht. Sollte eine Bank im Lauf der Geschäftsbeziehung eine negative Auswirkung im Zusammenhang mit einer der Geschäftsaktivitäten ihres Kunden festgestellt haben, kann sie gegebenenfalls die Zustimmung des Kunden zur Offenlegung weiterer spezifischer Informationen einholen.

Im Rahmen der Berichterstattung über Umwelt- und Sozialrisiken wurden diese Ansätze von einigen Banken bereits erfolgreich angewendet (vgl. Maßnahme 5).

Holt eine Bank die Zustimmung eines Kunden ein, muss sie sich darüber im Klaren sein, welche Informationen sie wem gegenüber und unter welchen Umständen offenlegen darf. Außerdem ist es wichtig zu wissen, welcher Rechtsträger die Zustimmung erteilt und ob er dazu befugt ist, die Zustimmung im Namen anderer Rechtsträger einer Gruppe zu

erteilen. Es dürfte u. U. hilfreich sein, das Verfahren zur Einholung der Zustimmung des Kunden zu diesen Fragen zu standardisieren, z. B. durch die Aufnahme einer Bestimmung in den Standardwortlaut von Kreditklauseln oder indem Kundenbetreuer diese bei potenziellen Kunden während des Onboarding-Prozesses als gängige Praxis ansprechen (und dann sicherstellen, dass alle Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden).

Derzeit weitverbreitete Musterverträge, wie z. B. die der Loan Markets Association, enthalten keine derartigen Bestimmungen; für die Standardisierung dieser Praxis wäre es daher sehr hilfreich, wenn solche Musterverträge so geändert würden, dass sie die Zustimmung des Kunden zur Offenlegung der bestehenden Kundenbeziehung beinhalten.

**Due Diligence kann angepasst werden, um mit den Grenzen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern umzugehen** – Unternehmen können praktische und rechtliche Grenzen dafür gesetzt sein, wie sie ihre Geschäftspartner veranlassen oder dahingehend beeinflussen können, negative Effekte bezüglich RBC-Belangen zu beseitigen, vermeiden oder zu mindern oder dafür Wiedergutmachung zu leisten. Unternehmen, insbesondere KMU, verfügen eventuell nicht über die Marktmacht, um alleine Einfluss auf ihre Geschäftsbeziehungen auszuüben. Unternehmen können sich auf verschiedene Arten darum bemühen, diese Schwierigkeiten bei der Einflussnahme auf Geschäftsbeziehungen zu überwinden: vertragliche Regelungen, Bedingungen für Präqualifizierung, Stimmbindung (*voting trusts*), Lizenz- oder Franchiseverträge sowie kollaborative Bemühungen, Einflussmöglichkeiten in Industrieverbänden oder branchenübergreifenden Initiativen zu bündeln.

Wie allen Unternehmen können Banken praktische Grenzen dafür gesetzt sein, wie sie ihre Kunden dahingehend beeinflussen können, negative Auswirkungen bezüglich RBC-Belangen zu beseitigen, zu vermeiden oder zu mindern oder dafür Wiedergutmachung zu leisten. Auf wettbewerbsbestimmten Märkten sind Banken beispielsweise nur begrenzt in der Lage, Kunden oder potenzielle Kunden zu beeinflussen. Außerdem verlieren sie möglicherweise Kunden, wenn sie bestimmte Informationen oder Verhaltensstandards verlangen, durch die sich der Zeitplan der Transaktion verlängern kann, während andere Banken geringere Auflagen haben. Darüber hinaus können sich in einigen Hoheitsgebieten rechtliche Fragen bezüglich des Einflusses von Banken auf das Verhalten von Vorstand bzw. Management ihrer Kunden stellen. Aber selbst in diesen Fällen können Banken durch den Dialog mit ihren Kunden verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern, indem sie Probleme und Bedenken bezüglich RBC-Belangen ansprechen und in einigen Fällen die Geschäftsbeziehungen zu Kunden einstellen, die weiterhin negative Auswirkungen verursachen oder zu diesen beitragen (vgl. Maßnahme 3). Banken können sich auch bemühen, Grenzen von Einflussmöglichkeiten durch vertragliche Regelungen oder kollaborative Bemühungen zu überwinden, um Einflussmöglichkeiten mit anderen Banken oder anderen Einheiten innerhalb einer Bank zu bündeln oder zu branchenübergreifenden Initiativen beizutragen (vgl. Maßnahme 3).

Banken steht eine Vielzahl an Ansätzen zur Auswahl, um mittels ihrer Einflussmöglichkeit auf Kunden einzuwirken. Diese beschränken sich nicht nur auf den direkten Dialog mit Kunden, sondern können, wie jeweils anwendbar und vorbehaltlich verfügbarer Ressourcen, auch die Beteiligung an Brancheninitiativen gegen bestimmte RBC-Belange, kollektive Maßnahmen gegen spezielle regionale oder unternehmensspezifische Probleme, im Lauf der Zeit das Lenken von Kapitalströmen hin zu verantwortungsbewussten Unternehmen usw. beinhalten. Im Rahmen von Politikmaßnahmen oder Brancheninitiativen, die höhere Mindeststandards des von Kunden erwarteten Verhaltens oder der Due-Diligence-Prozesse von Banken zum Ziel haben, können sich Banken ebenfalls für RBC einsetzen.

Welche Maßnahmen angemessen sind, variiert abhängig von den Merkmalen der Bank, ihrem Kunden und der Geschäftstätigkeit ihres Kunden, dem jeweiligen Risiko oder der jeweiligen negativen Auswirkung, der Vereinbarung für das Kredit- oder Emissionsgeschäft und maßgeblichen Regulierungsaufgaben.

**Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern** – Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten. Der Dialog mit Stakeholdern zeichnet sich dadurch aus, dass er in beide Richtungen offen ist. Er beinhaltet, dass Stakeholder zeitnah in einem für sie verständlichen und zugänglichen Format relevante Informationen erhalten, die sie für sachlich fundierte Entscheidungen benötigen. Ein konstruktiver Dialog erfordert guten Glauben (*bona fide*) von allen Parteien. Konstruktiver Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern ist wichtig. Abhängig von der Art des zu behebbenden negativen Effekts kann dies z. B. die Teilnahme an Bewertungen vor Ort und das Teilen der Bewertungsergebnisse, Entwicklung von Maßnahmen zur Risikominderung, fortlaufende Überwachung und Entwicklung von Beschwerdemechanismen beinhalten.

Zu den Stakeholdern von Banken können viele verschiedene Akteure gehören, darunter ihre Mitarbeiter, Kunden, Aktionäre sowie Regulierungsinstanzen, vergleichbare Unternehmen innerhalb der Branche, die Zivilgesellschaft und Rechteinhaber<sup>11</sup>, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben und wo Auswirkungen spürbar sind.

Durch das Einholen und Einbinden von Input oder Feedback von Stakeholdern können Banken die Effektivität ihrer Due-Diligence-Prozesse sicherstellen. Vgl. hierzu Tabelle 1. Der Dialog mit allen Stakeholder-Gruppen ist nicht unter allen Umständen relevant.

Zunächst sollten Banken ihre Kunden zu einem konstruktiven Dialog zwischen Stakeholdern und Rechteinhabern anhalten, die von ihrer Geschäftstätigkeit betroffen sind oder sein könnten. Bei risikobehafteten Kunden oder Tätigkeiten können Banken weitergehen und die Qualität des kundenseitigen Dialogs mit Stakeholdern nach internationalen Standards bewerten.<sup>12</sup> Insbesondere kann dies eine Überprüfung der Aufzeichnungen über den Dialog für einen bestimmten Vermögenswert sowie die Erfassung von Stakeholdern und ihre Strategie zur Verbesserung der Qualität der kundenseitigen Dialogaktivitäten mit Stakeholdern umfassen. In Fällen, in denen die Bank den Dialog des Kunden mit Rechteinhabern als unzureichend erachtet, kann die Bank, z. B. mithilfe eines unabhängigen Beraters, entscheiden, ob der Dialog angemessen war oder nicht, und, sofern der Dialog als unzureichend erachtet wird, Maßnahmen identifizieren, die der Kunde zur Behebung etwaiger Defizite ergreifen sollte.

Banken könnten Schwierigkeiten haben, in direkten Dialog mit Rechteinhabern zu treten, die aufgrund von Bedenken bezüglich des Kundengeheimnisses, logistischer Zwänge sowie anderer, im Zusammenhang mit ihrer Einmischung in Managementaktivitäten wahrgenommener rechtlicher Risiken vom Verhalten ihrer Kunden betroffen sind. Es

11. In den OECD-Leitsätzen wird der Begriff „Rechteinhaber“ im Zusammenhang mit Menschenrechten verwendet. Daher wird in diesem Leitfaden der Begriff „Rechteinhaber“ im Zusammenhang mit Stakeholdern verwendet, die tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte haben. Dies gilt unbeschadet anderer „Rechte“ wie z. B. Landrechte usw. Vgl. *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, Kapitel IV, Ziffer 45. Möglicherweise gibt es mehrere Gruppen von „Rechteinhabern“, die mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens in Verbindung stehen, z. B. Arbeitnehmer, Personen, die umgesiedelt werden müssen, lokale Gemeinschaften usw.

12. Vgl. OECD (2016c), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor*, <https://mneguidelines.oecd.org/stakeholder-engagement-extractive-industries.htm>; und weitere Anleitungen in OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, Anhang F8-F11.

Tabelle 1 **Dialog mit Stakeholdern zur Unterstützung von Due Diligence**

Due-Diligence-Maßnahmen	Einzubeziehende Stakeholder
Entwicklung von RBC-Strategien und Entscheidungen darüber, welche negativen Auswirkungen portfolio-übergreifend priorisiert werden sollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>● vertraglich gebundene Stakeholder (d. h. Mitarbeiter, Kunden und Aktionäre)</li> <li>● Regulierungsinstanzen</li> <li>● Experten (z. B. Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsberater, Wissenschaftler, zivilgesellschaftliche Organisationen und globale Gewerkschaften)</li> </ul>
Bestimmung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die mit Kunden im Zusammenhang stehen, Entwicklung allgemeiner Vermeidungs- und Minderungsstrategien (die nicht an einen bestimmten Kunden gebunden sind) und Entwicklung von Mechanismen zur Wiedergutmachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Experten (z. B. Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsberater, Wissenschaftler, spezialisierte ESG-Ratingagenturen, Branchenverbände, zivilgesellschaftliche Organisationen und globale Gewerkschaften) und gegebenenfalls legitime Vertreter betroffener Rechteinhaber</li> </ul>
<p>In Fällen, in denen eine Bank zu einer negativen Auswirkung beigetragen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Bestimmung angemessener Formen der Abhilfe oder Kommunikation konkreter Maßnahmen zur Beseitigung tatsächlicher Auswirkungen auf Menschenrechte</li> <li>● Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsstrategien im Hinblick auf anhaltende Auswirkungen in Verbindung mit einem bestimmten Kunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● betroffene Rechteinhaber</li> <li>● legitime Vertreter betroffener Rechteinhaber (z. B. Gewerkschaften oder führende Vertreter der Gemeinschaft) oder glaubwürdige Bevollmächtigte (z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen oder unabhängige Experten)</li> </ul>

haben sich jedoch Situationen ergeben, in denen Banken mit den vom Verhalten der Kundenunternehmen betroffenen Rechteinhabern in direkten Dialog getreten sind, um besser zu verstehen, wie Kunden Risiken zu vermeiden oder mindern oder negative Auswirkungen durch Wiedergutmachung zu beheben suchen können. In der Regel besteht in diesen Situationen bereits eine Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, und der Dialog würde zusammen mit dem betreffenden Kunden geführt werden.

Banken können sich auch an Multi-Stakeholder-Plattformen beteiligen, um Zugang zu Beschwerden zu erhalten, die von betroffenen Stakeholdern oder Rechteinhabern<sup>13</sup> eingereicht werden, und auf zentraler Ebene Mechanismen einrichten, damit Stakeholder oder Rechteinhaber Probleme bezüglich negativer Auswirkungen in Verbindung mit ihren Kunden bei der Bank melden können (vgl. Maßnahme 6).

**Due Diligence beinhaltet fortlaufende Kommunikation** – Die Kommunikation von Informationen zu Due-Diligence-Prozessen, -Ergebnissen und -Plänen ist Teil des Due-Diligence-Prozesses selbst. Sie ermöglicht es dem Unternehmen, Vertrauen in seine Maßnahmen und Entscheidungsfindungen aufzubauen und guten Willen zu beweisen. Unternehmen sollten Rechenschaft darüber ablegen, wie sie tatsächliche oder potenzielle negative Effekte bestimmen und beheben, und dies entsprechend kommunizieren. Informationen sollten für das Zielpublikum (z. B. Stakeholder, Investoren, Verbraucher usw.) zugänglich und ausreichend sein, um zu beweisen, dass die Reaktion des Unternehmens auf Effekte hinreichend ist. Bei der Kommunikation sollten der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und andere wettbewerbs-<sup>14</sup> oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden. Verschiedene Strategien können nützlich dafür sein, im größtmöglichen Umfang zu kommunizieren und gleichzeitig Vertraulichkeit zu wahren.

13. Ein Beispiel hierfür ist der Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO).

14. Wettbewerbsrechtliche Bedenken sollten vor dem Hintergrund geltenden Kartellrechts betrachtet werden.

Banken können über Due-Diligence-Ansätze für das Firmenkredit- und Emissionsgeschäft im Rahmen der jährlichen Berichterstattung, durch Nachhaltigkeitsberichte, ihre Website oder andere Mittel kommunizieren. Diese Berichterstattung kann auf aggregierter oder anonymer Basis erfolgen, wenn die Vertraulichkeitsauflagen nicht durch die Einholung der Zustimmung des Kunden zur Kommunikation über kundenspezifische Aktivitäten oder Themen erfüllt werden können. In Fällen, in denen eine Bank eine negative Auswirkung auf Menschenrechte verursacht oder zu ihr beiträgt, sollte sie bereit sein, relevante Informationen zeitnah, kulturell feinfühlig und leicht zugänglich unter Wahrung des Kundengeheimnisses an betroffene Rechteinhaber zu kommunizieren (vgl. Maßnahme 5).

### Kasten 2 **Zusammenarbeit beim Durchführen von Due Diligence**

Unternehmen können abteilungsübergreifend im gesamten Due-Diligence-Prozess auf Branchen- und branchenübergreifender Ebene sowie mit relevanten Stakeholdern zusammenarbeiten, wobei jedoch die Verantwortung für die effektive Durchführung von Due Diligence stets beim Unternehmen verbleibt. Zum Beispiel kann Zusammenarbeit angestrebt werden, um Wissen zu aggregieren, Einflussmöglichkeiten zu steigern und effektive Maßnahmen auszuweiten. Das Teilen und Einsparen von Kosten ist oft ein Vorteil von Kooperation und kann besonders für KMU hilfreich sein. Während Unternehmen in vielen Fällen bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten können, ohne Kartellrecht zu verletzen, sind Unternehmen und gemeinsame Initiativen zu proaktiven Schritten ermutigt, um das Kartellrecht in ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen und Aktivitäten zu vermeiden, die als Verstoß gegen Kartellrecht angesehen werden können.

Im Kontext von Banken, wo Kunden oder andere Geschäftspartner Due Diligence durchführen, kann es für die Bank ausreichen, die Qualität und Zuverlässigkeit dieser Bemühungen zu bewerten und dann zu entscheiden, ob im Rahmen ihrer eigenen Due Diligence ergänzende Maßnahmen erforderlich sind, anstatt die Bemühungen anderer zu wiederholen. Zum Beispiel:

- Wenn ein Konsortium im Rahmen von Konsortialkrediten über Agenten und Konsortialführer mit eigenen robusten Due-Diligence-Praktiken verfügt, wird die gesamte Gruppe von einer reibungsloseren Due Diligence profitieren, da die entsprechende RBC-Dokumentation bereits erstellt sein und dem Konsortium zur Verfügung stehen dürfte.
- Falls eine Bank Kunden hat, die ihre hinreichende Durchführung von Due Diligence und Bestimmung von RBC-Risiken nachweisen können, muss die Bank selbst eventuell keine weitere Risikofeststellung bezüglich dieser Unternehmen durchführen. Stattdessen könnte sich die Bank auf den Dialog mit dem Kunden konzentrieren, um nachzuerfolgen, wie auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen angemessen reagiert wird.
- Banken können auch mit relevanten Teams in der Bank zusammenarbeiten, um die Effizienz im Hinblick auf Due Diligence zu steigern und die Einflussmöglichkeiten zu erhöhen. So kann eine Bank in Situationen, in denen sie im Zusammenhang mit einer allgemeinen Firmenkreditvergabe eine erhebliche negative Auswirkung feststellt, prüfen, ob die Bank dem Unternehmen auch andere Arten von Bankdienstleistungen anbietet (d. h. Beratung, Projekt- oder Objektfinanzierung usw.). Sie kann dann versuchen, auf den Due-Diligence-Aktivitäten der Teams der Bankabteilung aufzubauen oder diese zu bündeln, wobei sie Einschränkungen in Bezug auf den internen Informationsaustausch unterliegt, auch bei der Nutzung von Einflussmöglichkeiten, wo die Optionen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion möglicherweise begrenzt sind.

Wenn Banken bei Due Diligence zusammenarbeiten, sollten sie sicherstellen, dass sie die Angemessenheit der von anderen durchgeführten Due Diligence selbst unabhängig bewerten und sich nicht ausschließlich auf die Zusicherungen anderer verlassen.



## Kapitel 2

### Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bei Bankgeschäften

Dieser Abschnitt ist in sechs Teile gegliedert, die jeweils einem Schritt des Due-Diligence-Prozesses entsprechen:

- Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen
- Feststellung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf RBC-Belange
- Beseitigung, Vermeidung und Minderung dieser negativen Auswirkungen
- Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse
- Kommunikation darüber, wie negativen Auswirkungen begegnet wird
- Leisten von oder Kooperation bei Wiedergutmachung, wo angemessen

Jeder Abschnitt beginnt mit einem Kasten, in dem die Kernelemente des Due-Diligence-Prozesses, wie sie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln formuliert sind, dargestellt werden. Jeder Abschnitt enthält auch einen Überblick über praktische Maßnahmen, die veranschaulichen, wie unterstützende Maßnahmen für Due Diligence umgesetzt oder gegebenenfalls angepasst werden können, sowie eine Erörterung zentraler Erwägungen, die für die Anwendung bestimmter Due-Diligence-Schritte im Kontext des Firmenkredit- und Emissionsgeschäfts relevant sein können.

## Maßnahme 1: Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern

1.1. Eine Kombination von Strategien für RBC-Belange ausarbeiten, einführen und verbreiten, welche die Verpflichtung des Unternehmens zu den Grundsätzen und Standards in den OECD-Leitsätzen für MNU und seine Pläne zur Umsetzung von Due Diligence enthält, welche für die eigenen Geschäftstätigkeiten, die Lieferkette und andere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens relevant sind.

1.2. Verankerung der Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen in den Aufsichtsorganen des Unternehmens anstreben. RBC-Strategien des Unternehmens in Managementsystemen verankern, sodass sie als Teil der regulären Geschäftsprozesse umgesetzt werden, wobei auf die mögliche Unabhängigkeit, Autonomie und rechtliche Struktur dieser Organe zu achten ist, wie sie eventuell nach nationalen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.

1.3. RBC-Erwartungen und -Strategien in den Dialog mit Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen integrieren.

Praktische Maßnahmen für Banken	<p>Einführung einer Strategie, die die Verpflichtung der Bank zur Einhaltung relevanter Grundsätze und Standards für RBC-Belange beinhaltet (z. B. die OECD-Leitsätze für MNU, die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Due-Diligence-Ansatz der Bank beschreibt und Grundsätze und Kriterien für die Risikobestimmung, -vermeidung und -minderung festlegt und erklärt, wie die Bank für RBC-Belange Priorisierungen vornimmt (d. h. wieso manche RBC-Belange als wesentlicher als andere eingestuft werden);</li> <li>– einen einheitlichen Due-Diligence-Ansatz und Entscheidungsfindungen in der gesamten Bank sicherstellt (d. h. im Kontext verschiedener Transaktionen und Abteilungen);</li> <li>– die Erwartungen der Bank gegenüber ihren Kunden klar kommuniziert (z. B. durch Strategien oder Dialog zu bestimmten identifizierten Risiken);</li> <li>– den Ansatz der Bank zur Einbindung betroffener Akteure beschreibt; und</li> <li>– alle Arten von Kundenbeziehungen, die unter den Geltungsbereich dieses Dokuments fallen, abdeckt, sowohl in verschiedenen Geschäftsbereichen als auch in verschiedenen Regionen und Sektoren.<sup>15</sup></li> </ul> <p>Identifizierung und Zuweisung von Rollen an relevante Geschäftseinheiten für die Durchführung von Schritten des Due-Diligence-Prozesses (z. B. Boards und hochrangige Geschäftsleitung, Risiko- oder Compliance-Teams, Verantwortliche für die Geschäftsentwicklung und Kundenberater, Marketing-Leads für Aktien und Anleihen [im Emissionsgeschäft])</p> <p>Bereitstellung ausreichender Ressourcen zur effektiven Durchführung von Due Diligence</p> <p>Aufrechterhaltung von Managementsystemen, die es Banken ermöglichen, RBC-Risiken (wie in diesem Dokument definiert) in den Geschäftsstrategien und im Tagesgeschäft zu berücksichtigen (z. B. Instrumente zur Risikobestimmung und -bewertung, Wissensmanagementsysteme, Prozesse für die interne Berichterstattung, Integration von RBC-Zielen in die Leistungsbeurteilung von Projektteams usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikation der RBC-Erwartungen gegenüber Kunden, insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Erwartung, dass Kunden in Übereinstimmung mit relevanten internationalen RBC-Rahmenwerken (z. B. den OECD-Leitsätzen für MNU) agieren sollten, einschließlich der Erwartung, dass Abhilfe bereitgestellt wird, wenn ein Kunde negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt</li> <li>– Bedingungen für die Bereitstellung von Finanzmitteln (z. B. Verpflichtung zur Einhaltung relevanter internationaler Standards)</li> <li>– Umstände im Zusammenhang mit RBC, unter denen eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden beendet werden kann</li> <li>– Einholung der Zustimmung eines Kunden zur Offenlegung der Kundenbeziehung mit der Bank, sofern dies im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses möglich ist (vgl. Kasten 1)</li> </ul> </li> </ul>
---------------------------------	---

15. In Anerkennung der Tatsache, dass im Rahmen dieses Dokuments nur allgemeine Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte berücksichtigt werden.

### **Welchen Zweck haben Strategien zu RBC-Belangen?**

Strategien zu RBC-Belangen („RBC-Strategien“, die auch als „ESG-Strategien“ oder „CSR-Strategien“ bezeichnet werden) ermöglichen es, klar zu formulieren, was die Bank von Kunden und Mitarbeitern in Bezug auf RBC-Belange erwartet, und schaffen die Grundlage für die Entwicklung von RBC-Prozessen.

Dies kann sowohl Due-Diligence-Prozesse als auch andere Prozesse einer Bank umfassen (z. B. Client-Onboarding, Revisionsfunktionen usw.). Strategien zu RBC-Belangen dienen auch dazu, die Öffentlichkeit über die Position der Bank in Bezug auf RBC-Belange zu informieren.

### **Welchen Anwendungsbereich sollten RBC-Strategien haben?**

Gelegentlich umfassen RBC-Strategien von Banken Anwendungsschwellen. So gelten beispielsweise die Äquator-Prinzipien (ein Rahmenwerk zum Management von Umwelt- und Sozialrisiken bei vermögenswertspezifischen Firmenkrediten) nur dann, wenn eine Reihe von Bedingungen, einschließlich monetärer Schwellenwerte, erfüllt sind. Der Due-Diligence-Ansatz, der in den OECD-Leitsätzen für MNU empfohlen wurde, wird jedoch nicht durch monetäre Schwellenwerte ausgelöst, sondern gilt für alle Transaktionen, bei denen ein risikobasierter Ansatz verfolgt wird. Zwar kann die Höhe eines Kredits das Risikoengagement einer Bank und die Art und Weise beeinflussen, wie Aspekte des Due-Diligence-Prozesses in der Praxis durchgeführt werden, RBC-Strategien sollten jedoch grundsätzlich für alle Transaktionen unabhängig von ihrem Geldwert oder ihrer Dauer gelten.

### **Welches Format können RBC-Strategien annehmen?**

Eine RBC-Strategie muss kein eigenständiges oder einzelnes Dokument sein. Dabei kann es sich um mehrere Strategien handeln, die in bestehende Dokumente aufgenommen werden können, wie z. B. Strategien, Erklärungen oder Zusagen einer Bank, Due-Diligence-Formulare, Vertragsvorlagen oder andere Formen von Vereinbarungen, die im Rahmen des Kundenbeziehungsmanagements verwendet werden. Banken integrieren RBC-Belange in der Regel in übergeordnete Strategien (z. B. Kreditrisikostategie oder Strategie für das Management von Reputationsrisiken).

Im Normalfall legen Banken auch branchen- und themenspezifische Strategien fest oder geben Grundsatzserklärungen ab, in denen sie erklären, wie sie RBC-Belange auf Kunden, Transaktions- und Portfolioebene angehen. Beispielsweise haben Banken zusätzlich zu den allgemeinen Strategien zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) häufig eigenständige Strategien, die RBC-Belange im Kontext spezifischer Industriesektoren, wie z. B. Bergbau und Landwirtschaft, behandeln.

Um sicherzustellen, dass Kunden, potenzielle Kunden und andere Stakeholder RBC-Strategien leicht verstehen können und Zugang zu ihnen haben, müssen sie klar formuliert und in den wichtigsten Sprachen, die auf den Schlüsselmärkten gesprochen werden, in denen die Bank tätig ist, sowie in Formaten zur Verfügung stehen, die einem breiten Publikum zugänglich sind.

Aufgrund der Breite und Komplexität der RBC-Belange, mit denen die Bank möglicherweise befasst ist, können Banken ihre Strategieentwicklungs- und Revisionsprozesse nutzen, um den Beweggrund oder den von ihnen verfolgten Ansatz zur Priorisierung risikoreicher Belange zu kommunizieren (d. h. die Erwägungen, die die Bank bei der Beurteilung, welche Auswirkungen am erheblichsten sind, berücksichtigt hat). Zum Beispiel heben Banken möglicherweise die Risiken der Zwangsarbeit in ihren Strategien

hervor, da ihre Auswirkungen von erheblichem Grad und großer Tragweite sind und von Regulierungsinstanzen als vorrangiges Problem benannt wurden.<sup>16</sup>

### **Wie können RBC-Strategien entwickelt und überarbeitet werden?**

Für das Management von RBC-Risiken gibt es bereits Musterstrategien, auch in Bezug auf bestimmte Themen oder Sektoren.<sup>17</sup> Banken möchten möglicherweise auf bestehenden Strategien aufbauen oder diese anpassen, damit sie für ihren Kontext und ihr Risikoprofil angemessen sind.

Die Konsultation von Stakeholdern wie Bankmitarbeitern, Kunden, Regulierungsinstanzen, Aktionären, vergleichbaren Unternehmen innerhalb der Branche und zivilgesellschaftlichen Organisationen ist bei der Entwicklung von RBC-Strategien und insbesondere bei der Entwicklung einer Begründung für eine Priorisierung sinnvoll. Einige dieser Stakeholder verfügen möglicherweise über Expertise oder ein breiteres Verständnis der verschiedenen Auswirkungen, mit denen eine Bank durch die Aktivitäten und Geschäftstätigkeiten ihrer Kunden in Verbindung stehen kann, und befinden sich daher in einer guten Position, um diese auf der Grundlage umfassender Informationen zu priorisieren. Die Konsultation externer Stakeholder (wie z. B. zivilgesellschaftlicher Organisationen) trägt ebenfalls dazu bei, Glaubwürdigkeit in Bezug auf die Priorisierungsentscheidungen einer Bank zu schaffen.

Darüber hinaus kann die Beratung mit den relevanten Einheiten der Bank (vgl. Maßnahme 1) im Kontext der Strategieentwicklung dazu beitragen, realistische RBC-Ziele und Ansätze zur Umsetzung der Strategie zu identifizieren, die beide effektiv sind und leicht in die reguläre Geschäftstätigkeit einer Bank integriert werden können.

Möglicherweise möchten Banken auch die Häufigkeit regelmäßiger Aktualisierungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Strategien Veränderungen in der Risiko- und Unternehmenslandschaft, sich ändernde gesellschaftliche Erwartungen, Regulierungsaufgaben und gewonnene Erkenntnisse widerspiegeln.

### **Welche Teams oder Geschäftseinheiten sind zu berücksichtigen, wenn RBC-Strategien entwickelt und Ziele an ihnen ausgerichtet werden?**

Um einen effektiven Due-Diligence-Prozess umzusetzen und die Ausrichtung im Hinblick auf RBC-Strategien und Due-Diligence-Prozesse sicherzustellen, sollten Banken bestimmen, welche Geschäftseinheiten für die Durchführung der Schritte eines Due-Diligence-Ansatzes (wie die Entwicklung von RBC-Strategien und Managementsystemen für deren Umsetzung, einschließlich der Bestimmung, Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen) relevant sind. Anschließend ist es wichtig, allen relevanten Einheiten und Abteilungen Rollen, Verantwortungen und angemessene Ressourcen zuzuweisen.

Zu den relevanten Mitarbeitern oder Geschäftseinheiten von Banken gehören:

- Entscheidungsträger für hochrangige Entscheidungen (z. B. Boards und hochrangige Geschäftsleitung)

---

16. Für Beispiele von Ansätzen zur Risikopriorisierung vgl. *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht*, ebd. Anmerkung 2, F3-F5 und Shift (2014), *Business and Human Rights Impacts: Identifying and Prioritizing Human Rights Risks*, [https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2014/01/Shift\\_SERworkshop\\_identifyHRrisks\\_2014.pdf](https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2014/01/Shift_SERworkshop_identifyHRrisks_2014.pdf).

17. Vgl. z. B. „Musterstrategie für Lieferketten im Sinne einer verantwortungsvollen weltweiten Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“, *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*; vgl. auch „Muster einer Unternehmenspolitik für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten“, *OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten* (2018).

- Verantwortliche für Risiko und Compliance (z. B. Rechts-, Compliance-, Due-Diligence-Beauftragte, Kreditsachbearbeiter, Risikoeinheiten, Einheiten für Umwelt- und Sozialrisiken)
- Verantwortliche für die Entwicklung und das Management von Kundenbeziehungen (z. B. Verantwortliche für die Geschäftsentwicklung, Kundenberater)
- im Kontext des Emissionsgeschäfts Verantwortliche für die Vermarktung der von der Bank gezeichneten Aktien und Anleihen

Dazu gehören auch Einheiten aus verschiedenen Geschäftsbereichen, wie Commercial- und Investmentbanking. Due-Diligence-Prozesse sind auch für nichttraditionelle Finanzprodukte und -dienstleistungen relevant, bei denen Umwelt- und Sozialziele berücksichtigt werden sollen.

### **Welche Managementsysteme können Banken einrichten, um die Durchführung von Due Diligence zu erleichtern?**

Es ist wichtig, angemessene und solide Managementsysteme einzurichten und aufrechtzuerhalten, mit denen Banken RBC-Belange in ihren Geschäftsstrategien und im Tagesgeschäft berücksichtigen können.<sup>18</sup>

Zunächst sollten ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden oder verfügbar sein, um die Einrichtung von Managementsystemen und Due-Diligence-Aktivitäten sicherzustellen (z. B. Budget für die dauerhafte Entwicklung und Nutzung von internen Instrumenten zur Bestimmung von negativen Auswirkungen, ggf. Zulagen für Einsätze vor Ort, um Mitarbeiter im Budget einzuplanen, die für die Reaktion auf und die Verfolgung von tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen verantwortlich sind usw.).

Manche Due-Diligence-Aktivitäten können in bestehende Prozesse und Instrumente integriert werden, sofern sie über die einfache Identifizierung und Verwaltung materieller Risiken für das Unternehmen selbst hinausgehen und auch Risiken negativer Auswirkungen umfassen, wie sie nach den OECD-Leitsätzen für MNU verstanden werden. Wie bereits angesprochen, kann dies für manche Banken eine erhebliche Veränderung in Bezug auf aktuelle Überlegungen und Ansätze bedeuten.

Wo dies relevant und sinnvoll ist, kann z. B. die Bestimmung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf RBC-Belange in Prozesse wie Client-Onboarding, Due Diligence für Transaktionen und regelmäßige Überprüfungen unter der Leitung von Kundenberatern, Due-Diligence-Beauftragten, Kreditsachbearbeitern und anderen Mitarbeitern integriert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass gesellschaftliche und umweltbezogene Themen häufig eine nuancierte Bewertung qualitativer Informationen erfordern und daher in Prozessen, die für die Verarbeitung großer Mengen quantitativer Informationen konzipiert sind, möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden.

Wenn darüber hinaus auf bestehende, Korruptionsrisiken entgegenwirkende Due-Diligence-Prozesse aufgebaut wird, kann dies zur effizienten Bestimmung anderer Probleme nach den OECD-Leitsätzen für MNU beitragen. Dies ist besonders relevant, da die Zusammenhänge zwischen Korruptionsrisiken und sozialen und umweltbezogenen Faktoren zunehmend anerkannt werden – Korruption kann Umweltschutz untergraben oder ein Warnsignal in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz darstellen. Dies kann bedeuten, dass grundlegende Fragen zu Menschenrechten und Umweltbelangen

18. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel IV, Ziffer 4 und Erläuterungen zu den Menschenrechten, Ziffer 44; OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel VI, Erläuterungen zur Umwelt, Ziffer 63.

in die KYC-Prozesse oder Kunden-Screening-Aktivitäten einbezogen werden und diese Informationen dazu verwendet werden, erste Aufschlüsse über den Grad der Due Diligence zu geben, der für die Weiterentwicklung der Kundenbeziehung erforderlich ist.

Möglicherweise müssen auch spezifische Prozesse und Instrumente eingeführt werden, um die Durchführung von Due Diligence zu erleichtern. Zum Beispiel:

- Banken sollten den für die Bestimmung von RBC-Risiken zuständigen Mitarbeitern entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen, um die Bestimmung und Bewertung negativer Auswirkungen zu ermöglichen. Dies könnte den Zugang zu Marktforschungsdiensten, die RBC-Belange bestimmen, sowie die Schulung oder Einstellung interner Mitarbeiter umfassen, um über die notwendige interne Expertise zu verfügen, um RBC-Belange angemessen zu bestimmen, zu bewerten und anzugehen.
- Zur effizienten Bestimmung negativer Auswirkungen können Banken einfache Fragebogen zu RBC-Belangen mit binären Antworten entwickeln, die von Kundenberatern oder Compliance-/Kreditmanagern schnell ausgefüllt werden können, um erste, vorläufige Informationen zu sammeln (z. B. hat das Unternehmen Mitarbeiter, die für das Management von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken verantwortlich sind? usw.). Die Antworten können genutzt werden, um Bereiche zu kennzeichnen, in denen möglicherweise eine zusätzliche Bewertung notwendig ist.
- Um die Bestimmung weiter zu erleichtern und die Effektivität von Due-Diligence-Prozessen zu verfolgen, können Banken ein Wissensmanagementsystem oder „RBC-Überwachungslisten“ einrichten (z. B. zur Aufzeichnung von RBC-Belangen, -Aktivitäten und -Entscheidungen). Diese können beinhalten: a) ein Verzeichnis der in Bezug auf einzelne Unternehmen und Projekte festgestellten RBC-Risiken (einschließlich der über Beschwerdemechanismen gemeldeten RBC-Risiken oder -Vorfälle); b) Evaluierungen der RBC-Leistungen von Kunden; und c) Dokumentation von Entscheidungen zur Aufnahme oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden, einschließlich eventuell festgelegter Bedingungen; und Aufzeichnungen über den Dialog mit potenziellen Neukunden, Kunden und anderen relevanten Stakeholdern bezüglich RBC-Belangen.
- Um sicherzustellen, dass auf RBC-Themen angemessen reagiert wird, können Banken Kriterien für die Entscheidungsfindung in Bezug auf RBC-Belange sowie Prozesse für die interne Berichterstattung und die Eskalation von Problemen bis hin zur Geschäftsleitung festlegen, um sicherzustellen, dass diese berücksichtigt und beantwortet werden.
- Um die Ausrichtung an RBC-Strategien in verschiedenen Funktionen zu gewährleisten, wird es wichtig sein, Anreize zu setzen und Systeme zu entwickeln, die auf die Vermeidung von Interessenkonflikten ausgerichtet sind, damit die Due-Diligence-Teams einer Bank gegen jeglichen internen Druck abgeschirmt sind, RBC-Risiken zugunsten geschäftlicher Resultate zu übersehen. Zu den Maßnahmen können die Einrichtung interner Risikokontrollen und interner Audits gehören sowie die Stärkung der internen Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber, falls solche Kontrollen nicht erfolgreich sind, die Integration von RBC-Zielen in Leistungsbewertungen und Vergütungsanreize für relevante Teams und endgültige Entscheidungsgremien (vgl. Maßnahme 1).

### **Welche Rolle spielt die Geschäftsleitung<sup>19</sup> im Kontext von RBC-Strategien?**

Der Geschäftsleitung kommt dabei insofern eine wichtige Rolle zu, als sie sicherstellen muss, dass Strategien zu RBC-Belangen in der gesamten Organisation kohärent umgesetzt werden.<sup>20</sup> Die Geschäftsleitung muss auch sicherstellen, dass die Bank über die geeigneten Managementsysteme, Prozesse und organisatorischen Strukturen verfügt, um ihre RBC-Strategie effektiv umzusetzen und an ihr festzuhalten.

Die Pflicht der Geschäftsleitung zur Berücksichtigung von Fragen, die für RBC und die Konsultation mit Stakeholdern relevant sind, wird auch in den *G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance* anerkannt (vgl. Kasten 3).

#### **Kasten 3 G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance**

Den *G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance* zufolge sollte das Organ der Geschäftsleitung, z. B. ein Ausschuss, dem idealerweise Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats angehören:

- das Risikomanagementsystem und die Systeme beaufsichtigen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen die geltenden Gesetze beachtet, namentlich in den Bereichen Steuern, Wettbewerb, Arbeit, Umwelt, Chancengleichheit, Gesundheit und Sicherheit;
- den Interessen anderer Unternehmensbeteiligter, wie Beschäftigten, Gläubigern, Kunden und Zulieferern sowie örtlichen Gebietskörperschaften, gebührend Rechnung tragen und sie bei seinen Entscheidungen angemessen berücksichtigen. Auch die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards ist diesbezüglich von Bedeutung;
- eine entscheidende Rolle in Bezug auf die ethische Grundeinstellung des Unternehmens spielen, die es nicht nur durch seine eigenen Handlungen vorgibt, sondern auch durch die Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung und damit des Managements insgesamt;
- interne Kontrollmechanismen, Ethikregeln und Compliance-Programme bzw. Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der geltenden Gesetze, Regelungen und Standards einführen und deren Wirksamkeit gewährleisten. [...] Die Compliance-Kontrolle muss sich darüber hinaus auf rechtliche und administrative Vorschriften, z. B. in den Bereichen Wertpapiergeschäfte, Wettbewerb, Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz, beziehen. Zudem muss sie sich möglicherweise auf Gesetze in den Bereichen Steuerrecht, Menschenrechte, Umweltschutz, Betrug und Geldwäsche erstrecken.

### **Wie können RBC-Erwartungen gegenüber Kunden kommuniziert werden?**

Ein erster Schritt bei der Kommunikation der RBC-Erwartungen besteht darin, sicherzustellen, dass die RBC-Strategien der Bank öffentlich zugänglich sind und dem Kunden aktiv mitgeteilt werden. Banken sollten ihre RBC-Erwartungen so formulieren, dass sie den Unternehmen, mit denen die Bank den Dialog aufnimmt, mitgeteilt und von ihnen verstanden werden können.

19. Einige Banken befassen sich mit solchen Fragen auf der Ebene des Vorstands, andere auf der Ebene des Aufsichts- oder Verwaltungsrats, wieder andere haben spezielle Ausschüsse, denen Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats angehören können.

20. Im ersten Diskussionspapier der Thun-Bankengruppe wird hervorgehoben, dass der „Ton von oben“ wichtig sei, um die Zustimmung anderer Teile der Organisation zu gewinnen, insbesondere wenn in einer Reihe von Strategien ausdrücklich auf Menschenrechte Bezug genommen wird und bei Entscheidungen und Prozessen eine menschenrechtliche „Perspektive“ einbezogen wird. Thun Group of Banks, *Discussion Paper for Banks on Implication of the United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights* 16-21, Oktober 2013, Seite 7.

Neben der Kommunikation der allgemeinen RBC-Erwartungen (vgl. *Praktische Maßnahmen* unter Maßnahme 1) können Banken ihre Kommunikation auch auf die mit dem Kunden verbundenen spezifischen Risiken abstimmen. Als Beispiel sollen Wertpapieremissionen dienen: Wenn ein Unternehmen in einer CO<sub>2</sub>-intensiven Branche den Klimawandel nicht als Risiko betrachtet, weil es keine vorhersehbaren kurzfristigen Auswirkungen auf das Unternehmen gibt, kann die Bank dem Kunden die erheblichen Umwelt- und Sozialrisiken des Klimawandels erklären und erläutern, welche wesentlichen Auswirkungen er auch auf den Kunden haben kann, z. B. aufgrund von Stimmungsänderungen bei den Anlegern und zunehmender Regulierung.

Die Kommunikation der RBC-Erwartungen und die Einholung der Zustimmung zur Offenlegung der Kundenbeziehung mit der Bank (vgl. Kasten 1) sollten idealerweise vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfolgen, soweit praktikabel während des Client-Onboarding-Prozesses.

Um sicherzustellen, dass die Bank und das Kundenunternehmen in Bezug auf RBC-Erwartungen ein gemeinsames Verständnis haben, können sie, wenn möglich, in Finanzierungs- oder Emissionsverträge aufgenommen werden. Bei risikobehafteten Kunden kann dies besonders wichtig sein (z. B. Kunden mit einer schlechten Leistungsbilanz in Bezug auf RBC oder Kunden, die in Hochrisikosektoren oder geografischen Risikogebieten tätig sind). Bislang wurden RBC-Erwartungen nicht in die von anerkannten Marktverbänden wie der Loan Market Association entwickelten Musterkreditklauseln aufgenommen, was ihrer Einbeziehung in vertragliche Vereinbarungen Grenzen gesetzt hat.

Instrumente (z. B. Checklisten und eine Reihe von RBC-bezogenen Fragen, die in die Bewertungsinstrumente integriert sind), Dokumentation (z. B. Informationsbroschüren, Grundsatzklärungen) und Schulungen zu RBC-Belangen können ebenfalls den Dialog zu RBC-Erwartungen unterstützen.

Darüber hinaus sollten RBC-Erwartungen vorhersehbar sein und nicht von Faktoren wie dem Gründungsort und der Eigentumsstruktur eines Kunden abhängen. Im Rahmen der OECD-Leitsätze für MNU gelten für staatseigene Unternehmen dieselben Empfehlungen wie für Unternehmen im Privatbesitz.<sup>21</sup> Außerdem sind die Empfehlungen der Leitsätze für Unternehmen unabhängig von dem Land oder dem spezifischen Kontext, in dem die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausüben, relevant.<sup>22</sup> Die Art und Weise, wie eine Bank prüft und sicherstellt, dass die Erwartungen erfüllt werden, sowie der Grad der Einflussmöglichkeit zur Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen variieren jedoch erheblich in Abhängigkeit verschiedener Faktoren (vgl. Maßnahme 1).

---

21. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel II, Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 10.

22. Insbesondere ist die Erwartung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, dass Unternehmen „[b]estrebte sein sollten, einen negativen Effekt zu verhüten oder zu mindern, [...] auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden ist“, nicht auf Geschäftspartner begrenzt, die in OECD-Ländern ihren Sitz haben oder agieren. Daher sollte die Erwartung, dass Kunden in Übereinstimmung mit relevanten internationalen RBC-Rahmenwerken (z. B. den OECD-Leitsätzen für MNU) agieren sollten, unabhängig davon gelten, ob der Kunde in einem OECD-Land ansässig oder tätig ist. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Kapitel IV, Erläuterungen zu den Menschenrechten, Ziffer 39.

## Maßnahme 2: Tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen bestimmen und bewerten

2.1. Breit angelegte Risikoanalyse durchführen, um alle Geschäftsfelder innerhalb aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen, einschließlich der Lieferkette, zu bestimmen, in denen RBC-Risiken am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind. Zu relevanten Elementen zählen unter anderem Informationen über branchenspezifische, geografische, produkt- und unternehmensbezogene Risikofaktoren, einschließlich bekannter Risiken, denen das Unternehmen bereits begegnet ist oder denen es wahrscheinlich begegnen wird. Die Risikoanalyse sollte das Unternehmen dazu befähigen, die Bereiche mit den schwerwiegendsten Risiken für weitere Evaluierungen zu priorisieren. Für Unternehmen mit weniger breit angelegten Geschäftstätigkeiten, insbesondere kleine Unternehmen, ist eine Risikoanalyse eventuell nicht nötig, bevor sie im nächsten Schritt mit der Bestimmung und Priorisierung spezifischer negativer Effekte fortfahren.

2.2. Iterative und zunehmend eingehendere Bewertungen der priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen, beginnend mit den oben bestimmten schwerwiegendsten Risikobereichen, um spezifische tatsächliche und potenzielle negative Effekte auf RBC-Belange zu bestimmen und zu bewerten.

2.3. Die Verwicklung des Unternehmens in die festgestellten tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte bewerten, um angemessene Reaktionen festzulegen. Insbesondere ist zu bestimmen: ob das Unternehmen den negativen Effekt *a*) verursacht hat (oder verursachen würde) oder *b*) zum negativen Effekt beigetragen hat (oder beitragen würde); oder ob *c*) der negative Effekt durch eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen steht (oder stehen würde).

2.4. Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten die erheblichsten RBC-Risiken und Effekte basierend auf Schwere und Wahrscheinlichkeit für Maßnahmen priorisieren. Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden.

<b>Praktische Maßnahmen für Banken</b>	<p><i>Erstes Screening:</i> Bestimmung und Bewertung der schwerwiegendsten RBC-Risikobereiche in Kundenportfolios auf der Grundlage von Kundeninformationen und unabhängigen Recherchen</p> <p><i>Zweites Screening:</i> Erweiterte Bestimmung durch Heranziehen zusätzlicher Quellen und Dialog mit Kunden zur Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen. Dazu kann auch eine Bestimmung gehören, der eine kleinere Analyseeinheit zugrunde liegt (d. h. ein risikoreiches Projekt oder ein Vermögenswert, angestoßen durch die Bestimmung schwerer Risiken oder tatsächlicher schwerwiegender negativer Auswirkungen, die bekannte Verwendung der Mittel oder Fälle, in denen die Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten eines Kunden begrenzt sind).</p> <p>Entwicklung von RBC-Überwachungslisten zur Beschleunigung der Identifikationsprozesse</p> <p>Entwicklung eines Verfahrens, um die Verwicklung der Bank in eine negative Auswirkung zu bewerten, z. B. ob sie durch ihre Handlungen oder Unterlassungen zur negativen Auswirkung beigetragen haben könnte, und Festlegung der angemessenen Reaktion</p> <p>Sicherstellen, dass angemessene Frühwarnsysteme zur Verfügung stehen, um RBC-Risiken außerhalb des Screening-Prozesses und der regelmäßigen Überprüfung zu bestimmen.</p>
--	--

### **Welche Ansätze sind angemessen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Firmenkredit- und Emissionsgeschäften zu bestimmen und zu bewerten?**

Die Bestimmung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen ist ein fortlaufender, iterativer Prozess. Im Allgemeinen wenden Banken ein zweistufiges Verfahren (erstes und zweites Screening) zur Bestimmung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf RBC-Belange an. Daneben überwachen sie Probleme und Beschwerden, die außerhalb dieses Verfahrens auftreten können.

#### **Erstes Screening**

Bei diesem breit angelegten ersten Screening werden hochrangige Risiken negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Branche und der geografischen Lage oder unternehmensspezifische Risikofaktoren (z. B. bekannte Fälle von Fehlverhalten in Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen) in einem Kundenportfolio bestimmt. Dies weicht eventuell von den derzeitigen Praktiken einiger großer Geschäftsbanken ab, wo ein solches Screening möglicherweise nur für eine begrenzte Anzahl von Branchen durchgeführt wird, die bestimmten Richtlinien unterliegen. Eine Bank, die mehrere Produkte und Dienstleistungen anbietet und sehr große Kundenportfolios in verschiedenen Märkten unterhält, kann bei der Bestimmung einen risikobasierten Ansatz verfolgen und ihre ersten Bemühungen auf die Bereiche konzentrieren, in denen das Risiko negativer Auswirkungen auf RBC-Belange am größten eingeschätzt wird.<sup>23</sup>

Dies sollte jedoch auf einer Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit den Kundenbranchen (z. B. Produkte, Dienstleistungen und andere Aktivitäten) und der geografischen Lage (z. B. Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Konflikte, weitläufige negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt) sowie kundenspezifischen Risikofaktoren (z. B. bekannte Fälle von Korruption, Fehlverhalten, mangelhafte Einführung von RBC-Standards) beruhen.

Banken stützen sich bei ihrer Bewertung häufig auf Informationen, die von ihren Kunden bereitgestellt wurden. Banken können diese Informationen auch durch eigene Recherchen ergänzen, um die Qualität der Risikobestimmung zu verbessern. Die Heranziehung zusätzlicher Quellen wie Marktforschungsdienste, Berichte von innerstaatlichen Behörden, internationalen Organisationen, NRO, anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, unabhängigen Experten, Wissenschaft und Medien kann nützlich sein, um die von Kunden bereitgestellten Informationen zu ergänzen und robustere Hinweise auf Risikobereiche zu erhalten. Wenn eine Bank auf der Grundlage von Informationen handelt, die von Kunden oder sonstigen Dritten bereitgestellt wurden, sollte sie die Qualität der bereitgestellten Informationen bewerten. Wenn zum Beispiel öffentlich zugängliche Informationen im Widerspruch zu den vom Kunden bereitgestellten Informationen stehen, kann es sinnvoll sein, die Gründe für die Diskrepanz genauer zu untersuchen.

---

23. Vgl. z. B.: OHCHR, *Response to request from BankTrack for advice regarding the application of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights in the context of the banking sector*, Seite 4: „Where possible, a bank would be expected to first develop an understanding of its overall risk picture, including which areas (e. g. activities/sectors, relationships/clients, countries) are likely to pose the most severe risk, and then to prioritize those areas for more detailed analysis.“ (Wenn möglich, wird von einer Bank erwartet, dass sie zunächst ein Verständnis für ihr Risikoprofil insgesamt entwickelt, einschließlich der Bereiche (z. B. Aktivitäten/Branchen, Beziehungen/Kunden, Länder), die wahrscheinlich das größte Risiko darstellen, und dass sie diese Bereiche für eine detailliertere Analyse priorisiert.)

Zusätzlich können Banken auch risikobasierte RBC-Überwachungslisten von Unternehmen erstellen, die auf bereits verfügbaren oder gesammelten Informationen über RBC-Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Unternehmen basieren. Solche Listen können dazu beitragen, den Due-Diligence-Prozess zu beschleunigen, da sie auf Vorbewertungen des Unternehmens, seiner Branche oder seines Hoheitsgebiets aufbauen können. Unter Umständen müssen solche Listen regelmäßig oder als Reaktion auf bestimmte Ereignisse überprüft und geändert werden.

### **Zweites Screening (erweiterte Risikobestimmung)**

Auf der Grundlage des im Rahmen des ersten Screenings bestimmten Risikos sollten Banken Kunden, deren Geschäftstätigkeiten das größte Risiko bergen, für eine detailliertere Bewertung priorisieren, zu der bisweilen auch eine Bewertung der Projekt- oder Objektisiken gehören kann (vgl. Maßnahme 2).

Die Prozesse der erweiterten Risikobestimmung können gegebenenfalls Folgendes beinhalten:

- Aktiver Dialog mit dem Kunden, indem er gebeten wird, bestimmte Fragen zu klären, zusätzliche Unterlagen bereitzustellen und bestimmte Fälle zu untersuchen
- Durchführung eingehender Überprüfungen der Geschäftstätigkeit des Kunden auf der Grundlage von Dokumenten, die von Kunden zur Verfügung gestellt werden, darunter, soweit relevant, bestehende Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen sowie Berichte und Bewertungen unabhängiger Dritter
- Beschaffung von Informationen aus zusätzlichen Quellen, insbesondere von unabhängigen Recherchediensten, zivilgesellschaftlichen Organisationen – wie z. B. NRO, potenziell betroffenen Gruppen und anderen relevanten Stakeholdern (wobei zu beachten ist, dass bei der Konsultation Dritter in Bezug auf bestimmte Kunden möglicherweise gesetzliche Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Kundengeheimnis berücksichtigt werden müssen) (vgl. Kasten 1)
- Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln mit Aktivitäten verbunden ist, die negative Auswirkungen auf RBC-Belange verursachen, zu ihnen beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen

In der Praxis wird die erweiterte Risikobestimmung häufig von der für Umwelt- und Sozialrisiken („ESR“) verantwortlichen Einheit der Bank vorgenommen. Nach Durchführung eigener Recherchen wendet sich die ESR-Einheit gegebenenfalls an den Kundenberater, den Compliance-Verantwortlichen oder das Projektteam, um die Situation eingehend zu prüfen. Banken können sich auch um die Einstellung von Spezialisten bemühen, die sie bei der erweiterten Risikobestimmung unterstützen oder gegebenenfalls die internen ESR-Teams erweitern.

Einige Banken haben sich auch bemüht, diese Verantwortung in Projektteams zu integrieren. Ein RBC-Risikoprofil des Kunden und/oder der Transaktion wird erstellt, indem die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zusammengetragen und gegebenenfalls Empfehlungen gegeben werden, wie die identifizierten RBC-Belange anzugehen sind.

### **Welche Tragweite haben Bestimmung und Bewertung?**

Allgemeine Kredit- und Emissionsgeschäfte finden in der Regel auf Unternehmensebene statt, d. h. die Bank bietet Finanz- oder Emissionsdienste an, die die allgemeine Geschäftstätigkeit oder die Expansion eines Unternehmens unterstützen, nicht aber für ein bestimmtes Projekt oder einen bestimmten Vermögenswert (z. B. ein Kraftwerk oder ein Infrastruk-

turprojekt). Daher ist die primäre Analyseeinheit für die Durchführung von Due Diligence im Firmenkredit- und Emissionsgeschäft in erster Linie die Unternehmenseinheit (d. h. das gesamte Kundenunternehmen) und nicht ein Projekt oder ein Vermögenswert. Zu den Informationen, auf die Banken während des Bestimmungsprozesses achten können, gehören z. B. folgende:

- die Unternehmensstruktur (z. B. Tochtergesellschaften, Joint Ventures) und die Strategie des Kunden (z. B. Expansionspläne) und wie sich dies auf RBC-Belange auswirken kann
- die Regionen, in denen der Kunde tätig ist und, wenn möglich, jene, in denen er tätig sein wird (z. B. Sensitivität der Umgebung und/oder die Wahrscheinlichkeit, dass Vorschriften in Bezug auf RBC-Belange von Behörden zuverlässig durchgesetzt werden)
- der Industriesektor, in dem der Kunde tätig ist (z. B. die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Industriesektor negative Auswirkungen auf RBC-Belange verursacht, zu ihnen beiträgt oder mit ihnen in Verbindung steht)
- die RBC-Strategie und Governance-Struktur des Kunden, einschließlich der RBC-Strategie(n) und Managementsysteme des Kunden
- die Leistungsbilanz des Kunden in Bezug auf RBC-Belange und seine Fähigkeit und Bereitschaft, RBC-Belange angemessen anzugehen, auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht des Kunden gegenüber seinen eigenen Zulieferern (z. B. das Unternehmen betreffende Kontroversen, die in den Medien diskutiert oder von der Zivilgesellschaft angesprochen werden)
- sofern relevant, die risikoreichen Joint-Venture-Partner des Kunden in Tochtergesellschaften

In einigen wenigen Fällen, in denen die erweiterte Risikobestimmung („zweites Screening“) als angemessen erachtet wurde, kann Due Diligence auch eine detaillierte Untersuchung der tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert oder Projekt beinhalten. Dies kann in den folgenden Situationen angemessen sein:

- schwerwiegende Risiken: Wenn eine Bank auf der Grundlage eines geografischen, branchenspezifischen oder unternehmensbezogenen Risikoprofils potenziell schwerwiegende negative Auswirkungen auf RBC-Belange im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert, Tochtergesellschaften oder Projekten bestimmt, kann für diesen bestimmten Vermögenswert oder dieses bestimmte Projekt eine detailliertere Bewertung auf Projektebene angestoßen werden. Dies kann zum Beispiel identifizierte Risiken negativer Auswirkungen auf indigene Völker, wichtige Lebensräume, ein bedeutendes kulturelles Erbe oder eine groß angelegte Umsiedlung bei einem bedeutenden Wirtschaftsgut eines Kunden, das derzeit im Aufbau oder beabsichtigt ist, beinhalten.
- tatsächliche Auswirkungen: Wenn eine Bank feststellt, dass tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen (z. B. schwere Menschenrechtsverletzungen) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert vorliegen.
- Verwendung der Mittel: Per definitionem wird die Verwendung der Mittel bei einer allgemeinen Unternehmensfinanzierung nicht näher bestimmt, jedoch kann ein Kunde unter bestimmten Umständen angeben, wie die Mittel verwendet werden, oder aus Informationen auf Unternehmensebene kann hervorgehen, dass die Mittel in erster Linie zur Finanzierung bestimmter Vermögenswerte oder Projekte (wie im Fall eines Unternehmens, das einen einzelnen Vermögenswert besitzt) verwendet werden.

- begrenzte Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten: Wenn die Unternehmenseinheit nur eine geringe Zahl von Projekten oder Geschäftstätigkeiten hat oder wenn ein Vermögenswert oder Projekt einen dominierenden Anteil der Produktion oder der Einnahmen darstellt.

### **In welcher Phase sollten Banken tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen von Unternehmenskunden bestimmen und bewerten?**

Der Client-Onboarding-Prozess ist für die Bank häufig der ideale Zeitpunkt, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf RBC-Belange zu bestimmen, die das Unternehmen verursachen oder zu denen es beitragen könnte. Für die Bank ist es eventuell einfacher, Risiken zu bestimmen und auf sie zu reagieren, bevor sie eine Kundenbeziehung eingeht.

Da Due Diligence ein fortlaufender Prozess ist, sollten Banken Wege finden, um sicherzustellen, dass sie auf neue tatsächliche oder potenzielle RBC-Probleme im Zusammenhang mit ihren Kreditportfolios aufmerksam werden. In dieser Hinsicht könnten Banken es hilfreich finden, die Häufigkeit und den Umfang für die regelmäßigen Überprüfungen der Geschäftstätigkeit bestehender Kunden festzulegen. Banken können sich auch auf die Dienste Dritter stützen, die auf erhebliche Kontroversen im Zusammenhang mit Unternehmen hinweisen.

Die Einrichtung wirksamer Frühwarnsysteme wird der Bank helfen, RBC-Risiken außerhalb des Screening-Prozesses und der regelmäßigen Überprüfungen zu bestimmen. Ein solcher Frühwarnmechanismus kann die Einführung von und/oder die Teilnahme an Beschwerdemechanismen wie den Nationalen Kontaktstellen der OECD (NKS) und Kommunikationskanälen umfassen, über die betroffene Rechteinhaber und ihre Vertreter sowie andere Personen Bedenken äußern können. Solche Mechanismen wären nicht für einzelne Kunden oder Geschäftstätigkeiten spezifisch, sondern würden in der Regel auf der Ebene der Niederlassungen oder des Hauptsitzes einer Bank oder in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eingerichtet werden (vgl. Maßnahme 6). Die Einholung der Zustimmung des Kunden zur Offenlegung seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank würde Stakeholdern das Einreichen von Beschwerden bezüglich der Aktivitäten des Kunden über einen solchen Mechanismus ermöglichen.

### **Wie lassen sich Herausforderungen bei der Informationsbeschaffung bewältigen?**

Banken bereitet es möglicherweise Schwierigkeiten, umfassende und glaubwürdige Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Kunden zu sammeln. Dies kann auf praktische Grenzen zurückzuführen sein, wie zeitliche Gründe oder Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen aufgrund mangelnder Transparenz von Kunden, unterschiedliche methodische Ansätze von Datenanbietern und Recherchediensten und die Tatsache, dass sich Nachrichten, Kampagnen und Berichte, die sich mit RBC-Themen befassen, häufig auf große und/oder börsennotierte Unternehmen konzentrieren. Darüber hinaus schränken bestimmte Umstände eventuell die Möglichkeit einer Bank ein, eine erweiterte Risikobestimmung vorzunehmen, z. B. wenn eine genauere Auseinandersetzung und/oder Bewertung Marktsignale erzeugen kann, die dem Unternehmen schaden können, Probleme in Bezug auf Geheimhaltungspflichten aufwerfen oder wenn der potenzielle Kunde nicht bei der Bereitstellung von Informationen kooperiert.

Wo Informationsdefizite bestehen, werden Banken ermutigt, komplementäre Ansätze zu verfolgen, d. h. quantitative und qualitative Mittel zu kombinieren, wie z. B. Checklisten, Bewertungsinstrumente, algorithmische Instrumente, Indizes, Berichte und regelmäßige

Konsultationen mit Kunden und Stakeholdern, um tatsächliche und potenzielle RBC-Risiken zu bestimmen, die mit bestimmten Unternehmen oder mit ganzen Industriesektoren in Verbindung stehen.

Darüber hinaus werden Banken dazu angehalten, gegebenenfalls zusätzliche Informationen von Kunden anzufordern. Zum Beispiel legen private Unternehmen möglicherweise erst dann eine Liste ihrer Vermögenswerte offen, wenn die Bank sie dazu auffordert. Obwohl solche Listen für Kredit-/Compliance-Prüfungen oft nicht erforderlich sind, können sie von Banken angefordert werden, um die Risikobestimmung zu erleichtern. Die Einflussmöglichkeit, die die Bank in der Kundenbeziehung hat, wirkt sich auf die Möglichkeit der Bank aus, Fragen zu stellen und weitere Informationen anzufordern. In Geschäftsbereichen, in denen Kunden Zugang zu (im Verhältnis zur Marktkapitalisierung des Kunden) erheblichen Mitteln erhalten, oder bei Wertpapieremissionen, bei denen eine Bank beträchtliche Kapitalbeträge für Unternehmen beschafft, wird die Bank im Allgemeinen stärker mit dem Kunden im Dialog stehen. Daher wird sie in der Lage sein, mehr Fragen zu stellen und gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen anzufordern. Ansätze zur Reaktion auf Grenzen von Einflussmöglichkeiten werden in Maßnahme 3 genauer besprochen.

Aufgrund der zunehmenden Schnelligkeit von Transaktionen kann die Zeit begrenzt sein, die Banken zur Bestimmung von Risiken zur Verfügung steht. Um auf diese Herausforderung zu reagieren, können Banken Informationen von Marktforschungsdiensten beziehen, die bestimmte Aspekte der RBC-Leistung von Unternehmen verfolgen oder laufende Kampagnen gegen Unternehmen katalogisieren. Banken können auch interne RBC-Überwachungslisten erstellen, in denen Informationen über die RBC-Leistung von Unternehmen gesammelt werden.

Um Informationsdefizite zu beheben, können Banken darüber hinaus in Betracht ziehen, sich an gemeinsamen Bemühungen zu beteiligen oder diese zu initiieren, z. B. branchenweite und/oder branchenübergreifende Initiativen, um zusätzliche Informationen von Unternehmen zu erhalten und auf eine verstärkte und bessere Offenlegung von RBC-Risiken zu drängen. Auf Branchenebene gibt es viele Gemeinschaftsinitiativen, um die Erfassung und Überwachung von Informationen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu verbessern.<sup>24</sup>

Obwohl die oben genannten Techniken hilfreich sein können, um auf bestimmte Herausforderungen zu reagieren, sind die bestehenden Instrumente möglicherweise immer noch nicht ausreichend, um Banken unter den mit bestimmten Transaktionen verbundenen zeitlichen Beschränkungen eine angemessene Bestimmung der Risiken und Auswirkungen in ihren Portfolios zu ermöglichen. Insofern können Banken aktiv auf die Notwendigkeit hinweisen, bessere Instrumente und Prozesse zu entwickeln, um auf diese Herausforderung einzugehen.

Wenn Vertraulichkeitsaspekte beachtet werden müssen, ist es möglich, mit Stakeholdern, wie z. B. betroffenen Akteuren oder zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Dialog aufzunehmen, um Risiken besser zu verstehen, ohne ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Transaktion zu erwähnen. Dies kann der Fall sein, wenn RBC-Belange mit Risikofaktoren verbunden sind, die nicht unternehmensspezifisch, sondern eher branchen-, regions- oder produktspezifisch sind, und wenn ein solcher Dialog die Identität des (potenziellen) Kunden nicht offenbaren würde. Außerdem würde die Einholung der Zustimmung des Kunden zur Offenlegung der Beziehung mit der Bank, z. B. im Rahmen des Onboarding-Prozesses, es der Bank ermöglichen, ihre Geschäftsbeziehung mit einem Kunden offenzulegen, ohne das Vertrauen des Kunden zu verletzen (vgl. Kasten 1).

24. Vgl. z. B. für den Rohstoffsektor: Responsible Minerals Initiative, <http://www.responsiblemineralsinitiative.org>, Responsible Mining Index, <https://responsibleminingindex.org>; Bekleidungssektor: The Fair Factories Clearing House, <https://www.fairfactories.org>, Social & Labour Convergence Project (SLCP), <https://slconvergence.org>; Landwirtschaftssektor: Fair Food Program, <https://www.fairfoodprogram.org>, Trase Earth, <https://trase.earth>.

### **Welche Rolle können Stakeholder bei der Bestimmung und Bewertung negativer Auswirkungen auf RBC-Belange spielen?**

Bei der Bestimmung und Bewertung negativer Auswirkungen auf RBC-Belange kann eine Bank

- den Dialog mit Experten-Stakeholdern aufnehmen, um Risiken in einem bestimmten Sektor besser zu verstehen und zu bewerten;
- den Dialog mit vertraglich gebundenen Stakeholdern (d. h. Mitarbeitern, Kunden und Aktionären) sowie Regulierungsinstanzen und Experten-Stakeholdern (z. B. globale Gewerkschaften, NRO) aufnehmen, wenn eine Begründung für eine Priorisierung entwickelt wird;
- Kunden dazu anregen, mit tatsächlich oder potenziell betroffenen Stakeholdern in den Dialog zu treten, um zur Bestimmung und Bewertung negativer Auswirkungen beizutragen. In diesem Kontext ist es wichtig, dass Banken die Qualität des Dialogs berücksichtigen und ihn nicht als Übung betrachten, bei der einfach einzelne Punkte abgehakt werden (vgl. *Merkmale von Due Diligence*).

Banken können auch Mechanismen einrichten, durch die Stakeholder, einschließlich Rechtenhaber und anderer Experten, potenzielle Probleme im Zusammenhang mit den Aktivitäten eines Kunden vorbringen und Feedback abgeben können (z. B. Frühwarnmechanismen wie Beschwerdemechanismen oder Hotlines usw.) (siehe oben und vgl. Maßnahme 6).

#### **Kasten 4 Die Rolle von Banken, wenn mehrere Institutionen beteiligt sind**

Bei Transaktionen, an denen mehrere Banken beteiligt sind, wie z. B. bei syndizierten Firmenkrediten oder Emissionen, übernehmen Banken unterschiedliche Funktionen. Dies kann dazu führen, dass nicht alle Beteiligten über den gleichen Informationsstand verfügen und gleich viel Zeit haben, um RBC-Risiken zu bewerten. Banken, die bei der Abwicklung der Transaktion federführend sind (und häufig als Konsortialführer bezeichnet werden), haben in der Regel mehr Zeit und besseren Zugang zu Informationen, während die Transaktion organisiert wird, als Banken, die bei der Transaktion eine kleinere Rolle spielen. Agent-Banken haben in der Regel mehr Möglichkeiten, mit einem Kunden in Kontakt zu treten, sobald die Finanzierung bereitgestellt wurde. Wenn ein Konsortium über Agenten und Führungsbanken mit robuster Due Diligence verfügt, werden die Beteiligten von einer reibungsloseren Due Diligence profitieren, da die entsprechende RBC-Dokumentation erstellt sein und zur Verfügung stehen dürfte.

Banken können RBC-Erwägungen in Entscheidungsprozesse einbeziehen, die mit der Beteiligung an Transaktionen mit anderen Banken (z. B. syndizierte Firmenkredite oder Emissionen) im Zusammenhang stehen.

Während der Transaktion kann die Agent-Bank regelmäßig den Kunden dahingehend überprüfen, ob er die festgelegten Bedingungen in Bezug auf RBC-Belange erfüllt oder nicht. Die Agent-Bank kann auch bei der Behebung der bestimmten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen eine führende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Agent-Bank die anderen Mitglieder des Konsortiums über solche Vorfälle und die von der Agent-Bank vorgeschlagenen Schritte zur Behebung dieser Vorfälle informieren, sofern die Zustimmung der Konsortialbanken gemäß den im Finanzierungsvertrag enthaltenen Bestimmungen vorliegt.

Bei einer syndizierten Transaktion möchten Banken möglicherweise auch bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten. Zum Beispiel können sie zusammenarbeiten, indem sie die gleichen Erwartungen bezüglich RBC-Belangen an die Einhaltung der relevanten internationalen RBC-Rahmenwerke (z. B. OECD-Leitsätze für MNU) durch den Kunden kommunizieren. Sie können

auch bei der Einrichtung von Mechanismen zur Bestimmung von Risiken und Maßnahmen zusammenarbeiten, die darauf abzielen, negative Auswirkungen bezüglich RBC-Belangen zu beseitigen, zu vermeiden oder zu mindern.

Sollte beispielsweise ein Mitglied des Konsortiums auf RBC-Probleme aufmerksam werden, sollte es die Agent-Bank oder andere Mitglieder informieren, damit die Probleme untersucht werden können.

Wenn Banken bei einer syndizierten Transaktion bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten, ist unter den Banken ein gewisses Maß an Transparenz erforderlich. Bei kollektiven Maßnahmen sollten kartellrechtliche Fragen berücksichtigt werden. Außerdem kann es erforderlich sein, die Zustimmung des Kunden einzuholen, um bei syndizierten Transaktionen die Informationen zwischen den Banken auszutauschen.

### **Wie kann eine Bank ihre Verwicklung in eine negative Auswirkung bewerten?**

Eine Bank kann auf dreierlei Weise in negative Auswirkungen verwickelt sein: a) Die Bank verursacht die negative Auswirkung selbst; b) sie trägt zu negativen Auswirkungen bei, die von einem anderen Rechtsträger oder in Kombination mit den Aktivitäten anderer Rechtsträger verursacht wurden oder c) negative Auswirkungen sind über eine Geschäftsbeziehung unmittelbar mit den Dienstleistungen der Bank verbunden.

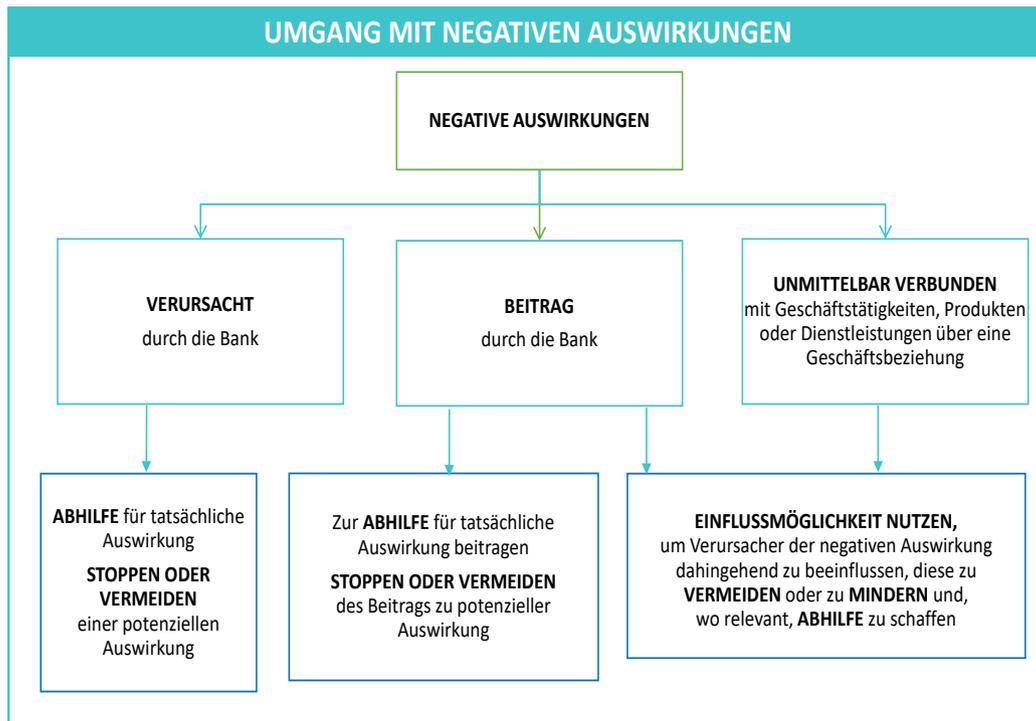
Es ist wichtig, die Verwicklung in eine negative Auswirkung zu bewerten, da die Bewertung als Grundlage dafür dient, wie die Bank mit der negativen Auswirkung umgehen sollte. Vgl. Abbildung 3.

Die Frage, ob eine Bank negative Auswirkungen verursacht, geht über den Rahmen dieser Analyse hinaus, da sich dieses Dokument auf die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Kunden einer Bank – oder der Tochtergesellschaft des Kunden – und nicht nur der Bank selbst konzentriert (vgl. Abschnitt *Geltungsbereich*).

Negative Auswirkungen, die von einem Kunden der Bank verursacht werden, sind in den meisten Fällen mit den Finanzierungs- oder Emissionsdienstleistungen der Bank, die mit dem Kunden eine Geschäftsbeziehung unterhält, „unmittelbar verbunden“. In einigen Fällen kann eine Bank jedoch auch zu negativen Auswirkungen beitragen, wenn die Aktivitäten der Bank in irgendeiner Weise dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass der Kunde Schaden verursacht. Die Beurteilung der Frage, ob eine Bank zu einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung beiträgt, die von einem Kunden verursacht wurde, ist ein komplexes Unterfangen. Wenn eine negative Auswirkung aufgetreten ist, ist diese Bestimmung relevant für die Überlegung, ob eine Bank beim Leisten von Abhilfe oder bei der Kooperation bei Abhilfe für negative Auswirkungen, die von einem Kunden verursacht wurden, eine Rolle spielen sollte oder nicht. Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Bank nicht zu einer negativen Auswirkung beiträgt, kann sich ihre Reaktion auf diese Auswirkung darauf beschränken, ihre Einflussmöglichkeit beim Kunden zu nutzen, da sie mit dieser Auswirkung nur unmittelbar verbunden ist.

Wenn eine Bank zu einer negativen Auswirkung beiträgt, wird von ihr erwartet, dass sie Wiedergutmachung leistet oder bei Wiedergutmachung kooperiert. In dieser Hinsicht kann Wiedergutmachung verschiedene Formen annehmen. Was angemessen ist, hängt von Art und Umfang der negativen Auswirkung ab (vgl. Maßnahme 6).

Abbildung 3 Umgang mit negativen Auswirkungen



Allgemeine Leitlinien zu diesem Thema aus dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sind in Kasten 5 wiedergegeben. Nachfolgend wird ihre Anwendung im Kontext allgemeiner Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte erörtert.

**Kasten 5 Auszug aus dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (Seite 73)**

**Beitrag:** Ein Unternehmen „leistet einen Beitrag“ zu einem negativen Effekt, wenn seine Aktivitäten in Kombination mit den Aktivitäten anderer Rechtsträger den Effekt verursachen oder wenn die Aktivitäten des Unternehmens dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass ein anderer Rechtsträger den negativen Effekt verursacht. Der Beitrag muss wesentlich sein, d. h. minimale oder triviale Begünstigungen fallen nicht darunter.

Um die Wesentlichkeit des Beitrags zu verstehen und wann die Handlungen des Unternehmens eventuell dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass ein anderer Rechtsträger einen negativen Effekt verursacht, können mehrere Faktoren betrachtet werden. Die folgenden Faktoren können berücksichtigt werden:

- das Ausmaß, in dem das Unternehmen eventuell einen negativen Effekt durch einen anderen Rechtsträger fördert oder motiviert, d. h. zu welchem Grad die Aktivität des Unternehmens das Risiko erhöht hat, dass der negative Effekt eintritt
- das Maß, in dem das Unternehmen um den negativen Effekt oder die Möglichkeit negativer Effekte gewusst haben könnte oder sollte, d. h. der Grad der Vorhersehbarkeit
- der Grad, zu dem eine Aktivität des Unternehmens den negativen Effekt tatsächlich gemindert hat oder das Risiko des Eintretens des Effekts verringert hat

Die bloße Existenz von Geschäftsbeziehungen oder Geschäftsaktivitäten, welche die allgemeinen Umstände schaffen, in denen das Auftreten negativer Effekte möglich ist, stellt noch keine beitragende Beziehung zum Effekt dar. Die betreffende Aktivität sollte das Risiko des negativen Effekts wesentlich erhöhen.

**Zum Beispiel** kann man einen Einzelhändler betrachten, der eine sehr kurze Durchlaufzeit für eine Warenlieferung vorgibt, obwohl er durch ähnliche Produkte aus der Vergangenheit weiß, dass eine solche Produktionszeit nicht praktikabel ist, und gleichzeitig die Verwendung präqualifizierter Subunternehmen einschränkt.

- Das Festlegen einer impraktikabel kurzen Durchlaufzeit und das Einschränken der Verwendung von Subunternehmen sind Handlungen, die das Risiko exzessiver Überstunden auf Ebene des Herstellers erhöhen.
- Der Grad der Vorhersehbarkeit kann als hoch angesehen werden, da der Einzelhändler wusste, dass die Durchlaufzeit für ähnliche Produkte in der Vergangenheit nicht machbar war und kurze Durchlaufzeiten in der Branche häufig zu exzessiven Überstunden führen.
- Falls keine Schritte eingeleitet werden, um das Risiko des Eintretens des negativen Effekts zu mindern, trägt der Einzelhändler eventuell zu exzessiven Überstunden auf Ebene des Herstellers bei.

**Zum Beispiel** kann man einen privaten Eigenkapitalinvestor betrachten, der in ein Stahlwerk investiert. Der Investor sitzt im Board des Stahlwerks und interagiert regelmäßig mit dessen Führungsebene. Der Investor stimmt gegen die Installation teurer Anlagen, welche die Abwässer des Werks aufbereiten.

Infolge der mangelnden Aufbereitung wird das Trinkwasser einer lokalen Gemeinde durch das Abwasser verschmutzt.

- Die Geschäftsleitung dazu zu ermutigen, keine Technologien zu installieren, welche Umweltauswirkungen auf Wasserquellen vermeiden oder mindern können, erhöht das Risiko negativer Effekte.
- Der Grad der Vorhersehbarkeit ist eventuell hoch, falls es unter Umweltmanagement-Fachleuten in der Stahlindustrie allgemein bekannt ist, dass zum Vermeiden von Trinkwasserverschmutzung Aufbereitungsanlagen notwendig sind.
- Falls der Investor Due Diligence durchgeführt und eine alternative Abwasserbehandlung befürwortet hat, hätte dies das Risiko von Verschmutzung der Wasserversorgung sowie die Vorhersehbarkeit dieses negativen Effekts verringert, wodurch der Investor nicht mehr in einer Beitrag leistenden Beziehung dazu stünde.

[...] Die Beziehung eines Unternehmens zu negativen Effekten ist nicht statisch. Sie kann sich ändern, z. B. wenn sich Situationen weiterentwickeln oder abhängig davon, zu welchem Grad Due Diligence und Maßnahmen zur Behebung festgestellter Risiken und negativer Effekte das Risiko des Eintretens des Effekts gesenkt haben.

Wenn eine negative Auswirkung eingetreten ist, kann die Feststellung, ob eine Bank wesentlich zu dieser Auswirkung beigetragen hat (d. h. keine minimale oder triviale Begünstigung), auf der Grundlage einer Analyse der unten aufgeführten, stark miteinander verknüpften Faktoren erfolgen:

- der Grad, zu dem die Geschäftsaktivitäten der Bank das Risiko des Eintretens der negativen Auswirkung erhöhten, indem sie es einem Kunden *erleichterten* oder *Anreize dafür schufen*, eine negative Auswirkung zu verursachen
- der Grad der Vorhersehbarkeit der Auswirkung
- der Grad, zu dem die von der Bank ergriffenen Maßnahmen das Risiko dieser Auswirkung tatsächlich gemindert oder verringert haben

Damit eine Bank einen Anreiz für eine negative Auswirkung durch ein Firmenkredit- oder Emissionsgeschäft schaffen kann, muss die Bank neben der Erbringung des Kredit- oder Emissionsgeschäfts eine bestimmte Handlung oder Unterlassung unternommen haben, die einen Kunden dazu motiviert oder ermutigt hat, Schaden zu verursachen (vgl. Beispiel A in Kasten 6).<sup>25</sup> Es ist nicht leicht, Beispiele aus der Praxis zu finden, wo eine Bank im Rahmen eines allgemeinen Firmenkredit- und Emissionsgeschäfts Handlungen unternommen hat, um Anreize dafür zu schaffen, dass ihr Kunde Schaden verursacht.

Damit eine Bank eine negative Auswirkung durch ein Firmenkredit- oder Emissionsgeschäft begünstigen kann, müsste die Bank neben der Erbringung der Dienstleistung selbst eine bestimmte Handlung oder Unterlassung unternehmen, die es einem Kunden ermöglicht oder es ihm erleichtert, Schaden zu verursachen. In diesem Zusammenhang sei die Bereitstellung eines Finanzprodukts oder einer Finanzdienstleistung nicht grundsätzlich problematisch – sie sei in der Tat eine wichtige Dienstleistung für den Handel.<sup>26</sup>

Unter Berücksichtigung aller oben genannten, miteinander verknüpften Faktoren kann eine Bank beispielsweise durch Begünstigung zu einer negativen Auswirkung beigetragen haben, wenn alle folgenden Elemente zusammen auftreten:

- Die negative Auswirkung, die die Geschäftsaktivitäten oder Projekte eines Kunden verursachten oder zu der diese beitrugen, war vorhersehbar.
- Es war bekannt (oder wahrscheinlich), dass die Mittel für die risikoreichen Aktivitäten oder Projekte des Kunden verwendet werden (vgl. Beispiel B in Kasten 6); oder fast alle Aktivitäten des Kunden waren mit einem hohen Risiko behaftet, die Art der in Betracht gezogenen negativen Auswirkung<sup>27</sup> zu verursachen oder dazu beizutragen (vgl. Beispiel C in Kasten 6).
- Die Bereitstellung der Finanz- oder Emissionsdienstleistung erfolgte ohne angemessene Due Diligence (vgl. nachstehende Absätze). In dieser Hinsicht sollten die Due-Diligence-Prozesse der Bank und ihre Umsetzung geprüft werden.

Da in diesem Dokument die Angemessenheit von Due Diligence betrachtet wird, sollte es Banken vor allem Anhaltspunkte für empfehlenswerte Verfahrensweisen bieten. Die Qualität der Systeme und Due-Diligence-Prozesse einer Bank kann einen Einfluss darauf haben, ob eine Bank zu negativen Auswirkungen beiträgt. Im Hinblick auf negative Auswirkungen auf Menschenrechte hat das OHCHR beispielsweise erklärt, dass die Durchführung von Due Diligence, die dem Umfang und der Komplexität des Portfolios und des Risikobilds einer Bank angemessen ist, ihr helfen sollte, Risiken effektiv zu bestimmen und zu verhindern.<sup>28</sup>

Due Diligence beinhaltet eventuell risikobasierte Priorisierung. Wie bereits im Abschnitt *Merkmale von Due Diligence* erörtert wurde, können Banken Risiken auf der Grundlage ihrer Wahrscheinlichkeit und Schwere priorisieren (im Vergleich zu anderen Risiken in ihren Portfolios), wenn es nicht möglich ist, alle tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen zu beheben.

25. Vgl. auch OHCHR *response to request from BankTrack for advice regarding the application of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights in the context of the banking sector* (2017), <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/InterpretationGuidingPrinciples.pdf>.

26. Ebd.

27. Bei negativen Auswirkungen, die kollektiver, diffuser und grenzüberschreitender Natur sind, wie z. B. der Klimawandel, kann eine differenziertere Analyse erforderlich sein, um die Beziehung zwischen der Finanzierung und den spezifischen Aktivitäten des Kunden, die Schaden verursachen, zu verstehen.

28. OHCHR (2017).

### Kasten 6 Hypothetische Beispiele für Beiträge beim allgemeinen Firmenkreditgeschäft

**Beispiel A:** Eine Bank rät ihrem Kunden, einem kommerziellen Chemikalienhersteller, in Anbetracht seiner künftigen Betriebsausgaben zu Kosteneinsparungen als Bedingung für eine Finanzierungsvereinbarung. Infolgedessen investiert der Kunde nicht in die Modernisierung von Technologien zur Behandlung von Abwässern aus einigen seiner chemischen Produktionsanlagen, und die Wasserversorgung einer lokalen Gemeinde wird verseucht. In einer solchen Situation kann die Bank den Kunden motiviert oder dazu ermutigt haben, eine Maßnahme zu ergreifen, die zu einer negativen Auswirkung führte, und somit einen Anreiz für die negative Auswirkung geschaffen haben. Der Grad der Vorhersehbarkeit der negativen Auswirkung und der Grad, zu dem die von der Bank ergriffenen Maßnahmen das Risiko dieser Auswirkung tatsächlich gemindert oder verringert haben, wären ebenfalls zu berücksichtigen. Zwar ist dies ein anschauliches Beispiel, in der Praxis würde eine solche Situation in der Regel jedoch nicht im Kontext des Firmenkreditgeschäfts auftreten, da Banken im Allgemeinen keine Beratungsdienste im Rahmen dieser Transaktionen anbieten oder die Gewährung von Krediten nicht von Kostensenkungsmaßnahmen abhängig machen.

**Beispiel B:** Eine Bank nimmt den Dialog mit einem potenziellen Kunden auf, einer privaten Sicherheitsfirma, von der weithin berichtet wird, dass sie im Zusammenhang mit mehreren ihrer größten Betriebe, die sich in Konfliktgebieten befinden, schwere Menschenrechtsverletzungen begeht. Die Bank stellt die Finanzierung bereit, ohne sich in angemessener Weise darum zu bemühen, ihre Einflussmöglichkeit auf den Kunden zu nutzen, um Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit zu verhindern oder zu mindern. In diesem Beispiel waren die negativen Auswirkungen vorhersehbar und hätten basierend auf Wahrscheinlichkeit und Schwere der Auswirkung priorisiert werden sollen. Die Bank stellte die Finanzierung bereit, ohne die nötigen Anstrengungen zur Verhinderung oder Minderung des Schadens zu unternehmen. Dies, zusammen mit der Entscheidung der Bank, die Finanzierung bereitzustellen (wobei die Mittel wahrscheinlich zur Unterstützung der risikoreichen Aktivitäten des Kunden verwendet werden), und dem Versäumnis, Due Diligence hinreichend durchzuführen, könnte es dem Kunden erleichtert haben, Menschenrechtsverletzungen zu begehen, und somit die negativen Auswirkungen begünstigt haben. Wenn die Bank die negativen Auswirkungen jedoch zu verhindern oder zu mindern suchte, indem sie vom Kunden den Nachweis verlangt hat, dass er geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen ergriffen hat, könnte die Bank darlegen, dass sie sich in angemessener Weise bemüht hat, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern.

**Beispiel C:** Eine Bank stellt einem Kunden eine allgemeine Unternehmensfinanzierung bereit, wobei die Verwendung der Mittel bekannt ist – ein Infrastrukturprojekt, das mit potenziellen sozialen und ökologischen Auswirkungen verbunden ist. Der Kunde führt eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) durch und stellt sie der Bank zur Verfügung. Diese entspricht jedoch nicht den Industriestandards und der Grad der mit dem Projekt verbundenen negativen Auswirkungen wird nicht genau abgeschätzt. Wenn die Bank mit der Bereitstellung der Finanzierung fortfährt, ohne eine glaubwürdige Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung als Bedingung für die Finanzierung zu verlangen, und eine negative Auswirkung auftritt, weil sie in der USVP nicht hinreichend bestimmt wurde, kann die Bank die Auswirkung begünstigt haben. Wenn die Bank jedoch darlegen kann, dass ihre Entscheidung, den Kunden nicht für eine genauere Due-Diligence-Prüfung zu priorisieren, auf einer validen Bewertung der Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos beruhte, kann sie nachweisen, dass das Ausmaß ihrer Due-Diligence-Prüfung angemessen war. Allerdings sollte ein solches Ereignis eine Bank dazu veranlassen, ihre Priorisierungsentscheidungen bezüglich

des Kunden bei künftigen Transaktionen neu zu bewerten. Außerdem sollte die Bank jegliche Einflussmöglichkeit, die sie bei dem Kunden hat, nutzen, um die negative Auswirkung zu verhindern und zu mindern, auch indem sie sich bemüht sicherzustellen, dass der Kunde für die Auswirkung Wiedergutmachung leistet. Wenn die Bank ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fortsetzt (z. B. durch Bereitstellung einer neuen Finanzierung), ohne dass Wiedergutmachung für die negative Auswirkung geleistet wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Bank eine fortdauernde negative Auswirkung (für die keine Wiedergutmachung geleistet wurde) aufgrund einer unzureichenden Due-Diligence-Prüfung begünstigt.

*Anmerkung:* Obwohl es sich technisch gesehen um einen allgemeinen Firmenkredit handelt, könnten einige Banken dies als Projektfinanzierung einstufen. Für Unterzeichner der Äquator-Prinzipien kann eine solche Transaktion eine vertiefte Due-Diligence-Prüfung auslösen, wie sie in den Äquator-Prinzipien dargestellt ist.

In diesen Fällen sollten Banken bereit sein, ihre Gründe für die Priorisierung dieser Risiken vor anderen zu kommunizieren (vgl. Maßnahme 1 und Maßnahme 5). Wenn eine Bank keine Maßnahmen ergreift, um negative Auswirkungen im Zusammenhang mit Kunden zu vermeiden oder zu mindern, sind ihre Kriterien für die Priorisierung und die anderen Merkmale von Due Diligence besonders wichtig, wenn es um die Angemessenheit von Due Diligence geht (vgl. Beispiel C in Kasten 6). Die Entscheidung, einem Kunden zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, wenn eine durch den Kunden verursachte negative Auswirkung fortbesteht oder wieder auftritt, wird auch für die Bewertung der Angemessenheit der von der Bank durchgeführten Due Diligence relevant sein.

Darüber hinaus kann Due Diligence angepasst werden, um mit den Grenzen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern umzugehen, z. B. wenn Banken praktische und rechtliche Grenzen gesetzt sind, wie sie ihre Kunden veranlassen oder beeinflussen können. Eine Bank kann negative Auswirkungen durch ein breites Spektrum an Maßnahmen zu verhindern suchen, die z. B. gemeinsame Bemühungen zur Bündelung von Einflussmöglichkeiten beinhalten können, einschließlich der Beteiligung an Initiativen, die auf systemische Probleme abzielen, der Verbesserung der Due-Diligence-Prozesse der Bank sowie des Dialogs mit bestimmten Hochrisikokunden (vgl. Maßnahme 3, *Praktische Maßnahmen*).

Eine Bank kann ihr Verhältnis zu negativen Auswirkungen durch ihre eigenen Due-Diligence-Prozesse, nach Konsultation von Stakeholdern oder gegebenenfalls durch einen Beschwerdemechanismus auf Betriebsebene bewerten.<sup>29</sup> (Vgl. Maßnahme 6).

29. Ebd.

### Maßnahme 3: Negative Auswirkungen beseitigen, vermeiden und mindern

3.1. Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte gemäß 2.3 Aktivitäten stoppen, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen. Zweckdienliche Pläne entwickeln und umsetzen, um potenzielle (zukünftige) negative Effekte zu vermeiden und zu mindern.

3.2. Basierend auf der Priorisierung des Unternehmens (vgl. Abschnitt 2.4) Pläne entwickeln und umsetzen, um die Vermeidung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange anzustreben, die über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen. Die entwickelten Pläne sollten die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen sowie seine Erwartungen an seine Lieferanten, Käufer und anderen Geschäftspartner detailliert beschreiben. Zu angemessenen Reaktionen auf Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zählen mitunter:

(a) das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung, während die Bemühungen zur Risikominderung im Gang sind;

(b) temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominderung; oder

(c) Abbruch der Geschäftsbeziehung, wenn alle Versuche der Risikominderung gescheitert sind, das Unternehmen eine Minderung für nicht machbar erachtet oder die negativen Effekte schwerwiegend sind. Bei der Entscheidung zum Abbruch der Beziehung sollten potenzielle soziale und wirtschaftliche negative Effekte bedacht werden.

<p>Praktische Maßnahmen für Banken</p>	<p>Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung können beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● auf die Ergebnisse der Risikobestimmung stützen, um Managementsysteme dahingehend zu stärken, dass Informationen besser nachverfolgt und Risiken vor dem Auftreten negativer Auswirkungen aufgezeigt werden können, einschließlich solcher, die mit bestimmten Kunden, Regionen, Produkten oder Branchen im Zusammenhang stehen</li> <li>● sektorbezogenes Fachwissen aufbauen, das das Verständnis dafür, welche Präventivmaßnahmen eingeführt werden können, und die Zusammenarbeit mit Kunden bei der Umsetzung dieser Maßnahmen umfasst</li> <li>● Ausschlusskriterien festlegen, die die Bereitstellung einer Finanzdienstleistung für Unternehmen unter bestimmten Umständen oder für bestimmte Kunden verbieten</li> <li>● Bedingungen für die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen auf der Grundlage der Einhaltung etablierter und anerkannter Standards und/oder empfehlenswerter Verfahrensweisen im Zusammenhang mit RBC-Belangen festlegen</li> <li>● zweckdienliche Schulungen für die relevanten Mitarbeiter und Führungskräfte der Bank anbieten</li> <li>● relevante hochrangige Verantwortung zur Überwachung der Umsetzung von Präventivmaßnahmen zuweisen</li> <li>● versuchen, einen Kunden dahingehend zu beeinflussen, dass er stärkere RBC-Risikomanagementsysteme entwickelt</li> </ul> <p>Beim Firmenkreditgeschäft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● RBC-Erwartungen in Vertragsdokumente oder sonstige schriftliche Erklärungen/Verpflichtungen gegenüber potenziellen Kunden integrieren. Zum Beispiel Kunden verpflichten, RBC-Managementsysteme einzurichten oder bestimmte internationale Standards zu erfüllen, oder Auszahlungen von einer Überprüfung bestimmter ökologischer und sozialer Bedingungen abhängig machen</li> <li>● die Zustimmung des Kunden zum Verzicht auf die Geheimhaltung der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank einholen, wo dies relevant ist</li> <li>● Anreize für potenzielle Kunden schaffen, um bestimmte RBC-Ziele zu erreichen (z. B. Kopplung des Kreditzinssatzes an die Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens)</li> </ul> <p>Beim Emissionsgeschäft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● wo dies relevant ist, ein hohes Maß an Due Diligence erfordern, z. B. eine Umweltverträglichkeitsprüfung, und den Kunden ermutigen, über RBC-Risiken in der Offenlegung von Anlegerinformationen (Prospekt) zu berichten</li> </ul>
--	--

	<p>Angemessene Maßnahmen nach der Bestimmung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen können beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Verantwortung zuweisen, um sicherzustellen, dass negative Auswirkungen verursachende oder dazu beitragende Bankgeschäfte unterbleiben</li> <li>● Kunden dazu anregen, einen Fahrplan dafür zu erstellen, wie der Kunde die negative Auswirkungen verursachenden oder dazu beitragenden Aktivitäten beenden kann, wobei betroffene und potenziell betroffene Rechteinhaber und andere Stakeholder gegebenenfalls hinzuzuziehen sind. Bei Bedarf können Banken dem Kunden empfehlen, einen externen Umwelt- und Sozialberater zur Unterstützung von Minderungsmaßnahmen einzustellen</li> <li>● mit potenziellen und bestehenden Kunden durch persönliche Treffen mit ihren Vertretern aus dem operativen Geschäft, der Geschäftsleitung und/oder dem Vorstand den Dialog aufnehmen, um zu erörtern, wie ihre Kunden die wichtigsten, für ihr Geschäft relevanten RBC-Belange angehen, und um zeitgebundene Maßnahmen zu fordern, um eine bestimmte negative Auswirkung zu beheben oder zu mindern</li> <li>● mit anderen Banken, die an der Transaktion beteiligt sind, oder anderen Stakeholdern zusammenarbeiten, um Einflussmöglichkeiten bezüglich RBC-Belangen auszunutzen (vorbehaltlich rechtlicher Verpflichtungen)</li> <li>● Kunden mit den zur Behebung negativer Auswirkungen und zum Risikomanagement benötigten Ressourcen in Verbindung bringen</li> <li>● die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen gemäß den Vertragsklauseln beenden oder aussetzen oder dies glaubwürdig in Aussicht stellen (vgl. Maßnahme 3).</li> <li>● in Erwägung ziehen, sich nicht auf zukünftige Geschäftsmöglichkeiten mit dem Kunden einzulassen (als zusätzliche Maßnahme oder als Alternative zur Beendigung der Kundenbeziehung, wenn eine sofortige Beendigung nicht möglich ist oder schwerwiegende negative Auswirkungen auf die betroffenen Stakeholder hätte)</li> </ul> <p>Beim Emissionsgeschäft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Kunden raten, RBC-Belange in Offenlegungsdokumente (z. B. den Prospekt oder die Broschüre bei einer Wertpapieremission) zu integrieren, und den Kunden auffordern zu erklären, wie er die wichtigsten RBC-Belange zu beheben gedenkt, die sich wahrscheinlich auf seine zukünftige Leistung auswirken werden</li> <li>● die Wahrnehmung des Kunden in Bezug auf wesentliche Risiken hinterfragen (wobei RBC-Risiken häufig als finanziell nicht wesentlich oder für Investoren nicht relevant angesehen werden)</li> </ul> <p>Angemessene Maßnahmen zum Beheben systemischer Probleme können beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Beitritt zu gebiets- oder themenspezifischen Initiativen, die negative Auswirkungen in den identifizierten Bereichen zu vermeiden oder zu mindern suchen (z. B. Länder-, Waren- oder Sektor-Diskussionsrunden oder Multi-Stakeholder-Initiativen), wozu auch der Dialog mit Regierungen gehören kann</li> </ul>
--	--

### **Wie sollte eine Bank auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen reagieren?**

In Fällen, in denen eine Bank zu den von ihrem Kunden verursachten negativen Auswirkungen oder Risiken beiträgt, sollte sie die nötigen Schritte einleiten, um ihren eigenen Beitrag zu beenden oder zu vermeiden, rechtmäßige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkung zu ermöglichen, sowie ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, um alle verbleibenden negativen Auswirkungen zu vermeiden und zu mindern (vgl. Maßnahme 2).

In Fällen, in denen negative Auswirkungen unmittelbar mit dem Kredit- oder Emissionsgeschäft einer Bank für einen Kunden verbunden sind, sollte sie auch bestrebt sein, mittels ihrer Einflussmöglichkeiten solche Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht vom Kunden, der eine negative Auswirkung verursacht oder zu ihr beiträgt, auf die Bank verlagert werden.<sup>30</sup> Die Verantwortung für die Beseitigung, Minderung und Abhilfe für die negative Auswirkung bleibt bei dem Kunden, der die Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt.<sup>31</sup>

Auch wenn die Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, die Auswirkung selbst zu beheben, sollte sie jedoch ihren Kunden zu beeinflussen suchen, um die negativen

30. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), Kapitel II, Ziffer 12.

31. Ebd.

Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern und Wiedergutmachung zu leisten.<sup>32</sup> Die von einem Kunden verursachten negativen Auswirkungen können für Banken auch Reputationsrisiken darstellen. Verschiedene mögliche Ansätze zur Reaktion auf negative Auswirkungen sind in den oben ausgeführten praktischen Maßnahmen enthalten.

### **Wie können vertragliche Vereinbarungen genutzt werden, um zur Beseitigung, Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit Kundenbeziehungen beizutragen?**

Bis zu einem gewissen Grad sehen vertragliche Vereinbarungen und andere schriftliche Dokumente über allgemeine Klauseln oftmals bereits Bestimmungen zu RBC-Belangen vor. Dabei handelt es sich z. B. um Klauseln, die den Kunden zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichten, einschließlich der Vorschriften und Regelungen, die die Verhütung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zum Ziel haben. Da es jedoch keine Gesetze gibt, die sich speziell mit der Leistung eines Kunden in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange im Zusammenhang mit Bankgeschäften befassen, ist die Einbeziehung solcher RBC-Themen in vertragliche Vereinbarungen für allgemeine Firmenkreditgeschäfte nicht üblich.

Banken können bei der Gestaltung von Vertragsklauseln über die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Die Aufnahme einer klaren Formulierung der RBC-Strategien der Bank und ihrer Erwartungen an Kunden in die vertraglichen Vereinbarungen kann den Dialog mit dem Kunden in Bezug auf RBC-Belange erleichtern und der Bank helfen, ihre Einflussmöglichkeit zu erhöhen und zu nutzen, um allen negativen Auswirkungen zu begegnen, die auftreten könnten (vgl. Maßnahme 3). Für den (internen oder externen) Rechtsberater der Bank, der für die Vertragsentwicklung verantwortlich ist, würden ein ausgeprägtes Bewusstsein für RBC-Belange und Informationen darüber, wie diese in die Vereinbarung integriert werden sollten, von Vorteil sein. Es wäre nützlich, wenn anerkannte Initiativen wie die Loan Market Association RBC-Klauseln fördern würden, um potenzielle Schwierigkeiten bei der Aufnahme solcher Formulierungen in vertragliche Vereinbarungen zu überwinden. Banken können ihre RBC-Erwartungen, insbesondere jene im Zusammenhang mit Umwelt- und Menschenrechtsfragen, auch in anderen schriftlichen Dokumenten zum Ausdruck bringen. In beiden Fällen ist es wichtig, dass die Bank die Einhaltung solcher Bestimmungen durch Kunden überwacht.

### **Wie kann eine Bank Grenzen der Einflussnahme überwinden?**

Wenn ein RBC-Risiko festgestellt wurde, kann die Fähigkeit der Bank zur Beeinflussung des betroffenen Unternehmens – die Ausübung ihrer Einflussmöglichkeit zur Minderung von RBC-Risiken – von vielen Faktoren beeinträchtigt werden. Zum Beispiel:

- die Art der Transaktion und die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen einer Bank und einem Unternehmen
- die Art der Beziehung und der Zeitpunkt einer bestimmten Transaktion, z. B. ob es sich um eine Beziehung zu einem bestehenden Kunden oder zu einem potenziellen Kunden handelt
- die Wettbewerbssituation auf dem Markt, z. B. wie einfach es für das Unternehmen ist, eine Finanzierung zu vergleichbaren Konditionen von anderen Quellen zu erhalten

---

32. OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung.

- die Rolle, die die Bank bei der Transaktion spielt, ob sie eine Führungsbank oder Mitglied eines größeren Konsortiums ist
- die Reputation und „Attraktivität“ der Bank für den Kunden
- die Zeit und die Kapazität, die der Bank zur Verfügung stehen, um ihre Einflussmöglichkeiten tatsächlich zu nutzen

Wie in den OECD-Leitsätzen für MNU eingeräumt wird, „sind der Fähigkeit der Unternehmen, Verhaltensänderungen bei ihren Zulieferern zu bewirken, in der Praxis Grenzen gesetzt.“<sup>33</sup> Ebenso können Banken praktische Grenzen gesetzt sein, bei ihren Kunden Änderungen herbeizuführen. Der Grad der Einflussmöglichkeit, den eine Bank bei einem negative Auswirkungen verursachenden Kunden hat, hilft bei der Überlegung, wie die Bank den Verursacher zu Maßnahmen bewegen kann. Jedoch ist er nicht relevant für die Überlegung, ob die Bank Due Diligence durchführen und ihre bestehenden Einflussmöglichkeiten tatsächlich nutzen sollte oder ob sie versuchen sollte, zusätzlichen Einfluss aufzubauen.<sup>34</sup> Nach den OECD-Leitsätzen für MNU haben Banken die Pflicht, bestehende Einflussmöglichkeiten zu nutzen, um negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, auch wenn sie vielleicht nicht viel davon haben. Es gibt mehrere Möglichkeiten, Einfluss zu nutzen, und es können Anstrengungen unternommen werden, um Einflussmöglichkeiten zu erhöhen, wenn eine Bank nicht über genügend Einflussmöglichkeiten verfügt.

Zum Beispiel:

- Die Fähigkeit einer Bank, Einflussmöglichkeiten zu nutzen, ist vor der tatsächlichen Erbringung einer Finanzdienstleistung im Allgemeinen höher. Daher können Banken daran arbeiten, Einflussmöglichkeiten aufzubauen, indem sie insbesondere bei Hochrisikokunden die RBC-Erwartungen in vertragliche Vereinbarungen und andere schriftliche Dokumente als Bedingung für den Erhalt von Finanzierungen oder spezifischen Auszahlungen aufnehmen. Sobald die Transaktion abgeschlossen ist, können die Einflussmöglichkeiten einer Bank deutlich reduziert sein. In diesen Situationen können Banken den direkten Dialog mit Kunden suchen, um ihre Bedenken zu äußern, wobei sie sich auf die Erwartungen bezüglich RBC-Belangen stützen, die Kunden bereits mitgeteilt wurden oder in Zusagen enthalten waren. Unter bestimmten Umständen können sie auch einen Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in Betracht ziehen, wenn möglich auf der Grundlage von Vertragsbedingungen oder indem sie dem Kunden mitteilen, dass er künftig möglicherweise keinen Zugang zu Finanzierungs- oder Emissionsdienstleistungen der Bank hat, wenn er negative Auswirkungen nicht verhindert und mindert (vgl. Maßnahme 3).
- Kapitalmarkttransaktionen, wie z. B. Eigen- oder Fremdkapitaltransaktionen, bieten keine langfristigen Möglichkeiten, einen gewissen Grad an Einflussmöglichkeit auf einen Kunden aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund müssen Risiken im Vorfeld bestimmt und mögliche Maßnahmen zur Risikominderung vereinbart werden, bevor ein Emissionsgeschäft eingeleitet wird. Wird beispielsweise ein Risiko identifiziert, kann eine weitere Bewertung und Entwicklung von Empfehlungen erforderlich sein;

33. Vgl. *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (2011), Kapitel II, Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 21.

34. Ebd., vgl. auch Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 20, und OECD (2014), „Due diligence in the financial sector: adverse impacts directly linked to financial sector operations, products or services by a business relationship“, <https://mneguidelines.oecd.org/global-forum/GFRBC-2014-financial-sector-document-1.pdf>.

der Kunde kann sich zur Umsetzung der Empfehlungen und zur Offenlegung von RBC-Belangen im IPO-Prospekt oder in Broschüren verpflichten, sofern dies relevant ist.

- In Situationen, in denen ein Kunde mit einem allgemeinen Firmenkredit eine separate vermögenswertspezifische Finanzierung für einen Vermögenswert hat, der mit negativen Auswirkungen in Verbindung steht, sind der Zugang der Bank zu Informationen und ihre Einflussmöglichkeit in Bezug auf den separat finanzierten Vermögenswert begrenzt, wenn sie nicht an der vermögenswertspezifischen Finanzierung beteiligt ist. Die Bank könnte jedoch noch ihre Einflussmöglichkeit auf den Kunden zu nutzen suchen, um schwerwiegende negative Auswirkungen zu beheben – auch solche, die mit separat finanzierten Vermögenswerten in Verbindung stehen.
- Bei langjährigen und stabilen Geschäftsbeziehungen bleibt die Einflussmöglichkeit einer Bank auf den Kunden bestehen. Dadurch erhöht sich auch die Fähigkeit der Bank, schwierige Fragen mit dem Kunden zu lösen, während sich dies bei neuen Kunden schwieriger gestalten kann. In diesen Fällen können Banken erwägen, neuen Kunden Anreize zum Erreichen der RBC-Ziele zu setzen. Beispielsweise haben einige Banken potenziellen Kunden günstige Finanzierungsbedingungen in Verbindung mit RBC-Bedingungen angeboten. Derzeit sind solche Vereinbarungen, die oft als Kredite mit positiven Auswirkungen (*positive impact loans*) bezeichnet werden, jedoch noch nicht sehr verbreitet und basieren häufig auf einer begrenzten Anzahl überprüfbarer Leistungskennzahlen.
- Eine Bank, die in einem Konsortium nicht die Federführung übernommen hat, hat unabhängig von den anderen Konsortialbanken möglicherweise nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf einen Kunden; sie kann jedoch versuchen, bei einer syndizierten Transaktion mit anderen Banken zusammenzuarbeiten, um ihre Einflussmöglichkeit zu erhöhen (vgl. Kasten 2 und Kasten 4).
- Die Einflussmöglichkeiten einer Bank werden möglicherweise durch den Wettbewerb und die Marktbedingungen, die für Kunden in vielen Fällen günstig bleiben, eingeschränkt. In dieser Hinsicht können Banken zusammenarbeiten, um ein Beispiel zu setzen und branchenübliche Gepflogenheiten festzulegen und so den systematischen Dialog mit Kunden über RBC-Belange zu fördern. Banken können Kunden auch die Vorteile von Due Diligence erklären, um sie zur Mitwirkung zu ermutigen und RBC-Belange durch Anreize zu fördern.

In Situationen, in denen Banken keine Einflussmöglichkeit auf bestimmte Transaktionen oder Kunden haben, können sie einzeln und gemeinsam mit Regulierungsinstanzen, politischen Entscheidungsträgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Dialog treten, um die Verhinderung und Minderung bestimmter Risiken allgemein zu fördern.

### **Wann sollte eine Bank die Geschäftsbeziehung zu einem Kunden abbrechen?**

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung kann eine angemessene Reaktion auf die Feststellung negativer Auswirkungen sein, wenn Versuche zur Vermeidung oder Minderung über einen längeren Zeitraum erfolglos geblieben sind, wenn Minderung nicht praktikabel ist, wenn es keine realistische Aussicht auf Veränderungen gibt oder wenn schwerwiegende Risiken bestimmt wurden und die verursachende Partei keine sofortigen Maßnahmen einleitet, um diese anzugehen.<sup>35</sup> Da Banken Auszahlungen nicht einseitig stoppen oder eine vorzeitige Rückzahlung eines Kredits verlangen können, wenn dies nicht ausdrücklich im Finanzierungsvertrag vorgesehen ist, kann der Abbruch der Geschäftsbeziehung

---

35. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), Kapitel II, Ziffer 22.

### Kasten 7 Erwägungen zu Ausschlussstrategien

Ausschlussstrategien beziehen sich auf das Phänomen, dass Finanzinstitutionen Geschäftsbeziehungen zu Kunden oder Kundenkategorien, die als risikoreich gelten (d. h. risikoreich in Bezug auf negative Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Gesellschaft), abbrechen oder einschränken.

Die Entscheidung einer Bank, für einen bestimmten Sektor keine Dienstleistungen zu erbringen, kann verschiedene Gründe haben, darunter: Bedenken im Hinblick auf die Rentabilität, mangelndes Fachwissen über den Sektor, Reputationsrisiken, geringere Risikobereitschaft der Finanzinstitutionen, die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zunehmende Zahl von Sanktionsregelungen und erhöhte Kapitalanforderungen.

Unter bestimmten Umständen kann ein Ausschluss angemessen sein, z. B. wenn Risiken sehr schwerwiegend oder unumkehrbar sind. Bei einer solchen Entscheidung sollten jedoch auch die potenziellen Auswirkungen von Ausschlusspraktiken berücksichtigt werden. Beispielsweise kann der Ausschluss den Zugang zum globalen Finanzsystem für Unternehmen einschränken, die in Hochrisikosektoren tätig sind. Dies gilt auch für Unternehmen, die eine ausreichende Due Diligence durchführen. Dies kann die finanzielle Exklusion verstärken, zu alternativen, weniger regulierten Finanzierungsformen führen und die Transparenz beeinträchtigen, wodurch die Exposition dieser Unternehmen gegenüber einer ganzen Reihe von Risiken zunimmt – einschließlich Finanzkriminalität. Pauschale Verbote führen eventuell auch dazu, dass Gelegenheiten zu einer möglichen Anhebung der Standards in Hochrisikosektoren nicht genutzt werden. Banken werden ermutigt, mit potenziellen oder bestehenden Kunden und anderen relevanten Stakeholdern in Bezug auf Hochrisikobereiche den Dialog aufzunehmen, um beurteilen zu können, ob der Kunde Risiken angehen kann, bevor ein Ausschluss beschlossen wird.

unter bestimmten Umständen bedeuten, dass für Kunden in Zukunft keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht werden.

Wichtig ist hierbei, dass die OECD-Leitsätze für MNU kein kategorisches „De-Risking“ empfehlen. Allgemein gilt: Statt mit potenziellen Risiken behaftete Kontexte ganz zu vermeiden, werden Banken ermutigt, den Dialog mit Kunden aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auf diese Risiken effektiv reagiert werden kann bzw. wird. Nach den OECD-Leitsätzen für MNU stellt der Abbruch der Geschäftsbeziehung häufig das letzte Mittel dar.<sup>36</sup> Allerdings kann er in manchen Fällen die erste Reaktion auf negative Auswirkungen darstellen, wenn es sich um sehr schwerwiegende Auswirkungen handelt. In dieser Hinsicht haben einige Banken Ausschlussrichtlinien für hochschädliche Industrien oder Produkte oder schwarze Listen für Unternehmen mit historisch verantwortungslosem Verhalten.

Bei Firmenkreditgeschäften wird die Beendigung einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen einer Bank und einem Kunden in vielen Fällen nur bei einem wesentlichen Vertragsbruch möglich sein. Bei einigen Firmenkreditgeschäften können Banken ihren Anteil auch auf dem sekundären Kreditmarkt verkaufen. Allerdings kann ein solcher Verkauf unter bestimmten Umständen die Zustimmung des Kunden erfordern. In Fällen, in denen die negative Auswirkung schwerwiegend ist und/oder die Bank zu ihr beigetragen hat, können weitere Schritte erforderlich sein, um die Auswirkung zu mindern oder für sie Abhilfe zu schaffen, z. B. indem der Kunde ermutigt wird, für die betroffenen Stakeholder oder Rechteinhaber Wiedergutmachung zu leisten.

36. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 22.

Zu den weiteren Faktoren, die bei der Entscheidung, ob ein Abbruch der Geschäftsbeziehung eine angemessene Reaktion ist, berücksichtigt werden müssen, zählen: die Einflussmöglichkeit der Bank auf ihren Kunden, die Schwere der negativen Auswirkung und die Frage, ob die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu negativen Auswirkungen führen würde und wie wichtig die Kundenbeziehung für die Bank ist.

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden kann erleichtert werden, wenn für den Fall, dass ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht bereit ist, den Dialog zu RBC-Belangen zu vertiefen, Strategien und Verfahren festgelegt werden. Solche Strategien und Verfahren können Folgendes vorsehen:

- Grundsätze, die die Evaluierung und Bewertung der Situation leiten, einschließlich Kriterien, die die Bewertung einer möglichen Beendigung oder Aussetzung einer Geschäftsbeziehung auslösen
- Überlegungen bei der Beendigung einer Geschäftsbeziehung, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen, die dies haben könnte, d. h. die Priorität besteht darin, größeren Schaden zu vermeiden
- Intern zu befolgende Management- und operative Prozesse, z. B. Eskalation der Angelegenheit an einen Ausschuss
- Zeitrahmen, die bei der Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie bei der Wiederaufnahme einer Geschäftsbeziehung zu beachten sind
- Kriterien und Grundsätze, die der Wiederaufnahme einer Geschäftsbeziehung zugrunde liegen

In manchen Fällen ist eine Beendigung aufgrund von Vertragsklauseln oder der Art der Transaktion eventuell nicht möglich. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass Banken in der Phase, in der die Vertragsbedingungen mit dem Kunden festgelegt werden, die Umstände berücksichtigen, unter denen sie eine Geschäftsbeziehung zu einem negative Auswirkungen verursachenden Kunden beenden könnten.

Die Fortführung der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden, der über die Bereitstellung zusätzlicher Finanzprodukte und -dienstleistungen negative Auswirkungen verursacht oder zu diesen beiträgt, kann für die Bank auch mit Reputationsrisiken oder potenziellen finanziellen Risiken verbunden sein.<sup>37</sup> In Fällen, in denen die Bank sich zur Fortführung der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden entschließt, welcher negative Auswirkungen verursacht oder begünstigt, sollte sie im Rahmen ihrer Bemühungen, ihre Due-Diligence-Prozesse nachzuverfolgen, intern über diese Situation Bericht erstatten (vgl. Maßnahme 4). Sie sollte den Kunden zudem weiterhin überwachen, z. B. durch Pflege einer Wissensdatenbank, und ihre Entscheidung neu beurteilen, entweder, wenn sich die Umstände verändert haben, oder im Rahmen ihrer langfristigen Strategie, allen Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU systematisch zu folgen. In diesen Fällen und soweit die Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, kann es im Interesse der Banken liegen, öffentlich zu erklären, warum ihre Entscheidung für das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung getroffen wurde, wie diese Entscheidung mit ihrer RBC-Strategie und ihren Prioritäten übereinstimmt, welche Maßnahmen getroffen werden, um mittels eigener Einflussmöglichkeiten negative Auswirkungen zu mindern, und wie der Kunde in Zukunft weiterhin überwacht wird.

---

37. VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Leitprinzip 19, Kommentar: „Solange die Verletzung fort dauert und das Unternehmen in der Beziehung verbleibt, sollte es jedenfalls seine eigenen kontinuierlichen Bemühungen unter Beweis stellen können, die Auswirkung zu mildern, und bereit sein, alle reputationsbezogenen, finanziellen oder rechtlichen Folgen einer Fortsetzung der Beziehung auf sich zu nehmen.“

## Maßnahme 4: Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen

4.1. Die Umsetzung und Effektivität der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens nachverfolgen, d. h. seine Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie gegebenenfalls Unterstützung von Wiedergutmachung, auch bei Geschäftsbeziehungen, nachverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung sind wiederum anzuwenden, um diese Prozesse für die Zukunft zu verbessern.

Praktische Maßnahmen für Banken	<p>Die Umsetzung von RBC-Verpflichtungen durch Kunden nachverfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Kunden auffordern, regelmäßig über bestimmte Themen auf der Grundlage ihres RBC-Risikoprofils zu berichten oder zu erklären, wie sie ihre RBC-Verpflichtungen oder -Strategien einhalten, und diese Berichte bewerten</li> <li>● in bestimmten Hochrisikofällen im Namen der Bank die Überprüfung der Einhaltung von RBC-Strategien und/oder Anforderungen für Hochrisikokunden durch Dritte verlangen</li> <li>● auf bestehende Prozesse wie jährliche Kreditprüfungen oder KYC-Prüfungen zur Nachverfolgung der RBC-Leistung von Kunden aufbauen</li> </ul> <p>Die eigene Leistung der Bank gemessen an ihren RBC-Strategien oder anderen RBC-Verpflichtungen nachverfolgen.</p> <p>Auf Erkenntnisse reagieren, um Due-Diligence-Prozesse zu verbessern (z. B. Einbeziehung übersehener tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen in die Bestimmungsaktivitäten, Veränderung von Dialogstrategien auf der Basis der Ergebnisse usw.).</p>
---------------------------------	--

### Wie kann eine Bank die Umsetzung von RBC-Verpflichtungen durch einen Kunden nachverfolgen?

Nachverfolgung dient in erster Linie der Bewertung dessen, ob festgestellte negative Auswirkungen effektiv beseitigt wurden. Wenn Kunden mit negativen Auswirkungen in Zusammenhang stehen und für Vermeidung und Minderung priorisiert wurden, sollte die Bank auch Kundenreaktionen nachverfolgen, um sicherzustellen, dass diese Auswirkungen behoben werden.<sup>38</sup>

Bei allgemeinen Firmenkreditgeschäften können Banken ihre Kunden auffordern, nach vorher festgelegten Parametern und Zeitvorgaben auf der Grundlage ihres RBC-Risikoprofils regelmäßig über bestimmte Themen zu berichten oder zu erklären, wie sie ihre RBC-Verpflichtungen oder -Strategien einhalten. Außerdem können sie Kundenberichte mit eigenen Erkenntnissen und Informationen Dritter vergleichen, z. B. mit Berichten unabhängiger Dritter, wie spezialisierter Beratungsfirmen und Ratingagenturen, zivilgesellschaftlicher Organisationen oder von Überwachungsdiensten spezialisierter Datenanbieter.

Zusätzlich können Banken bei allgemeinen Firmenkreditgeschäften auf bestehende Prozesse aufbauen. Dazu gehören jährliche Kreditprüfungen oder KYC-Prüfungen, die auch jährlich von Compliance-Abteilungen durchgeführt werden können. Für beide Prozesse kann es die Möglichkeit geben, die RBC-Verpflichtungen von Kunden nachzuverfolgen.

Die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden kann sich auf die Nachverfolgungsaktivitäten auswirken, da es schwierig sein kann, Informationen über einen Kunden zu sammeln, sobald eine Geschäftsbeziehung formell beendet ist. Wenn der Kunde in wiederkehrende Transaktionen mit einer Bank involviert ist, kann eine Bank den Fortschritt eines Kunden bei der Entwicklung seiner RBC-Verpflichtungen/Managementsysteme im Lauf der Zeit überprüfen.

38. Vgl. OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, Anhang F4.

Auch das Einführen angemessener qualitativer und quantitativer Indikatoren ist gegebenenfalls hilfreich für die Nachverfolgung. Mögliche Indikatoren zur Bewertung dessen, ob festgestellte negative Auswirkungen effektiv beseitigt wurden, können beinhalten:

- Prozentsatz/Zahl der vereinbarten Aktionspunkte, die innerhalb der geplanten Zeitrahmen vom Kunden umgesetzt wurden
- Prozentsatz/Zahl der von Stakeholdern und durch Beschwerdemechanismen aufgeworfenen Fragen, auf die der Kunde reagiert hat
- tatsächliche Veränderungen im Hinblick auf negative Auswirkungen (z. B. Veränderungen der CO<sub>2</sub>-Emissionsraten von Kunden im Zeitverlauf)

### **Wie kann eine Bank die Umsetzung und Effektivität ihrer Due-Diligence-Aktivitäten nachverfolgen?**

Eine Bank kann ihre eigene Leistung in Bezug auf ihre Reaktion auf festgestellte negative Auswirkungen sowie die Effektivität ihres Due-Diligence-Prozesses nachverfolgen.

Mögliche Indikatoren zur Messung der Due-Diligence-Leistung können beinhalten:

- Prozentsatz/Zahl der Kunden in einem Portfolio, die in Bezug auf RBC-Risiken bewertet wurden
- Prozentsatz/Zahl der Kunden in einem Portfolio, die eine erweiterte Risikobestimmung ausgelöst haben oder die eine erweiterte Risikobestimmung durchlaufen haben
- Prozentsatz der Kunden, die mit tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang stehen und bei denen die Bank ihre Einflussmöglichkeiten zur Verhinderung und/oder Minderung zu nutzen suchte, sowie die Rate der erfolgreichen Ergebnisse in Bezug auf Einflussmöglichkeiten
- Rate des Wiederauftretens festgestellter negativer Auswirkungen basierend auf der von der Bank vorgenommenen RBC-Überwachung von Kunden in ihrem Portfolio
- wenn die Bank selbst Beschwerdemechanismen eingerichtet hat oder sich an solchen beteiligt, die Zahl und die Art der über Beschwerdemechanismen aufgeworfenen Fragen und die Wirksamkeit ihrer Reaktion (wobei zu beachten ist, dass eine zunehmende Anzahl von Beschwerden nicht unbedingt ein Indikator für eine höhere Zahl negativer Auswirkungen ist, sondern auf einen besseren Zugang zum Mechanismus zurückzuführen sein kann)
- tatsächliche Veränderungen im Hinblick auf negative Auswirkungen (siehe oben)

Darüber hinaus kann die Messung von Veränderungen bei Vorgehens- oder Verhaltensweisen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit zu besseren Ergebnissen beim RBC-Risiko-Management führen, ebenfalls nützlich sein. Zum Beispiel kann die Art und Weise, wie RBC-Risiken bei Finanzierungsentscheidungen von Projektteams berücksichtigt werden, durch die Häufigkeit, mit der Projektteams proaktiv den Rat des ESR-Teams einholen, nachverfolgt werden.

### **Wie sollten Banken auf die Ergebnisse ihrer Nachverfolgungsaktivitäten reagieren?**

Gewonnene Erkenntnisse sollten in die Due-Diligence-Prozesse der Bank aufgenommen werden, um Prozesse und Ergebnisse für die Zukunft zu verbessern. Negative Auswirkungen oder Risiken, die eventuell bei vergangenen Due-Diligence-Prozessen übersehen wurden, können bestimmt und in künftige Prozesse zur Risikobestimmung und Risikominderung aufgenommen werden.

Durch Nachverfolgung kann eine Bank nachvollziehen, ob die von ihr eingeführten Systeme es dem Unternehmen effektiv ermöglichen, negative Auswirkungen in seinen eigenen Geschäftsaktivitäten und seinem Portfolio zu beheben, oder ob Systeme durch Anpassungen effektiver gestaltet werden könnten. Wo die Due-Diligence-Prozesse und Ansätze einer Bank nicht effektiv sind, kann eine interne Bewertung nützlich sein, um den Grund dafür zu verstehen. Dabei kann es helfen, in die Due-Diligence-Prozesse involvierte Mitarbeiter und relevante externe Stakeholder zu konsultieren.

Wird die Nachverfolgung durch die Geschäftsleitung überwacht, hilft dies sicherzustellen, dass gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt werden und Due-Diligence-Systeme kontinuierlich verbessert werden können.

## Maßnahme 5: Umgang mit Auswirkungen kommunizieren

5.1. Extern relevante Informationen zu Due-Diligence-Strategien, Prozessen und Aktivitäten zur Bestimmung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte, einschließlich der Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Aktivitäten, kommunizieren.

Praktische Maßnahmen für Banken	<p>Öffentliche Kommunikation in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– RBC-Strategien, einschließlich einer Grundsatzserklärung, in der das Engagement der Bank zur Achtung der Menschenrechte formuliert wird</li> <li>– die Umsetzung von Strategien, einschließlich Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verankerung von RBC-Strategien in Managementsystemen</li> <li>– erhebliche Risikobereiche und die festgestellten, priorisierten und behobenen erheblichen negativen Auswirkungen sowie die Kriterien für die Priorisierung (auf der Ebene von Kundenportfolios oder Geschäftsbereichen)</li> <li>– die Zahl der Fälle, bei denen vertiefte Due-Diligence-Prüfungen durchgeführt wurden</li> <li>– Bemühungen zur Verhinderung und Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf RBC-Belange (auf der Ebene von Kundenportfolios oder Geschäftsbereichen) oder Kooperation bei Wiedergutmachung, soweit relevant</li> <li>– künftige RBC-Pläne und -Ziele (auf der Ebene von Kundenportfolios oder Geschäftsbereichen)</li> </ul> <p>Wenn eine Bank zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte beigetragen hat, ausreichende Informationen bereitstellen, um die Angemessenheit der Reaktion der Bank auf die spezifischen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte für die betroffenen Rechteinhaber zu belegen.</p>
---------------------------------	--

### Wie kann eine Bank öffentlich kommunizieren?

Der Öffentlichkeit zugängliche Offenlegungen sollten die RBC-Strategien der Bank und Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen umfassen. Sie sollten auch die allgemeinen Bereiche mit erheblichen Risiken sowie die festgestellten, priorisierten und behobenen erheblichen negativen Auswirkungen, eine Erklärung der Kriterien für die Priorisierung und Informationen darüber, wie diese Risiken und negativen Auswirkungen angegangen wurden oder werden, beinhalten.

Banken können sich für öffentliche Kommunikation über Due Diligence entscheiden, vorausgesetzt, dass die relevanten Informationen für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Die Kommunikation erfolgt häufig in Form eines Jahresberichts über Nachhaltigkeit oder unternehmerische Verantwortung, der auf der Website der Bank zur Verfügung steht. Die öffentliche Kommunikation über Due Diligence kann über andere Formen der Offenlegung erfolgen. In manchen Hoheitsgebieten oder Börsen gelten eventuell spezifische Vorschriften zur Berichterstattung hinsichtlich RBC-Risiken, RBC-Belangen oder Due Diligence. Banken sollten sicherstellen, dass sie den lokalen Berichtspflichten nachkommen, und sich auch darum bemühen, zu kommunizieren, wie negative Auswirkungen wie in diesem Dokument

beschrieben, angegangen werden. Dies dürfte bedeuten, dass zusätzliche Informationen bereitgestellt werden müssen, die über die Anforderungen der lokalen Vorschriften hinausgehen.

Zur Förderung einer stärker standardisierten und vergleichbaren Berichterstattung können Banken darüber hinaus versuchen, öffentlich in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Berichtsrahmen zu kommunizieren, z. B. solchen, die von der Global Reporting Initiative (GRI) entwickelt wurden.<sup>39</sup>

Im Kontext von Emissionsgeschäften kann die Bank den Kunden dazu anregen, eine Übersicht über die im Abschnitt über praktische Maßnahmen und weiter oben aufgeführten Informationen in den Prospekt und das Marketingmaterial für die Ausgabe von Aktien und Anleihen aufzunehmen.

Banken werden angehalten, auf mehr Transparenz hinzuarbeiten. In der Praxis haben sich die Offenlegungen von Banken über die sozialen und ökologischen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Kunden sehr in Grenzen gehalten. In jüngster Zeit haben einige Banken begonnen, erweiterte Offenlegungen herauszugeben, einschließlich der Berichterstattung über ihre wichtigsten negativen Auswirkungen und Beispiele dafür, wie sie bei bestimmten Kunden ihre Einflussmöglichkeiten genutzt haben, um ihnen zu begegnen – nachdem sie die Erlaubnis der Kunden eingeholt haben, diese Auskünfte zu erteilen.

### **Wie kann eine Bank mit betroffenen Stakeholdern kommunizieren?**

Banken sollten ihre Kunden ermutigen, den direkten Dialog mit Stakeholdern aufzunehmen. Wenn eine Bank tatsächlich oder möglicherweise zu negativen Auswirkungen beigetragen hat, sollte sie zur Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern bereit sein.

In diesen Fällen wird es für Banken häufig am sinnvollsten sein, in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Kunden zu kommunizieren. Eine solche Kommunikation sollte zeitnah, kulturell feinfühlig und leicht zugänglich sein. Zugänglichkeit von Informationen bedeutet, dass nicht nur physisch auf sie zugegriffen werden kann, sondern dass sie auch verständlich sind und Zeit, Format, Sprache und Ort der Offenlegung so gewählt werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die angesprochenen Zielgruppen die Informationen zur Kenntnis nehmen und effektiv nutzen können. Solche Informationen können gegebenenfalls besser im Dialog als schriftlich kommuniziert werden. Diese Informationen sollten ausreichend sein, „um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffenden menschenrechtlichen Auswirkungen demonstrieren zu können“ und „weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen.“<sup>40</sup> In dieser Hinsicht könnten Banken es hilfreich finden, die auf lokaler Ebene vorhandene Expertise und Beratung in Anspruch zu nehmen, um bei der Kommunikation mit betroffenen Rechteinhabern in geeigneter Weise Unterstützung zu erhalten.

---

39. Die GRI hat vor Kurzem den Rahmen für die Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte überarbeitet, um ihn an die Empfehlungen des *OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* anzupassen.

40. VN (2011), Leitprinzip 21, Kommentar.

### **Wie kann bei der Kommunikation Bedenken bezüglich des Kundengeheimnisses begegnet werden?**

Das Kundengeheimnis sollte Banken nicht daran hindern, öffentlich über Due Diligence zu kommunizieren, wenn die Informationen in aggregierter oder anonymisierter Form kommuniziert werden. Selbst beim Aggregieren oder Anonymisieren von Informationen sollten Banken Sorgfalt darauf verwenden sicherzustellen, dass sie nicht versehentlich vertrauliche Kundendaten preisgeben. Zum Beispiel kann eine Bank auf der Ebene von Kundenportfolios oder Geschäftsbereichen berichten. In den letzten Jahren sind einige Banken über die aggregierte Berichterstattung hinausgegangen, indem sie mit Zustimmung bestimmter Kunden über ihre Dialogbemühungen mit diesen Kunden berichten oder die Namen von Kunden, die zum Portfolio der Bank gehören, veröffentlichen, sofern eine solche Zustimmung als Bedingung für die Finanzierung eingeholt wurde.

### **Maßnahme 6: Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren**

6.1. Wenn das Unternehmen feststellt, dass es tatsächliche negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, diese Effekte durch Leistung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung beheben.

6.2. Gegebenenfalls Bereitstellung von oder Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung, durch die betroffene Stakeholder und Rechteinhaber gegenüber dem Unternehmen Beschwerden erheben und Klärung selbiger anstreben können. Weiterleitung eines geltend gemachten negativen Effekts an einen Mechanismus zur Wiedergutmachung kann besonders in Situationen hilfreich sein, in denen Unstimmigkeit darüber herrscht, ob das Unternehmen negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, oder auf welche Art und in welchem Umfang Wiedergutmachung geleistet werden sollte.

Praktische Maßnahmen für Banken	<p>Bestrebt sein, mittels ihrer Einflussmöglichkeiten Kunden dazu anzuregen, Wiedergutmachung zu leisten oder dabei zu kooperieren, wenn sie negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beigetragen haben.</p> <p>Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren, wenn die Bank die negative Auswirkung verursacht oder zu ihr beigetragen hat.</p> <p>Durch Einrichtung von Beschwerdemechanismen auf Bankebene und/oder Teilnahme an Beschwerdemechanismen, die von Kunden, Brancheninitiativen oder anderen eingerichtet wurden, den Zugang zu Wiedergutmachung ermöglichen.</p>
---------------------------------	--

### **Wann sollte eine Bank Wiedergutmachung leisten oder dazu beitragen?**

In Fällen, in denen eine Bank selbst nicht zur negativen Auswirkung beigetragen hat, diese Auswirkung aber mit ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden ist, ist sie nicht dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Diese Verantwortung liegt bei dem Kunden, der die negative Auswirkung verursacht hat. Unter diesen Umständen sollte die Bank bemüht sein, ihren Kunden zur Leistung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung der negativen Auswirkung zu ermutigen. Die Bank kann gegebenenfalls auch an Dialog- oder Schlichtungsverfahren mit betroffenen Stakeholdern/Rechteinhabern teilnehmen, um herauszufinden, wie sie ihre eigenen Due-Diligence-Prozesse stärken kann, damit sie in Zukunft ähnliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen in Verbindung mit Kundenbeziehungen proaktiv bestimmen kann.

Wenn eine Bank anerkennt, dass sie durch ihre Kundenbeziehungen oder andere Geschäftspartner zu einer negativen Auswirkung beigetragen hat, sollte sie proportional zu ihrer Verwicklung Wiedergutmachung für diese Auswirkung leisten oder dabei kooperieren.<sup>41</sup> Außerdem sollte sie den Kunden aktiv dazu ermutigen, seinem eigenen Beitrag angemessene Wiedergutmachung zu leisten (vgl. Maßnahme 3). Wenn der Kunde nicht bereit ist, Abhilfe zu schaffen, sollte die Bank dennoch Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren. Allerdings sollte dies in einer Art und Weise erfolgen, die für den Kunden keine Fehlanreize schafft, sich seiner Verantwortung zu entziehen.<sup>42</sup>

Über legitime Beschwerdemechanismen kann eine Lösung erreicht werden, wenn eine Bank und ein Stakeholder sich nicht darüber einig sind, ob die Bank durch ihre Kundenbeziehung oder andere Geschäftspartner zu einer negativen Auswirkung beigetragen hat.

### **Welche Formen von Abhilfe sind wichtig?**

Die Art der Abhilfe oder die Kombination der Abhilfen, die angemessen ist, hängt von Art und Umfang der negativen Auswirkung und den Ansichten der betroffenen Stakeholder ab. Sie kann unterschiedlicher Art sein und u. a. Entschuldigungen, Restitution, Rehabilitation, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, Strafsanktionen oder Maßnahmen zur Verhinderung künftiger negativer Auswirkungen (wie die Verbesserung von Due-Diligence-Prozessen) umfassen.<sup>43</sup> Eine Bank kann sich mit der Frage auseinandersetzen, ob es angemessen wäre, eine oder mehrere dieser Formen von Abhilfe auszuweiten, selbst wenn durch andere legitime Verfahren Wiedergutmachung für den Schaden geleistet wird. So kann es beispielsweise wichtig sein, dass die Bank den erlittenen Schaden anerkennt und unternommene Bemühungen zur Verbesserung ihrer Prozesse darlegt, um sicherzustellen, dass ähnliche negative Auswirkungen nicht erneut auftreten.<sup>44</sup> Kooperation bei Wiedergutmachung bedeutet nicht zwangsläufig, dass erwartet wird, dass die Bank den betroffenen Stakeholdern eine finanzielle Entschädigung gewährt, obwohl dies in einigen Fällen angemessen sein kann.

### **Welche Prozesse zur Ermöglichung von Wiedergutmachung können Banken einsetzen?**

Banken können verschiedene Prozesse zur Wiedergutmachung nutzen. Zu legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung können staatliche und nichtstaatliche Prozesse zählen, durch die Beschwerden über negative Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen erhoben und Abhilfen verlangt werden können. Darüber hinaus können auch nichtrechtliche Mechanismen ein wirksames Mittel sein, um Wiedergutmachung zu leisten (vgl. Kasten 8 und 9).

Wenn ein Kunde entweder Wiedergutmachung leistet und/oder durch einen legitimen Mechanismus zur Rechenschaft gezogen wird, ist es in der Regel angemessen, dass

---

41. Die Zuweisung von Verantwortung und damit die Verantwortung für Abhilfe nach den OECD-Leitsätzen für MNU unterscheidet sich von Fragen der gesetzlichen Haftung und der Rechtsdurchsetzung, die weitgehend durch nationale Gesetze festgelegt bleiben.

42. Ebd.

43. OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, Abschnitt II, 6.1 (b).

44. OHCHR (2017), *OHCHR response to request from BankTrack for advice regarding the application of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights in the context of the banking sector*, <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/InterpretationGuidingPrinciples.pdf>.

### Kasten 8 Beispiele für mögliche legitime Mechanismen zur Wiedergutmachung

**Juristische Verfahren** wie Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren sind verbreitete Beispiele für staatliche Prozesse zur Wiedergutmachung.

Zu **außergerichtlichen staatlichen Mechanismen** zählen unter anderem spezialisierte Regierungsorgane, Verbraucherschutzzentralen, Regulierungsaufsichtsbehörden und Umweltschutzagenturen.

**Die Nationalen Kontaktstellen** für die OECD-Leitsätze für MNU sind staatliche außergerichtliche Mechanismen, über die Probleme bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für MNU in besonderen Fällen zur Sprache gebracht werden können (vgl. Kasten 9).

**Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene**, wo diese folgende Schlüsselkriterien erfüllen: Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU, Transparenz und Basis auf Dialog. Dieser Begriff sollte weit gefasst werden und sowohl Beschwerdemechanismen umfassen, die von einer Bank allein oder zusammen mit anderen Stakeholdern eingerichtet werden, als auch Beschwerdemechanismen, die von Bankkunden oder finanzierten Projekten eingerichtet werden (vgl. Tabelle 2).

Beispiele für nichtstaatliche Prozesse, die Wiedergutmachung ermöglichen können, sind **globale Rahmenvereinbarungen** zwischen Unternehmen und globalen Gewerkschaften, Multi-Stakeholder-Beschwerdemechanismen, Beschwerdemechanismen innerhalb einer Gemeinschaft, Vereinbarungen durch Kollektivverhandlungen sowie Beschwerdemechanismen für die Unternehmenslieferkette.

Quelle: OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*.

die Bank auf diesen Prozess eingeht.<sup>45</sup> Dies gilt umso mehr, wenn ein paralleler Wiedergutmachungsprozess andere legitime Verfahren untergraben könnte.<sup>46</sup> Das Eingehen auf andere Wiedergutmachungsprozesse ist nicht mit der Einschränkung der von der Bank zu tragenden Verantwortung gleichzusetzen. Aus Gründen der Rechenschaftspflicht und der Angemessenheit sollte jedoch derjenige Rechtsträger, der am unmittelbarsten an den negativen Auswirkungen beteiligt ist, die Hauptverantwortung zum Leisten von Wiedergutmachung tragen.<sup>47</sup>

Banken können jedoch beschließen, sich in Abhängigkeit von den besonderen Anforderungen des jeweiligen Falls an mehreren Beschwerdeverfahren zu beteiligen. Ein bestimmter Beschwerdemechanismus sollte nicht als eine sich gegenseitig ausschließende Option für den Zugang zu Abhilfe betrachtet werden. Zum Beispiel können sich Stakeholder um verschiedene Formen von Abhilfe (d. h. finanzielle Entschädigung, Strafsanktionen, Entschuldigungen oder Wiedergutmachungsleistungen) bemühen und verschiedene Plattformen nutzen, um solche Abhilfemaßnahmen zu verlangen.

### **Müssen Banken Beschwerdemechanismen einrichten?**

Es wird erwartet, dass Banken über Mechanismen verfügen (eigene oder solche, an denen sie teilnehmen), um effektiv auf eventuelle Beschwerden zu reagieren. In dieser Hinsicht können Banken ihre eigenen Beschwerdemechanismen einrichten oder auch an Mechanismen teilnehmen, die von anderen Rechtsträgern oder in Zusammenarbeit mit ihnen eingerichtet

45. Ebd.

46. Ebd.

47. Ebd.

werden (z. B. Initiativen des Bankensektors, die in Zukunft möglicherweise eingeführt werden,<sup>48</sup> oder Mechanismen, die von anderen Sektoren oder Organisationen eingerichtet werden<sup>49</sup>).

Solche Mechanismen dürften nicht für einen einzelnen Kunden spezifisch sein oder auf der Ebene der speziellen Transaktion, die die Bank finanziert, eingerichtet werden, obwohl Banken auch an legitimen Beschwerdemechanismen teilnehmen können, die auf dieser Ebene von ihren Kunden oder anderen Parteien eingerichtet werden.

Zwar sollte ein Beschwerdemechanismus alle Arten von Bedenken und Beschwerden behandeln können, er muss jedoch nicht für alle Arten von Problemen Abhilfe schaffen können. Insofern können einige Beschwerden, z. B. aufgrund ihrer Schwere, an externe Prozesse verwiesen werden.

Wiedergutmachung ist nur einer der Zwecke, die Beschwerdemechanismen erfüllen sollen. Wenn eine Bank an einer negativen Auswirkung beteiligt ist, kann ein Beschwerdemechanismus auch in Empfehlungen zur Stärkung des Due-Diligence-Prozesses einer Bank resultieren. Er kann der Bank auch als Frühwarn- oder Feedback-Mechanismus dienen, um sie auf bestimmte Probleme aufmerksam zu machen.

Beschwerdemechanismen sollten bestimmte Merkmale aufweisen. Die Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte enthalten sind, stellen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Bezugspunkt dar (vgl. Tabelle 2 für weitere Informationen).<sup>50</sup>

Tabelle 2 **Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen**

Legitim	Vertrauenswürdig Rechenschaftspflichtig
Zugänglich	Bekannt Vielerlei Zugangspunkte Unterstützung bei der Überwindung von Hindernissen
Berechenbar	Klare Verfahren Klarer zeitlicher Rahmen
Ausgewogen	Gerechter Zugang zu Informationen, Beratung und Fachwissen Gerechte Behandlung
Transparent	Laufende Information über den Fortgang von Beschwerdefällen Bereitstellung von Informationen über das Verfahren zur Vertrauensbildung
Rechtskonform	Ergebnisse und Abhilfen stehen im Einklang mit international anerkannten Rechten Unbeschadet der Beschreitung des Rechtswegs
Kontinuierliches Lernen	Ziehen von Lehren zur <i>i)</i> Verbesserung des Mechanismus und <i>ii)</i> zur Verhütung künftiger Schäden
Auf Austausch und Dialog aufbauend	„Nutzer“ (einschließlich interner Nutzer) hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung konsultieren

Quelle: The Office of the Compliance Advisor/Ombudsman, [A Guide to Designing and Implementing Grievance Mechanisms for Development Projects](#), unter Anwendung der Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

48. Die meisten Geschäftsbanken haben keinen Beschwerdemechanismus eingerichtet, Entwicklungsbanken können jedoch als Inspirationsquelle dienen. Zu nennen ist zum Beispiel der unabhängige Beschwerdemechanismus, der von der niederländischen Entwicklungsbank FMO, der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft DEG (<https://www.fmo.nl/independent-complaints-mechanism>) und PROPARCO (Groupe Agence Française de Développement) sowie dem Compliance Advisory Ombudsman (CAO) der IFC (<http://www.cao-ombudsman.org/cases>) eingerichtet wurde.

49. Zum Beispiel dem Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO).

50. Vgl. VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, (2011) Abschnitt B, Ziffer 31, [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf).

### Kasten 9 NKS-Verfahren für besondere Fälle: Erwartungen

Die OECD-Leitsätze für MNU verfügen mit den Nationalen Kontaktstellen (NKS) über ein eingebautes außergerichtliches Beschwerdeverfahren. NKS werden von Unterzeichnern der OECD-Erklärung über internationale Investitionen eingerichtet. NKS haben den Auftrag, die Effektivität der OECD-Leitsätze für MNU voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für MNU in besonderen Fällen ergeben.\*

Jede Einzelperson und Organisation kann bei der NKS eines Landes, in dem ein Unternehmen agiert oder ansässig ist, einen besonderen Fall gegen dieses Unternehmen bezüglich dessen Geschäftstätigkeiten überall in der Welt vorlegen. NKS erleichtern den Zugang zu außergerichtlichen und auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z. B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, um die Parteien bei der Lösung des Problems zu unterstützen.

Alle Verfahren für besondere Fälle beginnen mit einer ersten Evaluierung der eingereichten Beschwerde. Im Zuge dieser Evaluierung kontaktiert die NKS eventuell die betroffenen Unternehmen, um Input oder Rückmeldungen zur eingereichten Frage zu erhalten. Hier erhalten Banken, die in einen besonderen Fall verwickelt sind, eine erste Gelegenheit, die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen nachzuvollziehen und darauf zu antworten.

Während manche NKS Erklärungen zur ersten Evaluierung mit den Namen der Parteien und einer Beschreibung der Fakten und Umstände veröffentlichen, tun andere NKS dies nicht. Wenn eine Beschwerde für eine eingehendere Prüfung nach der ersten Evaluierung akzeptiert wird, bietet die NKS den Parteien Schlichtung mittels eines vertraulichen Verfahrens an, welches das Erreichen einer Einigung zwischen den Parteien zum Ziel hat. Durch dieses Verfahren erhalten beide Parteien die Gelegenheit, ihre Sichtweisen auszutauschen und zu erklären. Dies beinhaltet eventuell ein oder mehrere Treffen zwischen den Parteien mit schlichtender Unterstützung der Nationalen Kontaktstelle. Einige NKS setzen professionelle Schlichter ein.

Das Verfahren für besondere Fälle wird mit einer Abschlusserklärung oder einem Abschlussbericht der NKS beendet.

Wenn die NKS zum Schluss gelangt, dass die aufgeworfenen Fragen keine eingehendere Prüfung rechtfertigen, beinhaltet die Erklärung mindestens eine Beschreibung der aufgeworfenen Fragen und die Begründung für die Entscheidung der NKS.

Wenn die Parteien sich einigen konnten, sollte die Erklärung mindestens die aufgeworfenen Fragen, die von der NKS zur Unterstützung der Parteien in die Wege geleiteten Verfahren und den Zeitpunkt darlegen, an dem die Einigung erzielt wurde. Die Erklärung beinhaltet Informationen über den Inhalt der Vereinbarung nur insoweit, wie die beteiligten Parteien dem zustimmen.

Wenn keine Einigung erzielt wird oder eine der Parteien die Teilnahme am Verfahren verweigert, beschreibt die Erklärung zumindest die aufgeworfenen Fragen, die Gründe, aus denen die NKS eine eingehendere Prüfung der aufgeworfenen Fragen für gerechtfertigt hielt, und die Prozesse, die von der NKS zur Unterstützung der Parteien eingeleitet wurden. Gegebenenfalls kann die Erklärung auch die Gründe enthalten, die eine Einigung verhindert haben.

Die NKS kann gegebenenfalls Empfehlungen zur Umsetzung der OECD-Leitsätze geben, die in der Abschlusserklärung enthalten sein sollten, und mit den Parteien Folgemaßnahmen zur Begleitung ihrer Reaktion auf diese Empfehlungen durchführen.

Viele NKS erlauben den an besonderen Fällen beteiligten Parteien, die Abschlusserklärung vor der Veröffentlichung zu überprüfen und Feedback dazu abzugeben.

\* „Besondere Fälle“ ist der Begriff, der in den Leitsätzen zur Beschreibung praktischer Probleme verwendet wird, die eventuell bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze auftreten.

Es gibt verschiedene Ressourcen zur Entwicklung wirksamer Beschwerdemechanismen, auch im Kontext des Bankensektors.<sup>51</sup> Bei der Bewertung oder Gestaltung individueller oder kollektiver Beschwerdemechanismen werden Banken ermutigt, bestehende Ressourcen sowie Experten und relevante Rechteinhaber zu konsultieren, um sicherzustellen, dass die oben genannten Wirksamkeitskriterien angemessen berücksichtigt werden.

**Wie kann die Bank bei Mechanismen zur Wiedergutmachung unter Wahrung des Kundengeheimnisses kooperieren?**

Beschwerdemechanismen, die von Banken für Schäden im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Kunden eingerichtet wurden, sind für Stakeholder nicht zugänglich, wenn sie nicht wissen, welche Unternehmen Banken finanzieren. Ein Ansatz kann darin bestehen, aus praktischen Gründen die Zustimmung zur Veröffentlichung von Kundennamen einzuholen, wie dies bereits bei Transaktionen, die unter die Äquator-Prinzipien fallen, und bei bestimmten Banken als Finanzierungsbedingung der Fall ist. Kunden können auch gebeten werden, Ausnahmen von den Vertraulichkeitsbestimmungen zu akzeptieren, wenn Stakeholder einen Wiedergutmachungsprozess mit Banken anstreben, die die betreffenden Kunden finanzieren.

Um zugänglich zu sein, ist es wichtig, dass Banken Informationen über den Beschwerdemechanismus offenlegen, den sie eingerichtet haben oder an dem sie teilnehmen. Sie sollten Kunden ermutigen, ebenso zu verfahren, um betroffene Stakeholder über mögliche Beschwerdewege zu informieren.

## Fazit

Bei der Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten spielen Banken in allen Branchen weltweit eine Schlüsselrolle. Die Durchführung von Due Diligence ist ein wichtiger Aspekt des Risikomanagements, der zu verantwortungsvollen und nachhaltigen Geschäftspraktiken beitragen kann. Neben ihrem Beitrag zu positiven Auswirkungen wird auch die Verbindung von Banken zu negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen, die von den Unternehmen verursacht werden, in die sie investieren oder die sie finanzieren, zunehmend unter die Lupe genommen. Due-Diligence-Prozesse können Banken helfen, ihre Investoren, Kunden und die breite Öffentlichkeit zu kennen und ihnen zu zeigen, dass sie verantwortungsvoll handeln.

In diesem Dokument wurde versucht zu skizzieren, wie Due-Diligence-Prozesse von Banken im Kontext von Firmenkredit- und Emissionsgeschäften durchgeführt werden können. Bislang konzentrieren sich die Prozesse für das Management von Umwelt- und Sozialrisiken im Bankensektor häufig auf Projektfinanzierungen, obwohl allgemeine Firmenkredit- und Emissionsgeschäfte den Großteil der Finanzierungstätigkeit von Banken ausmachen. Die in diesem Dokument enthaltenen Empfehlungen können Banken helfen, ihre RBC-Risikomanagement-Prozesse zu verbessern und zu verstärken, um sicherzustellen, dass sie die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Portfolios effektiv beheben.

Weitere Innovationen wie die Verbesserung des Zugangs zu Informationen, die Förderung der Aufnahme von RBC-Bestimmungen in standardisierte Kreditverträge und die Entwicklung kollektiver Beschwerdemechanismen für Banken werden von Nutzen sein, um Due-Diligence-Prozesse für Banken zu erleichtern. In dieser Hinsicht werden Banken, politische Entscheidungsträger und die Zivilgesellschaft ermutigt, gemeinsam die notwendigen Instrumente zu entwickeln, den Herausforderungen zu begegnen und die Standards und Leistungen in diesem Sektor allgemein zu verbessern.



# Anhang A

## Terminologie

In den OECD-Leitsätzen für MNU ist Terminologie enthalten, die auch im Kontext allgemeiner Firmenkreditvergaben und Wertpapieremissionen gebräuchlich ist. Jedoch unterscheiden sich Bedeutung und Anwendung dieser gemeinsam gebrauchten Begriffe im Zusammenhang der OECD-Leitsätze für MNU von jenen im Kontext solcher Transaktionen. Insbesondere ist der Begriff „Due Diligence“ – eine entscheidende Erwartung nach den OECD-Leitsätzen für MNU – ein häufig verwendeter fester Begriff im Finanzsektor sowie in anderen Bereichen, jedoch mit anderer Bedeutung. Zur Verständniserleichterung erklärt diese Liste die abweichenden Bedeutungen relevanter Begriffe.

Risiko	
Nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verwendete Begriffe	<p>☛ <b>Risiko im Sinne der OECD-Leitsätze bezeichnet die Existenz tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen in allen von den OECD-Leitsätzen abgedeckten Bereichen (z. B. Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Verbraucherinteressen).</b><sup>52</sup></p> <p>Gemeint ist nicht ein finanzielles Risiko, sondern das Risiko negativer Auswirkungen, wenn die Empfehlungen der OECD-Leitsätze nicht eingehalten werden (z. B. Arbeitsschutz und Schutz der Öffentlichkeit, negative Auswirkungen auf Lebensgrundlagen usw.).</p>
Häufig von Banken verwendete Begriffe	<p>☛ <b>Risiko bedeutet für Banken die potenziellen Schäden, denen sich Kunden oder die Banken selbst gegenübersehen. Diese Auswirkungen sind vor allem finanzieller Natur und beziehen sich darauf, wie die Rückzahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigt werden würde. Risiko kann sich auch auf das Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften seitens der Bank beziehen; jedoch werden auch solche Risiken im Allgemeinen mit den negativen finanziellen Auswirkungen auf die Bank verbunden.</b></p> <p>Risikokategorien, die in der Regel durch Belange verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns (RBC-Belange) beeinflusst werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Kreditrisiko</i>: das Risiko eines Verlusts, der entstehen kann, wenn ein Kunde oder eine Gegenpartei den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt</li> <li>– <i>Marktrisiko</i>: das Risiko eines Verlusts infolge der Wertminderung eines Vermögenswerts (d. h. einer Investition) aufgrund sich ändernder Marktfaktoren</li> <li>– <i>Compliance-Risiko</i>: das Risiko, das sich aus der Nichteinhaltung von Regeln, Rechtsvorschriften, Gesetzen, Rechnungslegungsstandards oder lokalen oder internationalen empfehlenswerten Praktiken ergibt, was behördliche Bußgelder oder Strafen, einschließlich der Einschränkung oder Einstellung von Geschäftstätigkeiten, nach sich ziehen kann</li> <li>– <i>Haftungsrisiko</i>: das Risiko, das entsteht, wenn sich eine Bank oder eine in ihrem Namen handelnde Person mit Rechtsansprüchen konfrontiert sieht, wenn sie die vom Gesetz auferlegten oder im Rahmen eines Vertrags übernommenen Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten oder Pflichten nicht erfüllt</li> <li>– <i>Reputationsrisiko</i>: das Risiko eines Reputationsverlusts einer Bank, das sich aus der kontroversen Wahrnehmung der Handlungen und Geschäftsentscheidungen der Bank durch ihre Anspruchsgruppen ergibt</li> <li>– <i>Umwelt- und Sozialrisiko</i>: das Risiko eines Verlusts, das durch schlechte umweltbezogene und soziale Leistungen eines Kunden entsteht. Das kann sich auch auf das Reputationsrisiko oder das Compliance-Risiko auswirken</li> </ul>

52. Dieses Dokument befasst sich in erster Linie mit den Risiken im Zusammenhang mit den Kapiteln über Menschenrechte, Beschäftigung und Umwelt der OECD-Leitsätze für MNU. Vgl. Abschnitt *Geltungsbereich*.

<b>Terminologische Unterschiede und Anwendung in diesem Dokument</b>	<p>Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Verständnissen von Risiko ist die Art der negativen Auswirkung, auf die sie sich beziehen. Nach den OECD-Leitsätzen sind im Allgemeinen externe Risiken der Bank gemeint – das Risiko einer negativen Auswirkung (z. B. das Risiko negativer Auswirkungen auf Menschenrechte, Natur und Arbeitsbedingungen). Im Zusammenhang mit allgemeinen Firmenkreditvergaben und Wertpapieremissionen ist das Risiko interner Konsequenzen für die Bank oder den Kunden der Bank gemeint.</p> <p>➔ <b>Aus Gründen der Klarheit werden „Risiken“ in diesem Dokument im Sinne der OECD-Leitsätze für MNU verstanden. Solche Risiken können auch (negative oder positive) finanzielle Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen haben, daher sind „RBC-Risiken“ in manchen Fällen auch finanzielle Risiken.</b></p>
--	--

### Due Diligence

<b>Nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verwendete Begriffe</b>	<p>⚡ <b>Due Diligence ist der Prozess der Sorgfaltspflicht, durch den Unternehmen sowohl die von ihren Tätigkeiten ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen ermitteln, vermeiden, mindern als auch Rechenschaft darüber ablegen können, wie sie diesen Auswirkungen grundsätzlich im Rahmen ihrer Entscheidungsfindungs- und Risikomanagementsysteme begegnen.</b></p> <p>Due Diligence ist eine fortlaufende, sowohl pro- als auch reaktive und prozessorientierte Aktivität; sie ist durchgehend im gesamten Lebenszyklus von Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen durchzuführen, da sich Umstände verändern und mit ihnen auch negative Auswirkungen. Das bedeutet, Due Diligence sollte sich nicht auf eine anfängliche Kontrolle der potenziellen Geschäftsbeziehung oder Transaktion beschränken, sondern auch proaktiv in Form der Einführung systematischer Maßnahmen zur Bestimmung von RBC-Risiken und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen sowie fortlaufender Beobachtung von Geschäftspartnern angewandt werden.</p> <p>Due Diligence ist ein Schlüsselaspekt verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, da Unternehmen dadurch sicherstellen, dass sie ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen wissen und zeigen können (Prinzip des <i>knowing and showing</i>).</p>
<b>Häufig von Banken verwendete Begriffe</b>	<p>⚡ <b>Due Diligence für Banken wird im Allgemeinen als der vor einer Transaktion durchgeführte Prozess zur Bestimmung der Risiken verstanden, die sich daraus ergeben können.</b></p>
<b>Terminologische Unterschiede und Anwendung in diesem Dokument</b>	<p>Die Hauptunterschiede hinsichtlich der Bedeutung von Due Diligence im Rahmen der OECD-Leitsätze und von Bankdienstleistungen sind: Nach den OECD-Leitsätzen ist Due Diligence ein fortlaufender Vorgang, während sie als Teil von Bankpraktiken vor einer bestimmten Transaktion durchgeführt wird.</p> <p>Nach den OECD-Leitsätzen ist Due Diligence nicht nur das Verfahren zur Bestimmung von Problemen, sondern auch deren aktive Beseitigung und Rechenschaft über diese Probleme; dagegen beschreibt sie in der Bankpraxis das Verfahren, mit dem potenzielle Risiken festgestellt werden, wenn eine Transaktion oder Kundenbeziehung erwogen wird.</p> <p>Nach den OECD-Leitsätzen zielt Due Diligence auf die Vermeidung und den Umgang mit RBC-Risiken ab, wohingegen sie in der Bankpraxis zum Ziel hat, finanzielle Risiken für den Kunden und die Bank festzustellen.</p> <p>➔ <b>Dieses Dokument behandelt Due Diligence ausschließlich in der Form, wie sie nach den OECD-Leitsätzen verstanden wird, und alle Verweise auf Due Diligence sollten im Sinne der Bedeutung nach den OECD-Leitsätzen gelesen und im Kontext von Firmenkredit- und Emissionsgeschäften angewendet werden.</b></p>

### Leverage

<b>Nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verwendete Begriffe</b>	<p>⚡ <b>Leverage bezeichnet einen Vorteil, durch den Einflussnahme möglich ist. Im Kontext der OECD-Leitsätze wird der Begriff verwendet, um die Fähigkeit eines Unternehmens zu beschreiben, Änderungen in den Praktiken einer anderen Partei herbeizuführen, die negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt.</b></p> <p>Wenn sich herausstellt, dass ein Unternehmen über eine Geschäftsbeziehung unmittelbar mit einer negativen Auswirkung verbunden ist, wird nach den OECD-Leitsätzen erwartet, dass es alleine oder ggf. in Kooperation mit anderen Akteuren seine Einflussmöglichkeit einsetzt, um den Verursacher der negativen Auswirkung zur Vermeidung oder Minderung zu bewegen.</p>
--	--

Häufig von Banken verwendete Begriffe	<p>☛ <b>Leverage</b> ist für Banken ein Fachbegriff, mit dem Folgendes beschrieben wird: 1. die Verwendung von Finanzinstrumenten oder Fremdmitteln zur Steigerung der Rendite einer Investition und 2. das Verhältnis zwischen dem Fremdkapital eines Unternehmens und dem Wert seines Eigenkapitals, welches ein Maß für das Risiko ist.</p> <p>Umgangssprachlich wird das Wort <i>leverage</i> im Englischen allerdings auch verwendet, um die Fähigkeit zur Einflussnahme auf eine Person, ein Unternehmen oder eine Situation zu beschreiben.</p>
Terminologische Unterschiede und Anwendung in diesem Dokument	<p>Im Kontext der OECD-Leitsätze soll Einfluss ausgeübt werden, um Änderungen der unstatthaften Praktiken einer Partei herbeizuführen, die negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt, wohingegen <i>leverage</i> im Kontext von Banken in erster Linie ein Fachbegriff ist.</p> <p>☛ In diesem Dokument wird für den englischsprachigen Begriff <i>leverage</i> nach den OECD-Leitsätzen der Begriff <b>Einflussmöglichkeit</b> verwendet.</p>

### Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC)

Nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verwendete Begriffe	<p>☛ Nach den OECD-Leitsätzen bedeutet <b>verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln</b> (<i>responsible business conduct – RBC</i>), dass Unternehmen a) einen positiven Beitrag zum Fortschritt in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft leisten sollten, um dadurch nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und dass sie b) negative Auswirkungen als Resultat ihrer eigenen Aktivitäten vermeiden oder beheben sollten sowie negative Auswirkungen, die über eine Geschäftsbeziehung unmittelbar mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, zu verhindern oder zu mindern suchen sollten.</p>
Häufig von Banken verwendete Begriffe	<p>☛ Der Begriff <b>ESG</b> (<i>environmental, social and governance</i>, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien) oder <b>ESR</b> (<i>environmental and social risks</i>, Umwelt- und Sozialrisiken) wird in der Regel von Finanzinstitutionen verwendet, um die Kriterien zu beschreiben, nach denen sie die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens bewerten.</p> <p>Umweltkriterien beziehen sich darauf, wie ein Unternehmen Umweltschutzinteressen wahrht. Sozialkriterien untersuchen, wie ein Unternehmen die Beziehung zu seinen Beschäftigten, Zulieferern, Kunden und Bevölkerungsgruppen in seinem Tätigkeitsumfeld gestaltet, und beinhalten oft Menschenrechte und Arbeitsrecht. Governance beschäftigt sich mit der Corporate Governance eines Unternehmens – seiner Führung, der Vergütung von Führungskräften, Audits und internen Kontrollen sowie Aktionärsrechten.</p>
Terminologische Unterschiede und Anwendung in diesem Dokument	<p>RBC- und ESG/ESR-Kriterien überschneiden sich hinsichtlich des Begriffsumfangs. Beide beziehen sich auf Sozial- und Umweltbelange, jedoch ist RBC breiter gefasst und bezieht sich speziell auf die in den OECD-Leitsätzen für MNU festgelegten Standards und Empfehlungen. ESG/ESR-Kriterien werden hauptsächlich zur Bestimmung finanzieller Risiken verwendet, nicht für RBC-Risiken (siehe oben).</p> <p>☛ Dieses Dokument behandelt <b>verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC)</b> im Sinne der Definition der OECD-Leitsätze für MNU.</p>

## Anhang B

### Überblick über Banktransaktionen: Allzweckkredite und Wertpapieremissionen

Um zu veranschaulichen, wie der Due-Diligence-Prozess auf der Ebene einzelner Kunden und Transaktionen funktioniert, wird der Due-Diligence-Prozess in diesem Dokument anhand zweier typischer Arten von Banktransaktionen untersucht. Damit soll verdeutlicht werden, wie Banken RBC-Belange bei bestimmten Arten von Transaktionen angemessen angehen können. Die in diesem Dokument behandelten Arten von Transaktionen sind: Allzweckkredite und Wertpapieremissionen.

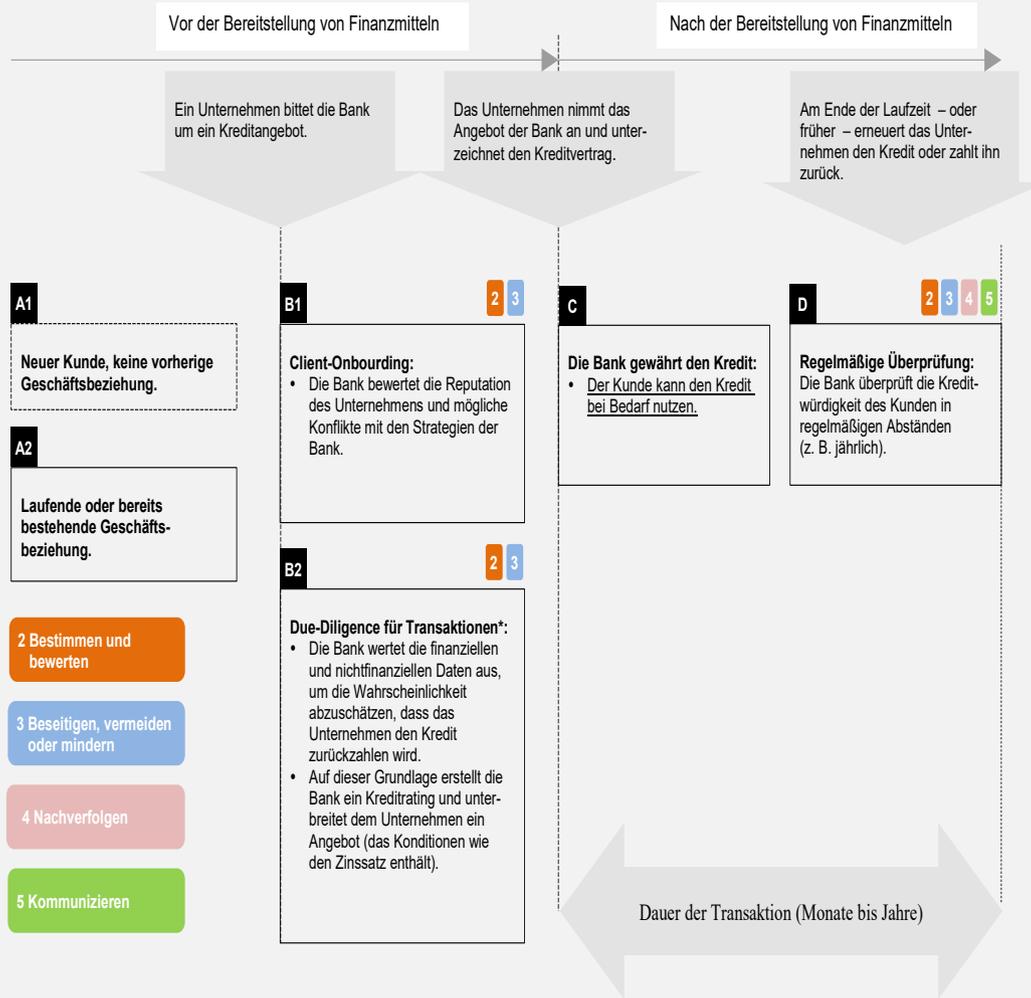
#### A. Allzweckkredite

Unternehmen nehmen häufig Geld für allgemeine Zwecke auf, z. B. für laufende Ausgaben und Investitionen des Unternehmens. Die Bank weiß in der Regel nicht, für welchen genauen Zweck der Kredit bestimmt ist. Gewerbliche oder private Immobilien dienen oft als Sicherheit für den Kredit (Kreditsicherheit). Ansonsten wird der Kredit insbesondere bei gut etablierten Firmen entsprechend der Rückzahlungsfähigkeit des Kunden ohne Sicherheit gewährt.

Allzweckkredite werden häufig in Form von Konsortialkrediten bereitgestellt. Syndizierte Allzweckkredite werden von einer Gruppe von Kreditgebern an einen einzigen Kreditnehmer vergeben. Zweck des Konsortiums ist die Risikostreuung über eine Gruppe von Kreditgebern. In der Regel können eine oder mehrere Banken, die als Konsortialführer (*Arranger* oder *Lead Arranger*) bezeichnet werden, die Konditionen eines solchen Kredits mit dem Kreditnehmer aushandeln (einschließlich der allgemeinen Aushandlung des Finanzierungsvertrags) und zunächst einen großen Teil oder die Gesamtheit des Kredits übernehmen, damit der Kreditnehmer die Finanzierung schnell sichern kann, und anschließend einen solchen Kredit im Rahmen einer Syndizierung an andere Banken weiterreichen, wobei sie im Allgemeinen einen Anteil an diesen Krediten übernehmen. Die anderen Banken werden häufig als Konsortialmitglieder bezeichnet. Sobald der Kredit unterzeichnet ist, ist die Rolle des Konsortialführers beendet, und es wird in der Regel eine Bank als Agent für die Verbindung zwischen dem Kreditnehmer und den Mitgliedern des Konsortiums gemäß den im Finanzierungsvertrag enthaltenen Bestimmungen benannt.

### Kasten 10 Beispiel für die Einbeziehung von Due Diligence in Kredittransaktionen für allgemeine Zwecke

Wenn ein Unternehmen zusätzliche Mittel benötigt, kann es sich zwecks Kreditaufnahme an eine Bank wenden. Die Vertreter des Unternehmens treffen sich mit dem Kundenberater der Bank und bitten um einen Vorschlag für die Konditionen, die die Bank bereit ist anzubieten.



Wenn zwischen der Bank und dem Unternehmen noch keine Kundenbeziehung besteht (A1), wird der Kundenberater den Client-Onboarding-Prozess für dieses Unternehmen einleiten (B1). Dieser Prozess wird entweder vom Kundenberater oder von einem Due-Diligence-Beauftragten durchgeführt. Das übergeordnete Ziel besteht darin festzustellen, ob die Bank bereit ist, mit dem Unternehmen eine Kundenbeziehung einzugehen. Traditionell stehen dabei potenzielle Verbindungen zu Geldwäsche, Korruption oder andere Finanzkriminalität im Vordergrund.

Außerdem ist der Client-Onboarding-Prozess für die Bank der ideale Zeitpunkt, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf RBC-Belange zu bestimmen, mit denen das Unternehmen in Verbindung stehen könnte. Für die Bank ist es einfacher, Risiken zu bestimmen, bevor sie eine Kundenbeziehung einget.

Wenn die Bank bereits eine Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen aufgebaut hat (A2), wird sie den Due-Diligence-Prozess für Transaktionen einleiten. In diesem Fall liegen dem Kundenberater möglicherweise bereits bestimmte Informationen über die Leistung des Unternehmens in Bezug auf RBC-Belange vor. Andernfalls führt der Kundenberater eine Bewertung durch und nimmt gegebenenfalls den Dialog mit dem Kunden auf.

Die Exposition des Unternehmens gegenüber sektoralen, geografischen, produkt- und unternehmensbezogenen Risikofaktoren ist dafür ausschlaggebend, in welchem Umfang die Bank versucht, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf RBC-Belange zu bestimmen. Sobald wesentliche Probleme festgestellt wurden, wird die für Umwelt- und Sozialrisiken („ESR“) verantwortliche Einheit der Bank kontaktiert, um bei den nächsten Schritten des Due-Diligence-Prozesses Unterstützung zu leisten.

Die ESR-Einheit nimmt mit den Geschäftsbereichen den Dialog auf, um bezüglich der Kundenbeziehung oder Transaktion eine Empfehlung zu geben und/oder zu entscheiden, ob sie angenommen, unter Auflagen angenommen oder nicht angenommen wird. Je nach der Governance-Struktur der Bank können verschiedene Ausschüsse an der endgültigen Finanzierungsentscheidung beteiligt sein.

In einem ersten Schritt kann die Bank beschließen, den Dialog mit dem Unternehmen zu vertiefen, um sich ein umfassenderes Bild von der Situation zu machen.

Nachdem die tatsächlichen oder potenziellen RBC-Belange analysiert wurden, legt der Kundenberater den Kreditantrag dem Kreditausschuss oder – je nach Governance-Struktur der Bank – weiteren Ausschüssen zur Genehmigung vor. Dieser kann die Entscheidung an einen übergeordneten Ausschuss weiterreichen. Der Kreditausschuss und möglicherweise auch andere Ausschüsse prüfen den Kreditantrag, beurteilen, ob alle Aspekte mit dem Politikrahmen der Bank in Einklang stehen, und werden den Kreditantrag und die entsprechenden Konditionen dann entweder annehmen, unter Auflagen annehmen oder ablehnen. Je nach Größe der Transaktion kann der Kreditausschuss auch schon früher, z. B. in frühen Gesprächen mit dem Unternehmen, einbezogen werden.

Der Kundenberater informiert den Kunden über die Entscheidung und das Angebot der Bank. Sobald der Kunde den Kreditvertrag unterzeichnet hat, stellt die Bank den Kredit bereit (C).

In der Regel werden Kredite in der einen oder anderen Form regelmäßig überprüft, wobei die Kreditwürdigkeit des Kunden neu bewertet wird. Dabei wird auch überprüft, ob der Kunde die im Kreditvertrag oder anderen Unterlagen festgelegten Bedingungen erfüllt (D). Während dieser Überprüfung kann der Kundenberater auch bestimmen, ob der Kunde mit tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen in Verbindung steht.

Bei der Kreditvergabe endet eine Transaktion in der Regel, wenn der Kunde den Kredit an die Bank zurückzahlt (manchmal, wenn er einen neuen Kredit von einer anderen Bank erhält) oder wenn der Kunde den Kredit bei derselben Bank erneuert.

## B. Emissionsgeschäfte (Kapitalbeschaffung durch Verkauf von Wertpapieren an Investoren)

Eine Wertpapieremission ist der Prozess, durch den Investmentbanken im Auftrag von Unternehmen oder anderen Organisationen, wie z. B. staatlichen Rechtsträgern, Kapital von Investoren aufnehmen. Die Investmentbank tritt als Vermittler auf. Investmentbanken konkurrieren häufig um die Vergabe von Emissionsgeschäften. Der Kunde wählt einen Lead Manager (Konsortialführer) und Co-Manager aus. Die Banken arbeiten dann eng mit dem Kunden auf die erfolgreiche Ausgabe des Wertpapiers hin (Eigen- oder Fremdkapital).

### Kasten 11 Einbeziehung von Due Diligence in Emissionsgeschäfte

Wenn ein Unternehmen zusätzliche Mittel benötigt, kann es eine Investmentbank bitten, Kapital von Drittinvestoren zu beschaffen, indem es ihnen Wertpapiere (Eigen- oder Fremdkapital) verkauft. Ein solcher Verkauf kann entweder im Rahmen einer privaten oder öffentlichen Platzierung erfolgen. Öffentliche Platzierungen beinhalten den Verkauf auf öffentlichen Märkten und erfordern die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde. In einigen Fällen umfassen sie auch die Erstellung eines unabhängigen Ratings durch eine unabhängige Ratingagentur.

Das Unternehmen fordert eine Gruppe von Investmentbanken auf, Konzepte für eine solche Transaktion vorzulegen. Hochrangige Vertreter des Unternehmens treffen sich mit leitenden Kundenberatern mehrerer Banken, um die Transaktion zu besprechen. Je nach Größe der Transaktion wählt das Unternehmen eine oder mehrere Banken als Lead Manager. Der Lead Manager lädt eine Gruppe weiterer Banken ein, sich dem Emissionskonsortium als Co-Manager anzuschließen.

Wenn zwischen der Bank und dem Unternehmen noch keine Kundenbeziehung besteht, leitet das Projektteam der Bank den Client-Onboarding-Prozess für dieses Unternehmen ein (B1). Dieser Prozess wird entweder von den Kundenberatern, den Due-Diligence-Beauftragten oder einer spezialisierten Einheit durchgeführt, die z. B. für Konfliktlösungen zuständig ist. Das übergeordnete Ziel besteht darin festzustellen, ob die Bank bereit ist, mit dem Unternehmen eine Kundenbeziehung einzugehen. Traditionell stehen dabei potenzielle Verbindungen zu Geldwäsche, Korruption oder andere Finanzkriminalität im Vordergrund – oder ethische oder rechtliche Konflikte, die sich aus bestehenden Kundenbeziehungen ergeben. Dazu führt die Bank eine standardisierte Bewertung durch und nimmt gegebenenfalls den Dialog mit dem Unternehmen auf. In dieser Phase könnten Banken auch versuchen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf RBC-Belange zu bestimmen, mit denen das Unternehmen in Verbindung stehen könnte.

Da Investmentbanken in der Regel mit ganz bestimmten Kundengruppen arbeiten, unterhalten die Kundenberater häufig bereits langfristige persönliche Beziehungen zu den Vertretern des Unternehmens und sind mit der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens vertraut. Da sie im Allgemeinen mit größeren Unternehmen zu tun haben, haben sie vor der Transaktion möglicherweise auch den Standpunkt des Unternehmens in Bezug auf RBC-Belange erarbeitet.

Sobald der Kunde den/die Lead Arranger beauftragt hat, wird eine genauere Due-Diligence-Prüfung durchgeführt. In dieser Phase arbeiten die Lead Arranger eng mit dem Unternehmen zusammen, um rechtliche, finanzielle und andere Risiken zu bestimmen. Banken sind eingeladen, diese Phase zur Bestimmung der tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen zu nutzen, die das Unternehmen verursachen, zu denen es beitragen oder mit denen es in Verbindung stehen könnte. Die Co-Arranger konzentrieren sich in erster Linie auf verkaufsbezogene Tätigkeiten (D), werden aber dennoch dazu angehalten, ihre eigene Due Diligence durchzuführen oder zumindest sicherzustellen, dass der Lead Arranger die Due Diligence effektiv durchführt. Sowohl die identifizierten Risiken als auch die tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf RBC-Belange erfordern angemessene Maßnahmen. In Fällen, in denen die Risiken kommerziell wesentlich sind, gehört dazu auch, dass Kunden dazu angehalten werden, diese im Prospekt oder in der Broschüre für die Anleger offenzulegen. Im Gegensatz zu einem Firmenkredit endet die Kundenbeziehung, sobald die Wertpapiere an den Investor verkauft werden und das Unternehmen das aufgenommene Kapital erhält. Ziel der Bank wird es sein, eine laufende Kundenbeziehung mit dem Unternehmen zu pflegen, wodurch sich für die Bank weitere Möglichkeiten für den Dialog zu tatsächlichen oder potenziellen RBC-Problemen ergeben können. In der Praxis ist die Einflussmöglichkeit der Bank auf den Kunden jedoch deutlich geringer, sobald die Transaktion abgeschlossen ist.

[mneguidelines.oecd.org](http://mneguidelines.oecd.org)

